

Die  
**Advokatie der Kirche.**

(Advocatia Ecclesiae.)

**APPENDIX IV**

zu dem

**Pro Memoria**

oder

**Theologisches Gutachten**

über den

**Rechts = Zustand**

des

erzbischöflichen Stuhles zu Köln

seit dem 21. November 1837.

Von

**P. Franz Theodor Heinrich Gofler,**

Ordens-Priester, Prediger und Beichtvater an der Observanten-Kirche, Beichtvater der Confraternitas Quinque Vulnerum, Haus-Geistlichen und Beichtvater der Gefangenen bei dem Inquisitorials-Gerichtshofe des königl. Ober-Landesgerichts zu Vaderborn, Mitgliede des Gefangen-Vereins, weiland Beisitzer cum Voto illimitato des k. Hof- und Kammergerichts zu Berlin, des k. Appellationshofes zu Köln, des k. Ober-Landesgerichtes zu Hamm und des k. Landgerichtes und der Assisen zu Cleve.

**Viertes Heft.**

**Augsburg 1838.**

Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Neues, für Geistliche und Laien, für Katholiken  
und Protestanten gleich interessantes Werk!

Im Verlage der **K. Kollmann'schen** Buchhandlung  
in **Augsburg** hat so eben die Presse verlassen und ist  
an alle Buchhandlungen versandt worden:

## **Morgenbetrachtungen** über die religiösen **Abendunterhaltungen**

des  
**Franz Jos. Maria Helferich,**  
ehemals katholischen, nun protestantischen Pfarrers.

Verfaßt  
von einem katholischen Laien.

Fecit indignatio — librum.

JUVENAL.

Auch unter dem Titel:

## **Der Gegner der Kirche,**

widerlegt  
durch die Geschichte

und

die Ansichten der geistreichsten Protestanten.

gr. Oktav. Im Umschlag broschirt 1 fl. 12 kr. rhn. oder  $\frac{3}{4}$  Thlr.

Der Inhalt dieses gelehrten und tiefe Erudition beurlundenden  
Werkes ist die Widerlegung einer Schrift, welche der ehemalige ka-  
tholische Pfarrer Helferich unter dem Titel: „Abendunter-  
haltungen“ gegen die katholische Kirche und ihre Gläubigen in  
Offenbach 1836 herausgab. — Bekanntlich ist dieser Hr. Helferich  
vor einigen Jahren zum Protestantismus übergetreten, und hat nach  
seinem Uebertritt eine „Rechtfertigungsschrift“ im Druck erscheinen  
lassen, worin er seine Beweggründe des Uebertritts aussprach, und  
die katholische Kirche als die bekannte Hure der Offenbarung  
bezeichnete. Diese Schrift hat nun ein hochgestellter katholischer  
Priester in einer Broschüre: „Urkundliche Darstellung der kirchlichen  
und pietistischen Umtriebe des vormaligen Pfarrers Helferich, Mainz  
1835,“ sehr ruhig und mit Würde beantwortet, worauf denn Hr.  
Helferich seine „religiösen Abendunterhaltungen“ als die Erwie-  
derung derselben folgen ließ. Da diese in einem abschaulichen, höchst

Die  
**Advokatie der Kirche.**

(Advocatia Ecclesiae).

---

Von dem hochehrwürdigen Vater

**P. Fr. Gofsler**

**Henricus ex Magdeburg,**

der Mindern, der Observanten.

---

Viertes Heft.

---

Augsburg 1838.

Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

# Handbuch der Aethiopia

(Aethiopia Aethiopia)

von dem hochw. Herrn



Gelehrten Herrn

Dr. Johann Baptist

Handbuch

Düsseldorf 1838

Verlag des Verlegers Johann Baptist

# APPENDIX IV

zu dem

**Pro Memoria**

oder

## Theologischen Gutachten

über den

**Rechts = Zustand**

des

erzbischöflichen Stuhles zu Köln

seit dem 21. November 1837.

*Fernere Thatsachen und Acta.*

Versprechen vor der Bischofswahl und gemischte  
Ehen betreffend.

Vorgetragen mit besonderer Rücksicht auf die erwünschte Ausschreibung eines **allgemeinen Kirchen-Conciliums der Christenheit, zur Schlichtung aller streitigen Religions- und Kirchen-Angelegenheiten und Wiedervereinigung aller christlichen Religions-Verwandten.**

Von

**P. Fr. Franz Theodor Heinrich Gofsler,**

Ordens-Priester der mindern Brüder der Observanz, Prediger und Beichtvater an der Observanten-Kirche, Verwalter der Confraternitas Quinque Vulnerum, Haus-Geistlichen und Beichtvater der Gefangenen bei dem Inquisitorats-Gerichtshofe des königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn, Mitglied des Gefangenvereins, weiland Besitzer cum Voto illimitato des königl. Hof- und Kammergerichtes zu Berlin, des königl. Appellationshofes zu Köln, des königl. Ober-Landesgerichtes zu Hamm und des königl. Landgerichtes und der Assisen zu Cleve.

---

Augsburg 1838.

Verlag der Carl Kollmann'schen Buchhandlung.



D i e

# gemischten Ghen,

als Gegenstand der Erörterung eines allgemeinen  
Kirchen-Conciliums der Christenheit.

Von dem hochehrwürdigen Vater

**P. Fr. Gofler,**

Heinrich von Magdeburg,

der Mindern, der Observanten.

Die  
gemeynen Kirchen-Verordnungen  
des Bisthums von Osnabrück

von dem hochwürdigsten Herrn  
Bischof von Osnabrück

Georg Heinrich von Alvensleben

Dr. theol. u. phil.

in Osnabrück

in der Buchhandlung



***Beati, qui ad Coenam  
Nuptiarum Agni vocati  
sunt.***

Selig, die zu dem hochzeitlichen  
Gastmahle des Lammes geladen  
sind.

(St. Johannes Offenbarung 19, 9.)

Beitrag zur Geschichte  
der Naturgeschichte  
des Menschen

von  
Johann Friedrich Blumenbach  
Lehrer der Anatomie  
in Göttingen

(Göttingen, Verlagsbuchhandlung von H. Meyer, 1800)

## **Vorwort.**

**I.** Familie im höchsten Sinne, Familie von Ewigkeit, göttliche Familie: Vater, Sohn und heiliger Geist. Erste und höchste göttliche Ehe.

Wirken der allerheiligsten Dreieinigkeit nach Innen (ab Intra) und nach Außen (ab Extra).

Jene, die ewige Geburt (Generatio) des Sohnes und Ausgehen (Spiratio) des heiligen Geistes aus Beiden.

**II.** Diese, die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Naturen in der Person des Wortes, Logos Architypus, Hypostasis, zweite göttliche Ehe, architypische Ehe, Urgeheimniß der Menschwerdung.

Aus dieser: die Geister (Engel und Menschen) und die Körperwelt. Alles ist durch Ihn geschaffen.

**III.** Die irdische Ehe und Familie, unmittelbar göttlicher Einsetzung, Erzeugniß der zweiten göttlichen Ehe wie diese Erzeugniß der Ersten und Höchsten. Und Gott schuf den Menschen nach

Seinem Ebenbilde: nach dem Ebenbilde Gottes schuf Er ihn. Mann und Weib schuf Er sie, (nach dem Ebenbilde der höchsten Familie), Vater, Sohn und heiliger Geist und nach dem Ebenbilde der zweiten göttlichen Ehe, der Vereinigung göttlicher und menschlicher Natur in dem Logos, Christus. —

Entstellung dieses Ebenbildes — Erbsünde.

Aus dieser irdischen Ehe: in der Erfüllung der Zeiten durch die Ueberschattung des heiligen Geistes ohne Erbsünde: der Gott-Mensch. Urgeheimniß der Menschwerdung in der Erscheinung, Erfüllung der ewigen Hypostasis in der Zeit.

Der Gott-Mensch im Abendmahle. Fleisch und Blut Seiner Kirche. Vermählung mit der Kirche. Fortsetzung der ewigen Hypostasis in der Zeit.

Genießung des Fleisches und Blutes des Gott-Menschen, Vermählung mit der gläubigen Seele. Fortsetzung der hypostatischen Ehe. Theilnahme an der Hypostasis.

Priesterthum, verordnet, das Fleisch und Blut des Gottmenschen fortzupflanzen durch das Geheimniß der Wandlung, die göttliche Ehe fortzupflanzen, vertretend die Stelle des Gott-Menschen: in hypostatischer Ehe mit der Kirche. Eines Weibes Männer. Ohne Bigamie, wie der Gott-Mensch! Eölibat. —

**Auferstehung des Fleisches.** Wer das Fleisch des Menschen-Sohnes genießet, der hat

das ewige Leben und Er will ihn auferwecken am jüngsten Tage. Hochzeitsfest des Lammes. Vermählung des Gott = Menschen mit der triumphirenden Kirche. Vollendung der Hypostasis durch die Aufnahme der Menschheit in die vollkommene Gemeinschaft der Gottheit: Auf daß sie vollendet seyen in Eins, theilhaftig der göttlichen Natur. Zurückführende Verbindung der zweiten und dritten Ehe in die erste in Eins (in Unum).

Irdische Ehe = Mittel zur Vollendung der göttlichen hypostatischen Ehe, einführend die Zahl der Seligen, die zu dem Hochzeitsfeste des Lammes berufen sind: Darstellung der Vermählung des Gott = Menschen mit Seiner Kirche, welche, Fleisch von Seinem Fleische, im Abendmahl, aus Seiner eröffneten Seite im Tode, aus Seinem Blute genommen. Großes Geheimniß (Sakrament) in Christo und in Seiner Kirche. —

Also: dreifache Ehe: des Vaters (Generatio et Spiratio); des Sohnes (Hypostasis); des heiligen Geistes (Matrimonium in Ecclesia) und diese drei **Eins**.

### **Eins!**

Uebereinstimmung der Gesetzgebung für die dreifache Ehe.

Göttliche Gesetzgebung: Wille des Vaters

— Wille des Sohnes — Wille des heiligen Geistes.

Wille des Vaters, ausgesprochen durch den Sohn.

Wille des heiligen Geistes, ausgesprochen durch die Kirche. Kirchliche Gesetzgebung der Ehe für die ewigen Zwecke.

Die streitende Kirche übergehend in die triumphirende; die irdische Ehe in die ewige.

Selig, die zu dem hochzeitlichen Gastmahl berufen sind. St. Johannes Offenbarung 19, 9.

St. Johannes Offenbarung 19, 9.

St. Johannes Offenbarung 19, 9.

St. Johannes Offenbarung 19, 9.

St. Johannes Offenbarung 19, 9.

St. Johannes Offenbarung 19, 9.

St. Johannes Offenbarung 19, 9.

## Einleitung.

Die kirchliche Gesetzgebung in Ehe-sachen war eine der vorzüglichsten Ursachen der Berufung, und einer der wichtigsten Gegenstände der Verhandlungen des letzten allgemeinen Kirchen-Conciliums der Christenheit auf Trient.

Es ist dies namentlich ausgesprochen durch einen der Väter desselben Kirchenrathes, welcher bezeugt, daß die Erörterung der Ehe-Sachen allein schon hinreichend gewesen wäre:

die Nothwendigkeit eines allgemeinen Kirchen-Conciliums zu begründen.

Der Bischof von Nazianz Hieronymus Magazanus war es, welcher in der berühmten Rede an das Concilium von Trient in der letzten Sitzung bemerkte: *Quid de furtivis, tenebriosisque matrimoniis commemorem. Equidem ita sentio, si alia nulla causa convocandi Concilium fuisset (quae multae et maximae fuerunt), propter unam hanc id omnino fuisse faciendum. Nam cum res haec ad omnes spectet, neque ullus in orbe terrarum universo angulus reperiatur, quem labes haec non invaserit: curandum merito fuisset, ut communi huic malo communi etiam consilio provideretur.* Was soll ich sagen von den heimlichen Ehen. Meinerseits bin ich der Meinung, wenn keine

andere Ursache zur Berufung eines Kirchen-Conciliums da gewesen wäre (deren viele und große waren), so würde dieses jedenfalls wegen dieser Ehen haben geschehen müssen. Denn da dieser Gegenstand Alle betrifft und in der ganzen Welt kein Ort zu finden ist, in welchen dieses Uebel nicht eingedrungen wäre, so hätte mit Recht dafür gesorgt werden müssen, daß diesem allgemeinen Uebel durch ein allgemeines Heilmittel abgeholfen würde.

Was damals von den heimlichen Ehen galt, das gilt jetzt noch mehr von den gemischten Ehen, welche nicht nur in der Kirche große Nachteile stiften, sondern auch sichtbar aus der Kirche herausführen. Daher die Frage: ob sie durch ein allgemeines Kirchengesetz von einem Concilium strenger, als bisher geschehen, zu untersagen seyn möchten?

Da die Frage von den gemischten Ehen zu der allgemeinen Frage: von der Wichtigkeit und Erheblichkeit eines allgemeinen Kirchen-Conciliums der Christenheit führt, so bietet eine allgemeine Uebersicht über die Verhandlungen des letzten Kirchen-Conciliums von Trient sich dem beobachtenden Geiste passend dar.

Eine solche ist enthalten in der Rede des genannten Bischofs von Nazianz, Koadjutors von Samagust vorgetragen in der letzten Sitzung des allgemeinen Kirchen-Conciliums von Trient, welche an den zwei auf einander folgenden Tagen, den dritten und vierten December 1563 unter Papst Pius IV gehalten wurde.



Sie umfaßt den Inhalt dessen, was in dem heiligen Kirchen-Concilium in Bezug auf die wichtige Angelegenheit des Glaubens und der Verbesserung der Sitten in der christlichen Kirche bestimmt worden ist, und beginnt mit den Worten:

Höret, alle Völker, vernehmet es, alle Bewohner der Erde! Das vorlängst begonnene, einige Zeit unterbrochene, auf verschiedene Weise verzögerte allgemeine Kirchen-Concilium von Trient, wird durch des allmächtigen Gottes ausgezeichnete Wohlthat endlich mit der vollkommensten und fast unglaublicher Uebereinstimmung aller Stände und Völker beschlossen und vollendet. Erschienen ist dem christlichen Volke dieser so glückliche Tag, an dem der oft eingerissene und verworfene Tempel des Herrn hergestellt und sein Bau beendigt, und das Eine Schiff im Besitz aller Güter aus den größten und lange daurenden Wirbeln und Fluthen sicher in den Hafen eingeführt wird. O möchten willig mit uns auch diejenigen in dasselbe eingegangen seyn, wegen welcher vorzüglich eben diese Schifffahrt unternommen wurde! möchten Theil haben am Baue dieses Gebäudes diejenigen, welche dieses Tagewerk veranlaßten! Allein daß es nicht also geschah, ist gewiß unsere Schuld nicht.

Wir haben dazu diese Stadt ausgewählt, die an der Markscheide Deutschlands, fast an der Schwelle ihrer Wohnungen gelegen ist; Wir haben uns keine Wache zugesellet, um ihnen keinen Argwohn, als wäre der Ort nicht frei, zu geben; Wir haben ihnen jene öffentliche Beglaubigung zugesichert, die sie sich selber abgefaßt; Wir haben sie hier sehr lange erwartet, und nie aufgehört, sie zu ermahnen und zu bitten, daß sie kommen und das Licht der Wahrheit anerkennen

möchten. Allein auch in ihrer Abwesenheit haben Wir genug für sie gesorgt. Denn zweierlei Arznei mußte für ihre kranken und schwachen Gemüther angewendet werden: erstlich die Erklärung und Bestätigung des katholischen und wahrhaft evangelischen Glaubens rücksichtlich derjenigen Dinge, die von ihnen in Zweifel gezogen werden, und die diesen Zeiten angemessen schienen unter Zerstreuung und Zernichtung aller Finsternisse der Irrthümer, die darüber sich erhoben haben; zweitens die Herstellung der kirchlichen Zucht, wegen deren Entartung, wie sie behaupten, sie vorzüglich von Uns abgezogen sind. Beides haben Wir, so viel an uns war, nach dem Verhältnisse dieser Zeiten im reichlichen Maße geleistet.

Denn im Anfange hat dieser heilige Kirchenrath, um eine Grundlage für sein zukünftiges Verfahren zu legen, und zu zeigen, auf was für Zeugnisse und Beweismittel man sich bei Bestimmung der Glaubenslehren gründen müsse — nachdem er gemäß der löblichen Weise unserer Vorfahren das Bekenntniß des Glaubens abgelegt hatte — die Bücher des alten und des neuen Bundes, die ohne allen Zweifel anzunehmen sind, mit frommer Gesinnung und großer Weisheit nach dem Beispiele der bewährtesten ältern Kirchen-Concilien aufgezählet, und damit nicht einmal über die Worte der verschiedenen Uebersetzungen irgend eine Schwierigkeit entspringen könne, eine eigene und bestimmte Uebersetzung aus dem Griechischen und Hebräischen genehmiget. Sodann lehrte und verordnete er, das Haupt- und Bollwerk aller Irrlehren angreifend, über das ursprüngliche Verderbniß der menschlichen Natur dasjenige, was die Wahrheit Selbst, wollte sie sprechen, aussprechen würde.

Ueber die Rechtfertigung, eine wichtige und sowohl von den Irrelehrern der frühern als unserer Zeit auf außerordentliche Weise bestrittene Sache, bestimmte Er sodann das, was sowohl den in dieser Art verderblichsten Meinungen steuerte, als die richtige Glaubenslehre, in einer bewunderungswürdigen Ordnung und mit wunderbarer Weisheit, die leicht den Geist Gottes darinn erkennen läßt, darlegte. Dieser, seit Menschen Gedenken so vortreffliche Beschluß versetzt fast allen Irrelehren den Todesstoß, und vertreibt und zerstreuet sie, wie die Sonne die Finsterniß, es leuchtet eine solche Klarheit und ein solcher Glanz der Wahrheit aus ihm, daß sich wohl Niemand mehr verstellen kann, als sähe er ein so großes Licht nicht. Hierauf folgte die heilsame Verhandlung über die sieben göttlichen Sakramente der Kirche, und zwar erstlich über Alle insgesammt, und sodann über Jedes insbesondere. Wer aber sieht da nicht, wie genau, wie deutlich, wie umständlich, wie sichtlich und — was die Hauptsache ist, — wie wahr Dieselbe den ganzen Inbegriff dieser himmlischen Geheimnisse in sich begreift? Wer kann in dieser großen und vielfältigen Lehre noch auf irgend eine Weise vermissen, was befolget, oder was gemieden werden müsse? Wer will bei ihnen allen noch Platz und Anlaß zum Irrthume finden? Wer endlich könnte ferner an der Kraft und Wirksamkeit dieser Sakramente zweifeln, da es sich zeigt, daß jene Gnade, welche sich täglich durch sie, wie durch gewisse Leitröhren, in die Gemüther der Gläubigen ergießet, damals uns so reichlich beistand? Dazu gesellten sich dann die Beschlüsse über das hochheilige Opfer der Messe und über die Kommunion unter beiden Gestalten, und der Kinder, so durch Heiligkeit und Nütz-

lichkeit ausgezeichnet, daß sie mehr vom Himmel gekommen, als von Menschen abgefaßt zu seyn scheinen. Diesen wird heute noch die gewisse Lehre von den Abläßen, von dem Fegfeuer, von der Verehrung und Anrufung der Heiligen, von den Bildern und Reliquien beigelegt, und durch sie nicht nur den Betrügereien und Verläumdungen der Irrlehrer Widerstand, sondern auch dem Gewissen der frommen und wohlgesinnten Katholiken vollkommen Genüge geleistet.

Dieses ist es, was in Bezug auf diejenigen, unser Heil betreffenden Gegenstände, welche man Dogmen (Glaubenslehren) nennt, wohl und glücklich vollendet worden ist; außer demselben wurde in diesem Bereiche zu dieser Zeit von uns nichts erwartet.

Weil aber bei der Verwaltung der Sakramente Einiges nicht ordentlich und richtig beobachtet wurde; so habt ihr, erhabene Väter, auf das genaueste dafür gesorget, daß dieselbigen rein und ohne Mackel und nach der Vorfahren Sitte und Einrichtung behandelt werden sollten; daher habet ihr von der göttlichen Feier der Messe, allen Aberglauben, alle Gewinnsucht, alle Ehrfurchtslosigkeit entfernt, herumschweifenden, unbekannt und lasterhaften Priestern dieses heilige Opfer darzubringen verboten, die Ausübung dieser heiligsten Handlung, aus den gewöhnlichen und nicht geweihten Wohnungen in geheiligte, und der Religion geweihte Orte zurückversetzt, die zu weichlichen Gesänge und Melodien, die Spaziergänge, Unterredungen und Geschäfts-Verhandlungen aus dem Tempel des Herrn ausgeschlossen. Daher habet ihr jedem kirchlichen Grade solche Gesetze vorgeschrieben, daß bei der demselben von Gott angewiesenen Ordnung dem Mißbrauche keine Stätte übrig bleibt. Daher habet ihr einige Eheim:

dernisse, die gleichsam Vorschub zur Verletzung der Kirchengebote zu geben schienen, aufgehoben, und denjenigen, die auf ungesekliche Weise das Bündniß der Ehe eingehen, den Weg, leicht Begnadigung dafür zu erhalten, verschlossen. Und was soll ich von den heimlichen Ehen sprechen? Ich wenigstens glaube, wenn sonst auch keine Ursache zur Zusammenberufung eines Kirchen-Conciliums dagesewen wäre, — ihrer waren aber sehr Viele und Große — so hätte solches schon wegen dieser allein unerläßlich geschehen müssen. Denn da diese Sache Alle betrifft, und auf dem ganzen Erdenrunde kein Ort mehr zu finden ist, wo dieses Uebel nicht eingedrungen, so hätte müssen billig dafür gesorgt werden, daß diesem gemeinsamen Uebel auch durch gemeinsamen Rath abgeholfen würde. Durch eure so weise und mit göttlichem Beistande erlassene Verfügung hierüber, heiligste Väter, ist die Gelegenheit zu unzähligen, und sehr schweren Vergehen und Verbrechen von Grund aus gehoben und für die Regierung der christlichen Welt auf das zweckmäßigste vorgesorget. Dazu kommt noch das vorzüglich heilsame und notwendige Verbot vieler Mißbräuche, die rücksichtlich des Fegfeuers, der Verehrung und Anrufung der Heiligen, der Bilder und Reliquien, und auch der Ablässe eingeschlichen sind, welche die so schöne Gestalt dieser Gegenstände außerordentlich zu verunstalten und zu entstellen schienen. Der andere Haupttheil aber, in welchem von der Wiederbefestigung der sinkenden und fast untergehenden Kirchenzucht gehandelt werden mußte, ist auf das sorgfältigste beendigt und vollendet. Künftig werden zur Uebernahme der kirchlichen Aemter Solche erwählt werden, die sich durch Tugend und nicht durch

Ehrfucht auszeichnen, dem Wohl des Volkes, nicht ihrem Eingenusse dienen, und die Menschen vielmehr beglücken als beherrschen.

Häufiger und sorgfamer wird Gottes Wort, das eindringlicher, als alle Schwerteschärfe ist, verkündigt und erklärt werden.

Die Bischöfe und die Uebrigen, denen Seelsorge anvertraut ist, werden bei ihren Heerden verbleiben, und über sie wachen, und nicht außer der ihnen anvertrauten Huth herumsehweifen. Niemanden werden weder zu einem unreinen und lasterhaften Wandel, noch zur bösen und verderblichen Lehre, Privilegien irgend einen Vorschub gewähren; kein Verbrechen wird ohne Strafe, keine Tugend ohne Belohnung gelassen. Bestens gesteuert ist der Menge armer und bettelnder Priester; jeder wird einer bestimmten Kirche und einem bestimmten Wirkungskreise, von dem er sich nähren kann, beigezählt; der Geiz, dieses abscheuliche Laster, besonders im Hause Gottes, wird gänzlich aus diesem entfernt; unentgeltlich, wie billig, werden alle Sakramente ausgetheilt, aus Einer Kirche werden mehrere, aus mehreren Eine gebildet, je nachdem das Wohl und der Zustand des Volkes es erfordert, und was zum großen Heile zu rechnen ist, die sogenannten Almosen-Quästoren, welche das Ihrige, nicht die Sache Jesu Christi suchend, unserer heiligen Religion großen Schaden, große Unehre zufügten, werden ganz aus dem Gedächtniß der Menschen vertilgt werden. Von daher hat unsere gegenwärtige Bedrängniß ihren Anfang genommen, von daher ein endloses Uebel sich einzuschleichen und tagtäglich weiter auszubreiten nicht aufgehört, dem die Fürsorgen und Maßregeln so vieler Kirchen-Concilien bisher nicht zu steuern vermochten. Wer wird es deswegen nicht

für sehr weise halten, daß dieses Glied, für dessen Heilung man sich umsonst lange und vielfach bemühet hat, weggeschnitten werde, damit es dem übrigen Körper nicht schädlich sey?

Ferner wird der Dienst Gottes reiner und sorgfältiger verrichtet und diejenigen, die die Gefäße des Herrn tragen, werden so tadellos seyn, daß sie dadurch auch Andere bewegen, ihnen nachzufolgen. Vortrefflich ist hierbei der ausgedachte Plan, diejenigen, welche zu den heiligen Weihen erhoben werden sollen, bei jeglicher Kirche von dem jugendlichen Alter an in solchen Sitten und Kenntnissen auszubilden, daß dadurch gleichsam eine Pflanzschule aller Tugenden begründet wird. Endlich wurden die Provinzial-Synoden wieder hergestellt, die Visitationen zur Wohlfahrt und nicht zur Klage und Belästigung der Völker, wieder eingeführt, den Hirten Vollmachten zur bequemern Leitung und Weidung der Ihrigen zuertheilt, die öffentliche Buße wieder in Übung gesetzt, die Gastfreundschaft sowohl den kirchlichen Personen, als den frommen Stiftungs-Orten anbefohlen, für die Ertheilung seelsorglicher Priesterstellen eine denkwürdige, mit himmlischem Beistand erdachte Weise angeordnet, die Vielheit der Benefizien abgeschafft, der erbliche Besiß der zum Heiligthum Gottes gehörenden Stellen verboten, den Exkommunikationen eine Schranke gesetzt und ein Maas bestimmt, die erste Beurtheilung der Streitigkeiten dahin, wo sie entstanden sind, angewiesen, der Zweikampf untersagt, der Ueppigkeit, Habsucht und Zügellosigkeit aller Menschen, und besonders der Geistlichen, ein Zügel, der nicht leicht abgeworfen werden kann, angelegt, die Könige und Fürsten sorgsam an ihre Pflicht ermahnet und mit großer Weisheit andere Gegenstände dieser Art mehr verfügt.

Wer sieht daher nicht, daß Ihr, beste Väter, auch in diesem Theile Eure Obliegenheit im höchsten Maaße erfüllet habet? Dester zwar wurde in frühern Kirchen-Concilien von der Erklärung unseres Glaubens und von der Verbesserung der Sitten gehandelt; ob aber jemals sorgfältiger, und genauer, weiß ich nicht. Wir hatten, besonders während dieser zwei Jahre, hier aus allen Völkern und Nationen, welche die Wahrheit der katholischen Religion anerkennen, nicht nur Väter, sondern auch Redner! Und was für Männer? In Absicht auf Wissenschaft die Gelehrtesten, in Geschäften die Erfahrensten, an Geistesgaben die Scharfsichtigsten, an Frömmigkeit die Ausgezeichnetsten, im Wandel die Tadellosesten! Auch war ihrer eine solche Zahl, daß in Berücksichtigung der gegenwärtigen Beschränktheit der Christenheit, dieser Kirchenrath als der Zahlreichste unter allen früher Gewesenen erscheint. Da wurden die Wunden Aller einzeln aufgedeckt, die Sitten geschildert, nichts blieb verhehlet; die Beweismittel und Gründe unserer Gegner wurden so erwogen, daß es eine Verhandlung ihrer, nicht unserer Angelegenheit schien. Einige Gegenstände wurden zum dritten, und auch zum vierten Male untersucht; oft wurde mit dem größten Eifer gestritten, in der Absicht nämlich, damit die Kraft und Stärke der Wahrheit durch solchen Kampf gleichsam wie das Gold im Feuer bewährt würde. Denn wie hätte unter denen, die gleiche Gesinnungen und Absicht hegen, Zwietracht seyn können?

Da es sich nun also verhält; so ist — obwohl, wie ich schon anfänglich sagte, es überaus zu wünschen gewesen wäre, daß zugleich hier mit den Ursachen, welche die erste Veranlassung zu dem Concilium gegeben haben, hätten verhandelt und entschieden werden können — doch



auch für die Wohlfahrt und das Heil der Abwesenden so gesorget worden, daß es auch, wenn sie gegenwärtig gewesen wären, augenscheinlich nicht auf andere Weise hätte gesorget werden können. Mögen sie mit Demuth, wie es Christen geziemt, dasjenige lesen, was wir über den Glauben festgesetzt haben, und ihr Angesicht nicht abwenden, wenn ihnen das Licht entgegen leuchtet und ihre Herzen nicht verhärten, wenn sie die Stimmen des Herrn hören. Und wenn sie in die gemeinschaftlichen Arme unserer Mutterkirche, von der sie sich getrennt haben, zurückkehren wollen; so sollen sie nicht zweifeln, daß ihnen alle Huld und Erbarmung zu Theil werden wird. Allein die vorzüglichste Weise, die uns abgeneigten Gemüther wieder zu versöhnen, und die mit uns Einstimmigen im Glauben und in der Pflicht zu erhalten, besteht, erhabenste Väter, darin, daß wir das, was wir hier mit Worten verfügten, in unsern Kirchen durch die That selbst verwirklichen. Denn auch die besten Gesetze sind doch eine stumme Sache.

Was frommten wohl dem Volke Israel die durch Gottes eigenen Mund ihm gegebenen Gesetze? Was für Vortheile brachten die Gesetze Lykurgs den Lacedämoniern, und die des Solons den Atheniensern zur Bewahrung der Freiheit, wofür sie geschrieben waren? Doch wozu erwähne ich ausländischer und so alter Dinge? Was für Anweisungen und Vorschriften zu einem guten und seligen Wandel können oder dürfen wir in dem Leben und in der Lehre Unsers Einen Herrn Jesus Christus vermissen? Was auch wurde sowohl in Bezug auf den richtigen Glauben, als auf das rühmliche Handeln von unsern Vorfahren unterlassen? Längst schon besitzen wir, verordnet und bereitet, die heilsame Arznei; allein sie muß genommen werden und sich durch die

Aber in den ganzen Körper verbreiten, wenn sie die Krankheit heben soll. Lasset, Theuerste! uns zuerst reichlich verkosten diesen Kelch des Heils! Lasset uns lebendige und sprechende Gesetze, und gleichsam eine Norm und Regel werden, nach welcher sich die Handlungen und Bestrebungen Anderer richten können; und Jeglicher überzeuge sich also, daß für das Wohl und die Würde der Christenheit nur Heil aufblühen werde, insofern ein jeder, was an ihm ist, eifrig leistet.

Wenn dieß schon vorher unsere Sorge seyn mußte, so soll es diese desto genauer künftighin seyn; denn wenn wir nach dem Beispiele unsers Lehrers und Heilands verpflichtet sind, zuerst die Werke zu thun, ehe wir die Lehre verkündigen; wie könnte es für uns, nachdem wir die Lehre verkündigt haben, noch eine Entschuldigung geben, dieselbe nicht zu erfüllen? Wer könnte uns dulden und leiden, wenn wir, nachdem wir gezeigt haben, daß man nicht stehlen, daß man nicht ehebrechen dürfe, selbst Diebe, selbst Ehebrecher würden? Es geziemt sich durchaus nicht, daß jemals die Heiligen von der Heiligkeit des Conciliums, die Unschuldigen und Tadellosen von den Vorschriften der Tadellosigkeit und Unschuld, die Starken und Standhaften im Glauben von der festgegründeten Lehre des Glaubens abweichen. Und als Solche gewärtigen uns unsere Völker, die, schon lange sehulich auf unsere Zurückkunft harrend, sich selbst mit der Hoffnung trösteten, daß wir künftig diese Verwendung der Zeit, wenn wir ihnen wieder gegenwärtig sind, mit desto größerem Eifer wieder ihnen ergänzen werden. Möge dieses von Euch, heiligste Väter, sorgfältig gethan werden; möget Ihr, wie Ihr es an dieser Stätte geleistet, also auch zu Hause Gott und den Menschen Genügen leisten! Für jetzt lasset uns — so weit es

Sache dieser Zeit ist — zuerst den größten und ewigen Dank sagen und zollen dem Größten und Ewigen Gott, Ihm, Der uns nicht nach unsern Sünden, die wir begangen haben, und nicht nach unsern Missethaten vergolten, sondern uns in Seiner großen Güte verlieden hat, diesen freudenreichsten Tag, den Viele zu sehen sich sehnten, nicht nur zu sehen, sondern auch mit unglaublicher Zustimmung und Genehmhaltung des ganzen christlichen Volkes zu feiern. Unvergänglicher und ausgezeichneteter Dank gebührt sodann Sr. Heiligkeit unserm obern und besten Papste Pius IV, welcher, sobald er den Stuhl des heiligen Petrus bestieg, so von der Begierde, dieses Kirchen-Concilium herzustellen, entbrannte, daß er Sein Sorgen und Sinnen auf dasselbe verwendete. Er sandte sogleich zur Ansagung desselben an jene Nationen und Provinzen, für deren Wohlfahrt es vorzüglich zusammen berufen wurde, die bewährtesten Männer als Nuntien. Diese durchwanderten fast alle Theile des Nordens, baten, flehten, beschwuren, verhießen alles Sichere und Freundschaftliche, und bewirkten auch, daß sie nach England übersetzen konnten. Endlich schickte er, da Er nicht Selbst, wie Er außerordentlich wünschte, diesem Kirchenrath beizohnen konnte, die durch Frömmigkeit und Wissenschaft ausgezeichneten Gesandten hierher: Zwei von ihnen — deren Andenken im Segen ist — mußten nach seinem Willen, obgleich noch fast keine Bischöfe angekommen waren, auf den bestimmten Tag hier seyn. Diese, und nach Kurzem auch der zu ihnen gekommene Dritte, harrten dahier neun Monate geschäftslos auf eine zur Begründung des Kirchenraths rechtlich erforderliche Anzahl Bischöfe, und zwar um so mehr, weil indessen der Papst selbst nichts anders weder betrieb,

noch beabsichtigte, als daß sobald als möglich, recht viele, und die besten Väter hierher kommen, und alle Könige und Fürsten der Christenheit ihre Sprecher dahin senden möchten, damit diese gemeinsame, unter Allen wichtigste und größte Angelegenheit nach dem gemeinsamen Wunsche und Rathe Aller verhandelt würde. Was aber hat er nachher mit aller Mühe, Sorgfalt und Aufwande von dem unterlassen, was auf irgend eine Weise sich auf die Größe, Freiheit und Bequemlichkeit dieses Kirchen-Conciliums zu beziehen schien? O ausgezeichnete Frömmigkeit und Weisheit, ja auch höchstes Glück Unsers Vaters und Oberhirten, durch dessen Ansehen, und unter dessen Obhut dieses lange hin und hergeworfene und bewegte Kirchen-Concilium Haltung und Ruhe gefunden! Ich frage euch, hingeschiedener Paulus III und dich Julius: wie lange und mit welchem Eifer wünschtet ihr zu sehen, was wir sehen. Wie viele Kosten, wie viele Mühen habt ihr für diese Angelegenheit verwendet! Deswegen wünschen wir Dir, heiliger Vater der Christenheit, und seliger Pius, wahrhaft und aus der Seele Glück, daß der Herr dir — was der größte Beweis des göttlichen Wohlwollens zu dir ist — eine solche Freude, Deinem Namen einen solchen Ruhm aufbewahret hat; und demüthig bitten wir Ihn mit vereinigten Bitten und Flehen, daß Er Dich zum Wohle und zur Zierde Seiner heiligen Kirche, recht bald gesund herstellen und recht lange erhalten wolle. Auch dem durchlauchtigsten Kaiser müssen wir aus wohlbegründeter Ursache sowohl danken als Glück wünschen. Er hat uns mit der Geneigtheit der mächtigsten Kaiser, die von außerordentlichem Verlangen für die Ausbreitung der christlichen Religion erglühten, Schutz angedeihen lassen, diese Stadt von jeder Gefahr

frei erhalten, und durch seine Wachsamkeit es bewirkt, daß wir sicher, ruhig und im Frieden leben konnten, und unsern Gemüthern große Sicherheit dadurch gewährt, daß er seine drei Gesandten, die angesehensten Männer, beständig uns gegenwärtig, und uns beinahe zum Unterpfande ließ. Er war gemäß seiner ausgezeichneten Frömmigkeit außerordentlich für diese unsere Angelegenheit besorgt. Er bemühet sich aufs höchste, die Uns und ihm entgegengesinnten Menschen aus der dicken Finsterniß, in welcher sie sich befinden, herauszureißen und zum Anblicke des hellsten Lichtes, in welchem dieses Kirchen-Concilium leuchtet zurückzubringen. — Mit dankbarer Seele verehren müssen wir ferner die höchst fromme Bereitwilligkeit der christlichen Könige und Fürsten, womit sie dieses Kirchen-Concilium durch ihre erhabensten Gesandtschaften zierten, und ihre fürstliche Macht Eurem Ansehen unterwarfen. Wer soll aber endlich sich Euch, erleuchtete Gesandte und Kardinäle, nicht höchst verbunden bekennen? Ihr waret die besten Führer und Leiter unserer Handlungen. Ihr sorgtet mit unglaublicher Geduld und Fleiß dafür, daß weder im Sprechen, noch im Beschließen unsere Freiheit in irgend einem Stücke verletzt zu werden schiene. Ihr schontet keiner körperlichen Mühe, keiner Geistesanstrengung, um bald möglichst die Angelegenheit, — was viele Andere in gleichen Verhältnissen vergeblich versucht haben, zum erwünschten Ziele zu bringen. Eine vorzügliche und eigene Freude darfst du hegen, erlauchtester und ruhmwürdigster Mann Moronus, der du vor bereits 20 Jahren den ersten Stein zu diesem herrlichen Gebäude gelegt hast, und jetzt, nachdem viele andere Baumeister zu diesem Werke zugezogen worden sind, gemäß deiner großen und fast göttlichen Weisheit glück-

lich die letzte Hand daran legtest. Diese deine treffliche und ausgezeichnete That wird stets durch die Lobpreisung Aller gefeiert werden, und kein Zeitalter jemals von deinem Ruhme schweigen. Was soll ich von Euch sagen, heiligste Väter! wie sehr habt ihr euch durch eure so vortrefflichen Handlungen um die Christenheit verdient gemacht! Welche Empfehlung, welcher Ruhm vom ganzen christlichen Volke wird dem Namen eines Jeglichen zu Theil werden! Wahrhaft Väter, wahrhaft Hirten seid Ihr, und alle werden Euch dafür anerkennen und verkündigen; sehr gern wird Euch Jeder die Erhaltung seines geistigen Lebens und Heiles vergeten! O wie lieblich und freudenreich wird unsern Völkern jener Tag seyn, an welchem sie uns, nach unserer Rückkehr von dem Aufbaue des Tempels des Herrn, zum ersten Male wieder sehen, und umfassen können!

Du aber, o Herr unser Gott! bewirke Selbst, daß wir einer so ausgezeichneten Meinung von uns durch ausgezeichnete Thaten entsprechen, und daß dieser Saame, den wir in Deinem Acker ausgesät haben, reichliche Frucht bringe, und Dein Wort wie Thau herabfließe, und daß, was Du uns verheißten hast, zu unseren Zeiten geschehe, auf daß Eine Heerde und Ein Hirt seyen, zur ewigen Verherrlichung Deines Namens, Amen.

---

## Erster Abschnitt.

### Neuere Thatfachen und Quellen.

Münster, den 16. Januar 1838. Der höchwürdigste Bischof von Paderborn, Friedrich Clemens Frhr. von Ledibur, hat die im Juli 1834 abgegebene Erklärung über Anerkennung der Konvention d. d. Berlin den 19. Juni 1834, wegen Ausführung des Breve des hochseligen Papstes Pius VIII vom 25. März 1830 und völliger Aufhebung der beigefügt gewesenen Instruktion des Kardinal-Staatssekretärs Albani d. d. Rom den 27. März 1830 zurückgenommen und in dieser Hinsicht dem päpstlichen Stuhle zu Rom und dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin die desfalligen Erklärungen eingesandt. Es hat auch der höchwürdigste Bischof von Münster Caspar Maximilian Frhr. zu Droste-Vischering, eine ähnliche Erklärung, wegen Nichtbefolgung der obgedachten Konvention und der darauf gebauten Instruktion, als der Entscheidung des Kirchen-Oberhauptes und den Vorschriften der Concilien entgegen, nach Berlin eingesendet. —

Auszug aus der urkundlichen Staats-Schrift vom 25. November 1837:

»Die Gesetzgebung und Sitte hinsichtlich der Ehen zwischen Christen evangelischen und katholischen Bekenntnisses hat in Deutschland eine ganz eigenthümliche Bedeutung. Der hundertjährige Kampf, welcher hier auf die Reformation folgte, endigte nach dem dreißigjährigen Kriege durch einen Weltfrieden; der das Nebeneinanderbestehen beider Bekenntnisse im deutschen Reiche als Reichsgrundgesetz und im Angesichte Europa's feststellte. Katholische Fürsten wurden seitdem die Landes- und Schutzherrn evangelischer Bevölkerungen und umgekehrt. Von diesem

Zeitpunkte an durchdrangen sich allmählich immer mehr die Verhältnisse zwischen den Anhängern der getrennten Bekenntnisse, wie in staatlichen, so auch in Familienbeziehungen, und beides ohne Bedrohung und Gefährdung des kirchlichen Bestehens beider Theile. Ehen zwischen Katholiken und Evangelischen wurden von beiden Seiten nicht begünstigt, kirchlich vielmehr entschieden mißbilligt: allein sie entstanden und verschafften sich Geltung durch die Macht der allgemeinen und besondern Verhältnisse, und schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts bildete sich Sitte und Recht in verschiedenen Theilen Deutschlands örtlich aus. Wo Zahl und Rechte der Bewohner ganz ungleich waren, da strebte die herrschende Geistlichkeit die Erziehung der Kinder in der herrschenden Religion zur Bedingung der Ehe zu machen. Wo sich dagegen die Bevölkerung und deren Rechte und Beziehungen lebendiger durchdrangen, da trat an die Stelle jener Bedingung Seitens der Geistlichkeit höchstens Abmahnung und Widerstreben. Veranlassungen und nähere Bestimmungen waren in verschiedenen Landen hierbei verschieden; die Verhältnisse bildeten die Sitte, und nach ihr gestaltete sich das Recht. Ward der katholischen Kirche freie Religionsübung in Landesstheilen gestattet, aus welchen der westphälische Frieden sie ausgeschlossen hatte, so wurde die freie Zulassung der gemischten Ehen die begleitende Maßregel oder nothwendige Folge. So schloß zu jener Zeit der Bischof von Münster, Friedrich Christian von Plattenberg, einen Vertrag mit dem Grafen von Bentheim-Steinfurt, als dieser den Katholiken die freie Ausübung ihres Gottesdienstes gestattete. Gleichzeitig traten ähnliche Bestimmungen in Jülich, Cleve und Berg ein. Mochte nun in solchen und ähnlichen späteren Bestimmungen Theilung der Kinder nach dem Geschlecht, oder Erziehung in dem Bekenntnisse des Vaters, oder volle Freiheit der Eltern festgesetzt werden, mochten Ehepakten über diesen Punkt zulässig seyn oder nicht: immer bleibt der Grundsatz, daß die Geistlichkeit nichts von Landesitte oder Landesrecht Verschiedenes als Bedingung der Trauung aufstellen durfte. Auch unternahm sie es nicht. In diesem Punkte trafen das bewußte oder unbewußte Streben der Einzelnen und der Zweck der bürgerlichen Gesetzgebung zusammen. Der Einzelne wollte seine geistige Freiheit nicht durch äußern Zwang gehemmt wissen in einer Handlung, die er, wie Beispiele zeigten, ohne



Verlust der Glaubensstreue unter dem Schutze dieser Sitte und Gesetze vornehmen konnte. Sicherstellung dieser Freiheit verlangte nicht allein der Evangelische, sondern auch der Katholik. Der Staat mußte diesen Schutz gewähren, da kein Staat von gemischter Bevölkerung bei gleichen Rechten der in ihm enthaltenen und politisch anerkannten Bekenntnisse auf die Länge bestehen kann, wenn die Geistlichkeit des einen derselben das Recht hat, die Schließung einer gemischten Ehe von einer zwingenden Bedingung abhängig zu machen, welche den aus seinen Verhältnissen mit Nothwendigkeit hervorgegangenen Gesetzen widerspricht. Bei einer solchen Gestalt der Dinge wurde die Einwirkung der katholischen Kirche auf ihre Bekenner nicht nothwendig aufgehoben oder auch nur erschwert, vielmehr konnte sie dadurch einen höheren Standpunkt gewinnen. Sie ward nämlich von dem Gebiete des Zwanges auf das ohne Zweifel höhere des moralischen Einflusses gewiesen; an die Stelle einer juristischen Klausel und strenger Kirchenstrafe mußte Ermahnung, Abmahnung, Warnung treten. Da nun bei einem so entschieden innerlich religiösen und sittlichen Volke, wie das deutsche immer gewesen ist, einem solchen moralischen Einflusse nie der Platz fehlen kann, der ihm gebührt; so hörte allmählich im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts auch die katholische Geistlichkeit auf, in jenem Stande der Sachen einen Angriff auf ihre Stellung zu sehen. Die Erfahrung lehrte, daß nicht allein die Aufrechthaltung des Zwangsverbots bei eingetretener Mischung der Bevölkerung unmöglich, sondern auch das Bestehen der Kirche durch den neuen Standpunkt nicht gefährdet, das Verhältniß der beiden Bekenntnisse zu einander nicht wesentlich verändert wurde. Die großen Gesetzbücher von Oesterreich wie von Preußen konnten daher auch nicht anstehen, jene Grundsätze in sich aufzunehmen. Diese Andeutungen werden hinreichen, um anschaulich zu machen, wie genau diese ganze Angelegenheit mit der Geschichte der neuern Entwicklung Deutschlands, mit seiner Gesetzgebung und deren historischen Begründung zusammenhängt. In Frankreich endete der Kampf der beiden Bekenntnisse mit der Vertreibung der Protestanten, und Frankreich ward ein durchaus katholischer Staat; in England schloß der Kampf mit der Ausstoßung des römisch-katholischen Elementes aus dem Staatsleben; in Deutschland bestätigte ein europäischer Friede das Nebeneinanderbestehen

und Durchbringen beider Parteien, und die gemischten Ehen waren das Siegel, welches das Volk auf diesen Vertrag drückte. Diejenigen daher, welche eine so zarte Angelegenheit mit den Ideen anderer Länder und mit der Schärfe starrer und ausschließlicher Grundsätze anfassen, verrathen mindestens eine sehr geringe Kenntniß der Sache, des Volkes und der Geschichte. Wen aber gelüsten sollte, mit solchen fremden Elementen scharf einzugreifen, der möchte wohl nicht ahnden, welches ungeheures Unternehmen er beginnt und welche schwere Verantwortlichkeit er auf sich ladet. Er würde sich in offenbaren und aufregenden Widerspruch setzen, nicht allein mit dem Geiste der Zeit, sondern mit dem Charakter eines großen Volkes und mit der Geschichte dreier Jahrhunderte, und leicht könnte er Wunden öffnen, die des allgemeinen Friedens wegen besser geschlossen bleiben. Was nun Preußen insbesondere betrifft; so fand es jene allgemeine Sitte, welche wir die mildere nennen können, in Schlesien und in den ältern Besitzungen am Niederrhein praktisch so ausgebildet vor, daß gemischte Ehen ohne allen Unterschied getraut wurden. Das Landrecht schloß sich auch hier verallgemeinernd an die örtliche Sitte und Praxis an. Hinsichtlich der Kindererziehung war in demselben bis zum Jahre 1803 die Trennung der Kinder nach dem Geschlechte die gesetzliche Vorschrift, so daß die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgten. Diese Spaltung der Familien erwies sich aber als so unzweckmäßig und in manchen Fällen drückend, daß die Deklaration vom 21. November 1803 jene Bestimmung zur allgemeinen Zufriedenheit aufhob. Nach ihr gilt als allgemeine Norm, daß die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden; zur Abweichung von dieser Norm kann kein Vater den andern durch Verträge verpflichten. Dabei bleibt die Bestimmung des allgemeinen Landrechts, daß Niemand das Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange sie über den Religionsunterricht einig sind. Praktisch stellt sich die Sache hiernach folgender Maßen: die allgemeine Norm spricht aus, was Rechtens sey, wo der väterliche Wille nicht anderweitig bestimmend eintritt. Die Verlobten bindet also jene Norm unbedingt, da die väterliche Gewalt erst durch die Ehe entsteht. Das Festhalten dieser Folge aus jenem Grundsätze wurde aber auch durch die Erfahrung und die wichtigsten Rücksichten geboten. Denn es war unverkennbar und gab Anlaß zu den lautesten

Klagen und Beschwerden, daß die katholische Geistlichkeit sich der Ehepakten bedienen wollte, um gegen die oben entwickelte Grundansicht der deutschen Gesetzgebung und Sitte die Zwangsklausel der Kindererziehung zur entscheidenden Norm für die kirchliche Behandlung einer gemischten Ehe zu machen. Dadurch würde das ganze Verhältniß beider Kirchen verrückt, ein fremdes Element in die deutsche Entwicklung hineingeworfen, die geistige Freiheit der Einzelnen unbefugt beschränkt, der Staat gefährdet worden seyn. Die definitive Entscheidung über jenen Punkt soll das freie Werk der Eltern seyn. Damit ist vereinbar, daß die Abgabe eines Versprechens über jenen Punkt die Bedingung der günstigen Behandlung der Ehe Seitens der katholischen Geistlichkeit sey. Einer solchen Bedingung widersehen sich ernste und schwere Bedenken. Sobald sich dagegen das innige Zusammenleben der Gatten durch die Ehe gebildet hat und durch Kinder gesegnet ist, so tritt die gesetzliche Norm hinter den Familienwillen zurück; Organ dieses Willens kann dem Staate aber nur das Haupt der Familie, der Vater, seyn; er ist Niemanden Rechenschaft schuldig über seine Entscheidung, aber sie bleibt rechtlich immer eine freie. Indem das Gesetz dergestalt von Anfang bis zu Ende die Freiheit des Einzelnen in jenem heiligen Verhältnisse schützt, ist die Regierung weit entfernt, gemischte Ehen empfehlen zu wollen. Das liegt gänzlich außer ihrem Gebiete. Keinem Gesetzgeber können außerdem die Gründe verborgen seyn, welche denselben im Allgemeinen entgegenstehen. Sie wird sich also auch Belehrungen über die Gefahren gemischter Ehen vom kirchlichen und religiösen Standpunkte aus gar nicht entgegensetzen; ja, selbst die Bedingung geistlicher Ermahnung widerstrebt dem Gesetze nicht, so lange die Kirche sich innerhalb der Schranken derselben hält. Wenn sich auf diese Weise die Gesetzgebung Preußens an Geschichte und Sitte der Bevölkerung angeschlossen, so erkannte diese auch wiederum in ihr eine weise und billige Feststellung der im Bewußtseyn lebenden, durch Weltereignisse und die Durchdringung der Verhältnisse hervorgebrachten Zustände. Der europäische Friede von 1815, welcher in den deutschen Bundesstaaten die Gleichheit der Rechte beider Bekenntnisse zum allgemeinen Gesetze machte, erweiterte Preußens Besitzungen in Westphalen und am Rhein, abgesehen von den ihm bereits durch den Reichs-Deputations-schluß von 1803 über-

wiesen gewesenen Stiften Münster und Paderborn, auch durch die ehemaligen Erzstifte Köln und Trier. Bereits unter der Fremdherrschaft hatte auch hier im letzten Menschenalter die Ausschließlichkeit katholischer Bevölkerung und katholischen Gottesdienstes aufgehört. Die Verbindung mit den benachbarten ältern überwiegend evangelischen Theilen der Monarchie zu Einer Provinz und die gegenseitige Durchdringung des gemeinsamen deutschen Lebens durch Sprache, Sitte, Erziehung, Litteratur und Verfassung hatte seitdem, nach Verlauf eines Jahrzehendes, jene Bevölkerung wesentlich zu einer gemischten gestaltet. Hinsichtlich der gemischten Ehen standen sich die strenge und die milde Disciplin schroff gegenüber. Eingriffe in diese, um sie auf jene zurückzuführen, waren unter Napoleon vom Cardinal-Legaten Caprara von Paris aus versucht, aber von der bischöflichen Macht ohne irgend eine Aufforderung der Regierung sogleich wieder abgeschafft worden. Bei wesentlicher Gleichheit der Verhältnisse strebte nun die freie Sitte, sich auf Ortschaften und Landstriche auszudehnen, in welchen die strenge Sitte bisher bestanden hatte. Die geistliche Gewalt glaubte sich dagegen sträuben zu müssen; die entgegengesetzte öffentliche Meinung brachte ihrerseits vor: warum in Köln eine gemischte Ehe ohne vorangegangenes Versprechen wegen der Kindererziehung nicht zugelassen werde, während dieselbe im angrenzenden Düsseldorfer Bezirk ohne alle Bedingung und Schwierigkeit Statt finde? weshalb derselbe Bischof auf der einen Seite des Rheins, in derselben Provinz, unter ganz ähnlichen Verhältnissen, das nicht gestatten könne, was er auf dem andern Ufer unbedenklich zulasse, ja wogegen er die Eingriffe der Fremdherrschaft selbst zurückgewiesen habe? Es waren diese Umstände, welche die Kabinettsordre vom 17. August 1825 hervorriefen. Die Deklaration von 1803 wird dadurch auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt. Es wird in ihr als Mißbrauch gerügt, daß hier und da den Verlobten ein Versprechen als Bedingung der Trauung abgefordert werde, da doch Verlobte dasselbe nicht geben dürfen. Offenbar konnte der Sinn dieser Verordnung kein anderer seyn als dieser, daß die Abgabe eines Versprechens über die katholische Kindererziehung nicht die Bedingung der Einsegnung Seitens der katholischen Geistlichkeit seyn solle, so daß dieselbe gewährt werde, wenn ein solches Versprechen geleistet, verweigert, wenn es nicht

gegeben wäre. Bald nach Erscheinung dieser Verfügung zeigte sich nun bei einem Theile der katholischen Geistlichkeit die Absicht, das Gesetz dadurch zu umgehen, daß zwar kein feierliches Versprechen mehr gefordert, die Trauung jedoch ohne weitere Erklärung verweigert wurde, wenn dasselbe nicht freiwillig angeboten und geleistet war. Ein solches Umgehen konnte schon an sich in einem auf die Achtung gegen die Gesetze gegründeten Staate nicht geduldet werden. Noch weniger war es der Sache nach zulässig. Wie jeder moralische Einfluß des Erziehers, des Predigers, des Beichtvaters zur Hinderung solcher Verbindungen innerhalb der Schranken geistlicher Ermahnung von der Regierung unangefochten bleiben dürfte; so konnte sie nicht zugeben, daß irgend eine Macht mit juristischen Klauseln und Zwang sich dem Gesetze entgegenstelle, und so einen Theil der Provinz von dem andern, eine Hälfte des Volkes von der andern, das Rheinland von der übrigen Monarchie durch eine eberne Mauer trenne. Dies festzuhalten war sie der katholischen und der evangelischen Bevölkerung, wie sich selbst schuldig. Auch wurden bald die vielfachsten und heftigsten Klagen gegen jenes Verfahren der Geistlichkeit laut. Die Regierung ging also zuerst die Bischöfe an, diesem Mißstande durch Ausdehnung der mildern Praxis auf den Gesamtumfang ihrer Sprengel abzuhelpen. Diese konnten allerdings nicht in Abrede stellen, daß die Macht der Weltbegebenheiten und Verhältnisse jene einst ausschließlich katholischen Landestheile wesentlich in dieselbe Lage gesetzt, durch welche sich in den benachbarten Landstrichen die mildere Sitte früher gebildet. Dagegen erklärten sie aber zugleich, daß die auf Grund dieser Gleichheit angesprochene Gleichstellung der kirchlichen Behandlung eines ähnlichen päpstlichen Erlasses bedürfen würde, wie die Ausdehnung der benediktinischen Verfügungen — das heißt der ursprünglich von Benedikt XIV für Holland eingeräumten Statthastigkeit der sogenannten passiven Assistenz des katholischen Pfarrers bei gemischten Ehen — auf Jülich, Cleve und Berg, welche unter Pius VI erfolgt sey. Bis zu einer päpstlichen Erklärung könne als rechtlicher Status quo in jenen Bezirken nur die Zulassung des kirchlichen Aufgebots (proclamationes) und der Lösscheine (dimissoriales) von den katholischen Pfarrern gefordert werden. Die Regierung nahm diese offenen und gewissenhaften Erklärungen der Bischöfe mit der-

jenigen Milde und Billigkeit auf, welche sie Gewissensrückfichten nie versagt hat. Sie konnte sie jedoch nicht als einen bewegenden Grund ansehen, ihre auf die vorherrschende deutsche Sitte und die zu Tag liegende Gleichheit der Verhältnisse gegründete Gesetzgebung zu ändern. Indem sie also in dieser Beziehung den gedachten Bischöfen ihren unwandelbaren Beschluß mittheilte, stellte sie ihnen frei, sich mit ihren Bedenken an das Oberhaupt der Kirche zu wenden, und versprach ihnen, diese Eingaben zu unterstützen, auch sich, in Erwartung einer baldigen und befriedigenden päpstlichen Entscheidung bis dahin mit jenem Status quo zu begnügen. Die Bischöfe ergriffen mit dankbarer Freude dieses Anerbieten. Jeder von ihnen faßte eine Eingabe an den Papst in jenem Sinne ab und übergab sie der Regierung zu weiterer Veranlassung im Frühjahr 1828. So schloß die erste Epoche in der Entwicklung dieser Angelegenheit. Der unparteiische Beurtheiler wird das Benehmen der Regierung und der Bischöfe gleich ehrenvoll finden. Er wird in den gegenseitigen Erörterungen und Erklärungen jenen Geist des friedlichen Vertrauens und Zusammenwirkens erkennen, welcher dem Verhältnisse der beiden Bekenntnisse in Deutschland eigenthümlich ist; einen Geist, in dem Deutschland die langersehnte Ruhe nach blutigen Kämpfen gefunden, dem es vielfache Segnungen verdankt, und dessen Erhaltung mit seinem Wohle aufs engste zusammenhängt.“ So weit die historische Einleitung sammt den Notizen zur ersten Periode in der Angelegenheit der gemischten Ehen. —

Bischöflich Trierisches Rundschreiben, zurückgerufen auf dem Sterbebette. \*)

**Josephus ab Hommer,**

Miseratione divina et sanctae Sedis Apostolicae gratia Episcopus Trevirensis, Venerabili Clero Dioecesis Trevirensis salutem in Domino.

In dubiis et contentionibus, filii dilectissimi, quae de mixtis, quas dicunt, nuptiis exstiterunt tutiorem inire viam

\*) Die Kenntniß der nachfolgenden nunmehr zurückgerufenen Urkunden ist nöthig, um zu erkennen, was nunmehr in Betreff der gemischten Ehen zu vermeiden sey.

haud scivimus, quam ut sanctam Apostolicam Sedem, quid agendum sit consultaremus. In hoc, permittente Regia Majestate Fratrum Nostrorum Reverendissimorum Archiepiscopi Coloniensis et Episcoporum Monasteriensis et Paderbornensis exemplum secuti sumus, ac Romano Pontifici integrum rei statum clare et distincte exposuimus; nihil vero ausi proponere, totam hanc causam sapientissimo piissimoque Ejus judicio humillime submisimus. Responsum, quod retulimus, Vobiscum communicamus plane observandum.

### **Joseph von Sommer,**

durch die göttliche Erbarmung und durch die Gnade des heiligen apostolischen Stuhles Bischof von Trier, der ehrwürdigen Geistlichkeit der Diöcese Trier Heil in dem Herrn.

In den Zweifeln und Streitigkeiten, geliebteste Söhne, welche aus den sogenannten gemischten Ehen entstanden sind, wußten wir keinen sichern Weg einzuschlagen, als daß wir den Apostolischen Stuhl um Rath fragten, was zu thun sey. Hierinn folgten wir, mit Genehmigung des Königs Majestät, dem Beispiele der hochwürdigsten Herrn, des Erzbischofes von Köln und der Bischöfe von Münster und Paderborn, und setzten dem römischen Papste die vollständige Lage der Sache hell und deutlich auseinander; indem wir aber nichts darinn zu beschließen wagten, unterwarfen wir diese ganze Angelegenheit in Demuth seinem weisesten und frömmsten Urtheile.

Die Antwort, welche wir erhalten haben, theilen wir Ihnen mit zur vollständigen Beobachtung.

### **Das Breve Papst Pius VIII.**

#### **Pius P. P. VIII.**

Venerabiles Fratres etc. etc.

Quae summus Pontifex per has litteras ad leniendas molestias Episcoporum et Parochorum in praesenti rerum conditione Ecclesiaeque pacis et utilitatis causa ex plenitudine potestatis Apostolicae vel fieri concessit vel agenda esse innuit, ea Vos tuta conscientia observare posse, animadvertere vix opus esse videtur. Quid in singulis ca-

sibus posthac sit agendum, sine uberiore instructione vel speciali Nostra cognitione et praeceptione facile perspicuiatis, idque prudenti Vestro iudicio permittimus. Quanti animi moderatione, patientia et lenitate, qua fidei constantia et caritate et quam circumspecte singulae causae a Vobis sint tractandae, et res ipsa et litterae Apostolicae Vos satis monent. Quare id unum summopere commendamus ac praecipimus, ut non modo tempore, quo parochianos Vestros connubia celebraturos esse intelligitis, sed iis in fide catholica et iuventute, id quod toties inculcavimus, maxima cum diligentia instituendis incumbatis, ac solidis illos fundamentis in causa salutis imbuatis, unde fiet, ut non tantum verbotenus elementa fidei addiscant, sed plenam perfectamque religionis suae et obligationum inde sequentium cognitionem habeant, quae eos a quovis errore ac temeraria inconsiderataque agendi ratione, adjuvante gratia divina, praeservet. Si sponsa catholica sciat, prolium educationem ex viri acatholici arbitrio futuram, ut in religione acatholica educentur, et inexcusabili simul temeritate, quod Deus avertat, ductas tales nuptias contrahere praesumat, solam assistentiam passivam, quam vocant, et Apostolicae litterae indicant, praestabitis in loco honesto non sacro. Quae de nuptiis non servata forma concilii Tridentini contractis sancta Sedes Apostolica declaravit, solummodo de nuptiis mixtis coram parochio acatholico contractis intelligenda sunt, ut videlicet omnes de earum validitate coram Deo et Ecclesia tollerentur dubitationes. Si jam hujus modi existant nuptiae, quibus aliud simul impedimentum canonicum dirimens obstet, de his singulis ad Nos referatis, ut e radice sanentur.

Datum Treviris die septima Octobris 1854.

**Josephus**, Episcopus.

vdt. Liechs.

### **Pius der Achte, Papst.**

Ehrwürdige Brüder!

Was der höchste Bischof durch dieses Anschreiben zur Erleichterung der Beschwerden der Bischöfe und Pfarrer in der



gegenwärtigen Lage der Sache und zum Frieden und Nutzen der Kirche aus Apostolischer Vollmacht entweder zu thun erlaubt oder angedeutet hat, daß Sie dieses mit gutem Gewissen beobachten können, scheint kaum nöthig zu seyn, anzumerken. Was in einzelnen Fällen künftig zu thun sey, werden Sie leicht erkennen, ohne weitere Anweisung oder besondere Untersuchung und Vorschrift unserer Seits, welches wir eurem klugen Ermessen anheim geben. Mit welcher Mäßigung des Geistes, Geduld und Milde, mit welcher Festigkeit des Glaubens und Liebe, und wie vorsichtig die einzelnen Fälle von Ihnen zu behandeln sind; dazu fordert die Sache selbst und das Apostolische Sendschreiben Sie hinlänglich auf.

Daher empfehlen wir und schreiben vor dieses Eine Vorzügliche: daß Sie nicht nur zu der Zeit, wo Sie erfahren, daß Ihre Pfarrkinder Ehebündnisse einzugehen im Begriffe sind, sondern von Jugend auf sie, was wir so oft dringend angeregt haben, mit größter Sorgfalt in den Religions-Lehren unterrichten, und sorgen, daß sie in der Sache des Heiles einen festen Grund legen, so daß sie nicht nur die Glaubenslehren wörtlich erlernen, sondern eine vollkommene und vollständige Kenntniß ihrer Religion und der daraus hervorgehenden Pflichten erlangen, welche sie, mit Hülfe der göttlichen Gnade von jedem Irrthume und von unbesonnener und unüberlegter Handlungsweise zurückhalte.

Wenn die katholische Braut weiß, daß die Erziehung der Kinder von des nicht katholischen Mannes Willkühr abhängen werde, so daß sie in der nichtkatholischen Religion erzogen werden, und zugleich mit einer nicht zu entschuldigenden Vermessenheit, was Gott verhüten wolle, dergleichen Ehe zu schließen wagt, so haben Sie nur eine sogenannte passive Assistenz, wie das Apostolische Breve bezeichnet, zu leisten an einem anständigen nicht geweihten Orte. Was der apostolische Stuhl von den Ehen gesagt hat, bei welchen die in dem Kirchen-Concilium von Trient vorgeschriebene Form nicht beobachtet ist, so ist dieses nur von den vor einem nichtkatholischen Prediger geschlossenen gemischten Ehen zu verstehen, um nämlich alle Zweifel über deren Gültigkeit vor Gott und der Kirche zu heben. Wenn dergleichen Ehen schon vorhanden sind, welchen zugleich ein anderes auslösendes Ehehinderniß entgegen steht, so

wollen Sie über diese einzelnen Fälle an uns berichten, damit dergleichen Uebel in ihrer Wurzel geheilt werden.

Gegeben Trier den 7ten Oktober 1854.

Joseph, Bischof.

vdt. Liech.

### **Instruktion**

an das hochwürdige General-Bikariat zu Köln.

In dem Sinne des päpstlichen Breves vom 25. März 1850 ist die Behandlung der gemischten Ehen durch das Rundschreiben vom 15. d. M. den Pfarrern überlassen worden; diesernach brauchen dieselben nicht mehr forthin über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört von Seiten der geistlichen Behörden die Prüfung der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniß zur ehelichen Einsegnung auf. Den Pfarrern giebt das päpstliche Breve und die ihnen im Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens. Weil aber Zweifel über den wahren Inhalt der Vorschriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen können, daher Anfragen oder Beschwerden veranlassen, so beauftrage ich das hochwürdige General-Bikariat mit Erledigung derselben, wobei besonders folgende Punkte im Auge zu halten sind:

1) Die Kirchendisziplin in Betreff der gemischten Ehen, ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostolischen Stuhle so gemildert worden, daß die allerhöchste Kabinettsordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann, und die bisherigen Beschwerden in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bei der Ausführung dieser gemilderten Disziplin muß indessen in jedem einzelnen Falle so gehandelt werden, ne, wie sich der heilige Vater ausdrückt, *catholicae religioni creetur invidia.*

2) Daher kann von Seiten der Geistlichkeit nicht blos Alles vorgenommen und zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt oder als zu achten bestimmt ist angegeben worden, sondern die einzelnen Bestimmungen sind auch mildernd zu erklären und anzuwenden.

3) Vor allem müssen Sie sich liebevolle Behandlung und Ermahnung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernsthaft angelegen seyn lassen. Da-

durch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach seinem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistande der Gnade Gottes nach Kräften zu erfüllen.

4) Und nach dieser Gesinnung ist der katholische Theil zu behandeln, sie selbst aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen.

5) Diesemnach ist insbesondere von der Abnahme oder Abgabe des Versprechens rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Theiles Abstand zu nehmen.

6) Auch sind ferner die Fälle, wo die *Assistentia passiva* Statt finden soll, möglichst zu beschränken, denn sie selbst ist nicht nur etwas bis jetzt ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, sondern auch an sich etwas Gehässiges, was zu meiden ist; sie entfernt den katholischen Theil nur noch mehr von der Kirche, statt daß er durch die Milde und die Kraft des Gebetes an sie sollte herangezogen werden, und ausserdem könnten die in dieser Weise eingegangenen Ehen unter dem allgemeinen Landrechte als bürgerlich ungültig angefochten werden. Wenn der kathol. Theil von der akatholischen Erziehung der (aller) Kinder gewiß ist, und bei dieser Gewißheit zugleich eine straffliche Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen seine Religionsbekenntnisse und seine künftigen religiösen Elternpflichten bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag gibt (*se aut futuram sobolem periculo perversionis temere, committat et tales contrahat nuptias, in quibus sciat filiorum educationem etc.*), so soll die *Assistentia passiva* eintreten. Alles, was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen läßt, oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der *Assistentia passiva* auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispensation zu begründen pflegen, z. B. vorausgegangene Schwängerung, *aetas superadulta*, Beilegung von Familienzwisten u. dgl. Diesemnach sind die Gewißheit von der akatholischen Kindererziehung und zugleich die *inexcusabilis temeritas* in Absicht auf die religiöse Gesinnung die Bedingung, unter welcher die *Assistentia passiva* Statt haben soll.

7) Was nun den Akt betrifft, so kann dieser im Pfarrhause

oder in der Sakristei geleistet werden; Gebühren werden dafür nicht zu entrichten seyn.

8) Wo sich die Parteien die *Assistentia passiva* nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen wie bisher die Bescheinigungen über geschehene Proklamationen und die *testimoniales* d. h. die Bescheinigung der Freiheit (*testim. libert.*), und daß keine trennenden Ehehindernisse obwalten, auszustellen.

9) In allen Fällen, wo die *Assistentia passiva* eintritt, werden die üblichen Feierlichkeiten vorgenommen.

10) Je nach der größern oder geringern Strafbarkeit der Gesinnung richtet sich auch die Behandlung des katholischen Theiles im Beichtstuhle sowohl vor, als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedesmal in *caritate et patientia Christi*.

11) Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen ist die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur ist und die Töchter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihrer Einwirkung entziehen würde.“

### **Mundschreiben**

an sämtliche Herren Pfarrer und Kuratgeistliche der  
Diözese Paderborn.

(Zurückgerufen im Dezember 1857. Siehe Heft I.)

„Wichtige Gründe, gestützt auf vielfach gepflogene Verhandlungen und hervorgegangen aus reiflicher und sorgfältiger Berathung über die Angelegenheit der Ehen gemischter Confession haben Uns bestimmt, von der Uns zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen, die Proklamationen solcher Ehen auch dann zu gestatten, wenn in Absicht auf die religiöse Erziehung der Kinder der wirklichen Einsegnung derselben Hindernisse eintreten sollten. Wir haben Uns hierin den in der Nachbar-diözese und den Bisthümern des Rheinlandes desfalls erlassenen Verordnungen angeschlossen; denn auch der hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln und die Herrn Bischöfe von Münster und Trier haben in solchen Vorkommnissen die kirchlichen Proklamationen zu gestatten sich veranlaßt gefunden. Was nun das Pastoral-Verfahren bei gemischten Ehen betrifft, so hegen Wir zu Unserer gesammten Pfarregeistlichkeit das gegründete Zutrauen, daß Sie die Pflichten Ihres Amtes mit Ein- und Umsicht und jener christlichen Liebe,

der alle Bitterkeit fremd ist, ausüben, und wenn die Trauung von einem evangelischen Pfarrer vollzogen ist, den katholischen Theil deshalb, wenn er sonst gehörig disponirt ist, nicht von dem Empfange der heiligen Communion ausschließen werden, damit das zerknickte Rohr nicht zerbrochen und der glimmende Docht nicht ganz erlösche. Math. XII. 20.“

Paderborn den 8. April 1828.

Der Bischof  
Friedrich Clemens.

### Mundschreiben

an sämmtliche Herren Pfarrer der Diözese Münster.  
(Zurückgerufen im Januar 1838.)

„Vielseitige Verhandlungen und reifliche Erwägungen in Betreff der Sache der gemischten Ehen, haben es ins Klare gestellt, daß Uns die Befugniß zustehet, die kirchliche Proklamation solcher Ehen auch dann zu gestatten, wenn gleich in Hinsicht der religiösen Erziehung der Kinder der wirklichen Einsegnung derselben Hindernisse im Wege stehen. Dieselben sind von dem Herrn Erzbischofe von Köln, so wie auch von den Herrn Bischöfen von Trier und Paderborn bereits gestattet worden. Sämmtliche Pfarrer Unserer Diözese werden daher angewiesen, diese Proklamationen in vorkommenden Fällen unweigerlich zu vollziehen und darüber, ob solche ohne Einspruch geschehen, oder welcher Einspruch dawider vorgebracht sey, den Brautleuten schriftliche Erklärungen zu behändigen.“

Münster den 31. März 1828.

Der Bischof von Münster  
Caspar Maximilian.

### Mundschreiben

an die Herren Pfarrer und übrigen Curatgeistlichen der  
Diözese Münster.  
(Zurückgerufen im Januar 1838.)

„Die Herrn Pfarrer werden aus Unserm bisherigen Verfahren, in der Sache der gemischten Ehen, erkannt haben, wie ungern (?) wir in vorgekommenen einzelnen Fällen, wegen Mangels des Erfordernisses hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder die kirchliche Einsegnung nicht erlaubt haben. Wo diese

Fälle vorgekommen sind, haben wir die betreffenden Pfarrer nicht nur angewiesen, sich sowohl vor, als auch nach deren Vollziehung vor einem evangelischen Pfarrer, und sowohl gegen den katholischen als evangelischen Theil schonend, milde und liebevoll zu benehmen, den katholischen Theil mit Sanftmuth zu belehren und zu ermuntern, für die religiöse Erziehung der Kinder, so viel die Verhältnisse und Umstände es gestatten, möglichst Sorge zu tragen, sondern auch insbesondere, wie darüber belehrt, daß der katholische Theil durch Vollziehung einer solchen Ehe sich von Unserer Kirche nicht trennen, noch von dem Empfange der heil. Sakramente ausgeschlossen werden dürfe. Von Seiten dieser Pfarrer und der ihnen beigeordneten Curatgeistlichen, sind diese Unsere oberhirtlichen Weisungen und Vorschriften, so willig als genau befolgt worden; wenigstens haben uns diese Pfarrer solches wiederholt und aufrichtig versichert und das Vorgeben eines einzelnen Betheiligten, evangelischer Confession, daß das Gegentheil von den Orts Pfarrern geschehen sey, scheint unter Berücksichtigung aller Umstände keinen Glauben zu verdienen.

Dennoch ist dadurch der Ortspfarrer in eine äußerst bedenkliche Lage versetzt worden. Dieses veranlaßt uns, die berührten Weisungen und Vorschriften jetzt auch den sämtlichen Pfarrern und Curatgeistlichen zu ertheilen und ihnen die genaueste Befolgung derselben, dringendst zu empfehlen.

Münster den 31. März 1828.

Der Bischof  
Caspar Maximilian.

Rheinpreußen. (Erlaß der Regierung.) Zufolge einer von dem Königlichen Oberpräsidio an uns ergangenen Verfügung haben des Königs Majestät bei Gelegenheit der Einleitungen, welche vor Kurzem zur definitiven Regulirung der Angelegenheit der gemischten Ehen getroffen sind, die sichere Erwartung vorläufig auszusprechen geruht, daß schon jetzt katholischer Seits die Proklamationen der gemischten Ehen ohne weiteres werden zugestanden und solchen Katholiken, die sich ohne daß ein sonstiges kanonisches Eheverbot dagewesen wäre, mit einer evangelischen Person, durch den evangelischen Prediger haben trauen lassen, bedinglich aus diesem Grunde die Absolution in der Beichte nicht ferner werde verweigert werden, indem dieser Mißbrauch geistlicher Gewalt in keinerlei Weise

länger geduldet werden solle. Dagegen haben Allerhöchst Dieselben in Betreff der Trauung oder priesterlicher Einsegnung kein Gebot hinzugefügt, vielmehr Ihrem Allerhöchsten Willen auch hiezu erkennen zu geben: daß einstweilen weder die Bischöfe selbst noch die Pfarrer dieserhalb weiter befehligt werden sollen und daß diese Grenze demnach zu betrachten sei:

Indem wir aus Achtung des Königlichen Ober-Präsidii Eine Königlich Hochlöbliche Regierung von diesem Allerhöchsten Beschlusse benachrichtigen, um davon die untergeordneten Behörden gefälligst in Kenntniß zu setzen, ersuchen wir zugleich Eine Königlich Hochlöbliche Regierung ergebenst, die von gemischten Brautleuten ferner eingehenden Beschwerden nach oben erwähnten Grundsätzen beurtheilen zu wollen, indem diejenigen, welche sich über die katholischer Seits verweigerte Trauung beschwerten, nunmehr einstweilen bedinglich an die betreffenden evangelischen Pfarrer Behufs Vollziehung der kirchlichen Trauung zu verweisen, hingegen die Beschwerden über die katholischer Seits erfolgte Verweigerung der Proklamation oder Absolution dem Königl. Ober-Präsidio zur weiterern Veranlassung einzusenden.

Coblenz den 28. April 1828.

Königlich Rheinisches Consistorium.

### Schreiben

des verstorbenen Bischofs Joseph von Hommer von seinem Sterbebette an den Papst.

Auf Veranlassung unseres mächtigsten Königs baten die drei Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier mit ihrem Metropolitan Deinen Vorgänger Leo XII ruhmreichen Andenkens, daß er im Punkte der gemischten Ehen einen gelindern und deutlicheren Ausspruch thun möge. Papst Leo XII wurde durch den Tod verhindert, eine Antwort zu geben. Dagegen ertheilte Pius VIII ruhmreichen Andenkens durch ein Breve vom 25. März 1830 eine Entscheidung; aber dieses Breve wurde deshalb nicht publicirt, weil er (der König) sah, daß seinem Sinne und Wunsche nicht genügt worden sey (*sensis et placitis non satisfieri*). Nach Verlauf von drei Jahren berief endlich der mächtigste König seinen Minister-Residenten Bunsen von Rom und zugleich den Erzbischof von Köln, damit die Sache über die gemischten Ehen seinem Wohlgefallen gemäß abgemacht

werde. Jene drei: der König selbst, der Erzbischof von Köln, Graf v. Spiegel und der Minister-Resident Bunsen, schlossen die Sache, ohne daß andere Minister oder Bischöfe zu Rathe gezogen wurden, so ab, daß dem apostolischen Breve eine gelindere Auslegung als Recht war (*quam fieri fas erat*), gegeben wurde. Besonders hängten sie sich zu sehr (*nimis inhaeserunt verbis*) an die Worte jenes Breve: „daß er sich oder seine künftige Nachkommenschaft leichtsinnig der Gefahr der Perversion (Abwendung von der katholischen Religion) hingäbe“ und „solche Ehe schließe, worin er wisse, daß die Kinderrziehung“ u. s. w. und deuteten dieselben zu scharf und zu arg aus. — Nachdem die Convention geschlossen war, schickte der König den Erzbischof (Spiegel) mit dessen Sekretär, Dr. München, Kanonikus des Kölner Kapitels ab, damit sie die übrigen Bischöfe von Münster, Paderborn und mich disponiren sollten, daß wir jener Convention beiträten. Ich meines Theils wurde damals durch das Streben nach Frieden und durch Ueberredung bewogen, daß solcher Gestalt von der katholischen Kirche größere Uebel abgewendet werden könnten; und weil in der That das Breve des Papstes Pius VIII, ruhmreichen Andenkens, obschon es nichts enthält, was den vom apostolischen Stuhl durch Benedikt XIV 29. Juni 1748, den Polnischen Bischöfen und durch Pius VII, 23. April 1817 und 31. Oktober 1819 mir als- apostolischer Vikar der Erierer Diöcese auf dem rechten Rheinufer ertheilten Entscheidungen zuwider wäre, — doch eine gelindere Haltung hat, (*mitioris tenoris est*): so ließ ich mich bereit finden, dem Beispiel der Bischöfe von Münster und Paderborn zu folgen und der Uebereinkunft durch meine Unterschrift beizustimmen und nach dem Vorbilde jener Bischöfe meinem Vikariat die beiliegende Instruktion zu übergeben, damit dieselbe als Norm bei Entscheidung über die in Betreff gemischter Ehen entstehenden Fragen dienen solle. Jetzt aber, da ich von einer sehr schmerzvollen Krankheit ergriffen an der Grenze meines Lebens stehe und durch die göttliche Gnade erleuchtet, eingesehen habe, daß aus jenen Schriften für die katholische Kirche die gewichtigsten Uebel entstehen werden, und daß durch dieselben die kanonischen Gesetze und Prinzipien der katholischen Kirche verletzt worden sind, so widerrufe ich deshalb durch Neue getrieben, freiwillig und aus eigenem Antriebe Alles, worin ich in dieser hochwichtigsten



Sache geirrt habe, und bitte Dich, Heiligster Vater, demüthigst, daß Du für das Wohl meiner Heerde nach meinem Hinscheiden zu sorgen und eine Antwort an N. N. zu richten geruhen wollest. Schließlich küsse ich demüthigst Deiner Heiligkeit Füße und bitte flehentlich um Deinen apostolischen Segen.

Trier den 10. Oktober 1856.

Des heiligsten Vaters gehorsamster Sohn  
(gez.) Joseph, Bischof von Trier.

### Schreiben

des Ministers von Altenstein an den Domkapitular  
Herrn Schmülling zu Münster.

Ev. Hochwürden Dienstbeflissenheit und Verschwiegenheit, nehme ich für folgende Sache in Anspruch. Ich habe mehrmals den Wunsch gehegt, den dasigen Herrn Weihbischof, Titularbischof von Kalama, Clemens Droste zu Wischering, einer bischöfl. Diözese innerhalb der königl. Lande vorgesezt zu sehen, weil derselbe viele sehr schäßbare Eigenschaften in sich vereint, die sich zu einer solchen Stellung zu eignen scheinen. Die Irrungen und Zwiste mit unterschiedlichen Behörden des Staates, welche während seiner früheren Verwaltung, als Capitular-Verweser zu Münster hervortraten, könnten davon abschrecken und erwecken auch, wie ich zu betrachten Gelegenheit hatte, nach einigen Seiten hin, mehr oder minder lebhaftes Bedenken. Ich selbst aber nach meiner Ansicht über den Ursprung jener Irrungen und deren sachlichen Zusammenhang mit damaligen Umständen, die längst vergangen sind, neige auch mehr dahin, auf dieselben in der oben erwähnten Beziehung, ein wesentliches Gewicht nicht zu legen. Ich ergebe mich gern der Meinung, daß ein Mann, der die Religion der Selbstverläugnung und der sich aufopfernden Liebe in seinem Beruf als Geistlicher so umfaßt, so beharrlich und treu ausgeübt hat, als solches von dem Bischof von Kalama seit dessen Rückzug von den Geschäften nach glaubwürdigen Berichten gerühmt wird, der Versuchung der Streilust nicht unterliegen werde, zumal seit jenen oben berührten Irrungen meines Wissens zwischen den dabei theilhaftig gewesenen Personen ein gutes Vernehmen hergestellt und bisher auch aufrecht erhalten worden ist. Mehrere Gegenstände, über welche damals gestritten wurde, haben zum Theil durch die Verhand-

lung ihre Erledigung gefunden, theils verloren sie durch die Zeit am Interesse. Den wohlbedenkenden Leuten beider Confectionen durfte das aber schon lange eingeleuchtet haben, daß nur in Eintracht und Frieden die gemeinsame Wohlfahrt zu finden sey. Daher hege ich auch kein erhebliches Bedenken in Beziehung auf den schwierigsten Punct wegen der gemischten Ehen, nachdem derselbige in Gemäßheit eines an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster gerichteten Breve des Papstes Pius VIII vom 25. März 1830 durch eine zwischen dem königl. geh. Legationsrath und Gesandten am römischen Hofe, Herrn Bunsen, als dazu von Sr. Majestät dem Könige beauftragt, von einer, und dem verstorbenen Herrn Erzbischofe, Grafen Spiegel von anderer Seite, hier zu Berlin unter dem 19. Juni v. J. getroffene Uebereinkunft, welcher die Herrn Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten sind, die auch bereits die königl. allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und in den Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Vollziehung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden kann. Ich setze nemlich voraus: daß der Herr Bischof von Kalama, im Fall derselbe einer der vier Diöcesen als wirklicher Bischof vorgesetzt werden sollte, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Juni v. J. nicht angreifen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und beflissen seyn werde. Mir ist aber jedoch daran gelegen über den letzterwähnten, die gemischten Ehen betreffenden Punct, ehe ich einen weiteren Schritt thue, außs Gewisse zu kommen. Zu dem Ende nun ersuche und beauftrage ich Euer ic. hierdurch ergebenst, mit dem genannten Herrn Bischofe von Kalama in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben die Gelegenheit dargeboten werde, sich über die von mir, in diesem Schreiben dargelegte, jenen Gegenstand betreffende Vorkaussetzung mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich jenem würdigen Prälaten zutraue, mündlich gegen Euer ic. auszusprechen. Euer ic. aber werden demnächst mir solche seine Rückäußerung alsbald, mit den eigenen Worten, mittelst vertraulichen Berichts zukommen lassen. Ew. Hochwürden werden mich verpflichtet, wenn Sie diese Angelegenheit möglichst beschleunigen.

Berlin, den 28. Aug. 1835.

(gez.) v. Altenstein.

## Schreiben

des Weibbischofs von Droste zu Wischering zu Münster  
an den Domkapitular Schmülling.

Hochwürdiger Herr Domkapitular! Euer Hochwürden wird es, glaube ich, angenehm seyn, wenn ich Ihnen unser heutiges Gespräch über den Inhalt des Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Ministers auch schriftlich zukommen lasse. Was zuerst das gute Benehmen mit den bei den früheren Irrungen theilhaftig gewesenen Behörden betrifft, so muß ich voraussetzen, daß dieselben frei von Abneigung gegen mich seyen, und da mein innigster Wunsch ist, mit allen Menschen in gutem Benehmen zu stehen, und Freundlichkeit gegen Jeden mir, wenn ich nicht irre, natürlich ist, so wüßte ich nicht, wie Störung des guten Benehmens hätte Statt finden können. Was die Versuchungen der Streitlust betrifft, so ist solche mir so zuwider, ich bin so überzeugt, daß sie im geradesten Widerspruche sey mit den Lehren und mit dem Geiste des Christenthums, bin so durchdrungen von dem Wunsche, mit Allen im Frieden zu leben, liebe Frieden und Ruhe so sehr, daß die Furcht, ich möchte von jener Versuchung überwältigt werden, wenn sie, wider Vermuthen, mir nahen sollte, da ich in dieser, wie in jeder andern Hinsicht auf den Beistand Gottes hoffe, wohl keine Berücksichtigung verdient. Ueberhaupt ist mein innigstes Verlangen, wenn ich irgendwo ein wirkliches Bisthum erlangen sollte, die letzten Jahre meines Lebens noch recht zum Wohlthun zu verwenden, und meine feste Ueberzeugung ist, daß dieses Verlangen nur da vollständig erfüllt werden könne, wo die beiderseitigen Behörden, dem Willen Gottes gemäß, harmonisch handeln. Was nun die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Euer Hochwürden wollen so gütig seyn, Sr. Excellenz dem Herrn Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene gemäß dem Breve vom Papsie Pius VIII darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen

oder umzustossen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde. Zuletzt wünsche ich, daß Euer Hochwürden die Güte hätten, mich Sr. Excellenz ganz gehorsamst zu empfehlen und meinen aufrichtigsten Dank darüber zu erkennen zu geben, daß Höchstderselbe mir die Gelegenheit verschafft hat, meine Gesinnung hinsichtlich der vorliegenden Gegenstände, mit völliger, und so angenehmer Offenheit an den Tag zu legen. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung beharrend Euer Hochwürden gehorsamster Diener.

Münster, den 5. Sept. 1835.

(gez.) Clemens, Freiherr von Droste zu Wischering,  
Bischof.

## I. Bestimmungen des allgemeinen Preussischen Landrechtes.

Hier folgen die Bestimmungen des allgemeinen preussischen Landrechtes Thl. II. Tit. 2, die Erziehung und den Unterricht betreffend.

§. 74. Die Anordnung der Art wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§. 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.

§. 76. Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.

§. 77. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann eines der Eltern das Andere auch nicht durch Verträge verpflichten.

§. 78. So lange jedoch Eltern über den, ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§. 79. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses Keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 80. Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntniß desjenigen von ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehören, fortgesetzt werden.

§. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen.

§. 82. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen; so muß dieser Unterricht in eben der Art, auch nach seinem Tode, bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes fortgesetzt werden.

§. 83. Vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme, oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechtes, zulassen.

§. 84. Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

## II. Königl. Deklaration vom 21. November 1803 über die gemischten Ehen.

„Seine königl. Majestät von Preußen haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschriften des allgemeinen Landrechtes Thl. II. Tit. 2. §. 76, nach welchen bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu dienen, den Religionsunterschied in der Familie zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheile derselben untergraben. Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78 a. a. D. des Landrechtes, nach welcher Niemand ein Recht hat den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind. Se. königl. Majestät befehlen sämtlichen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundschafftlichen Behörden, sich nach dieser Dekla-

ration gebührend zu achten, und soll selbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin den 21. November 1803.

Friedrich Wilhelm.

### III. Königliche Cabinetsordre vom 17. August 1825 über die gemischten Ehen.

„In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes, in der katholischen Religion zu erziehen; und darum die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit verstattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters erzogen werden (Deklaration vom 21. November 1803), in diesen Theilen des Staates sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiemit, daß die Deklaration vom 21. Nov. 1803 auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt und mit dieser Ordre in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von den Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.“

### IV. Die Verhandlungen der Königl. Preussischen Gesetzes-Revision über die gemischten Ehen.

E n t w u r f.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 2.

(Als Manuscript zur Benützung bei den Berathungen gedruckt.  
Berlin 1831.)

Wörtlicher Auszug von Seite 6 und 7 aus dem zweiten Abschnitt von den Rechten und Pflichten der Aeltern und ehelichen Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehen. — 2. Wegen der Erziehung und des Unterrichts.

§. 41. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§. 42. 76. Sind die Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so kann der Vater verlangen, daß die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts bis nach zurückgelegtem 14 Jahre in seinem Glaubensbekenntnisse unterrichtet werden.

§. 43. 77. Zu Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift kann mit Niemand ein gültiger Vertrag geschlossen werden.

§. 44. 78. So lange jedoch die Aeltern beiderseitig am Leben, und über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§. 45. 79. Hat der Religionsunterricht in einem bestimmten Glaubensbekenntnisse bei Lebzeiten beider Aeltern bereits begonnen, und wenigstens ein volles Jahr gedauert, so muß er nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten in eben diesem Glaubensbekenntnisse bis zum vollendeten 14 Jahre des Kindes fortgesetzt werden.

§. 46. 80. Hat aber ein solcher Religionsunterricht noch nicht begonnen, oder noch kein volles Jahr gedauert, und ist der Ehemann der überlebende Theil, so hängt die Wahl des Glaubensbekenntnisses lediglich von ihm ab; wenn er hingegen verstorben ist, so müssen die Kinder in seinem Glaubensbekenntnisse unterrichtet werden.

§. 47. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erfolgten Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen.

§. 48. 83. Vor zurückgelegtem 14. Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung des Vaters, zulassen.

§. 48. 84. Nach zurückgelegtem 14. Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

#### M o t i v e.

Zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurf zum Tit. 2. Thl. II des allgemeinen Landrechts. — Als Manuscript zur Benützung bei den Berathungen abgedruckt. — Berlin 1851.

**W ö r t l i c h e r   A u s z u g**  
über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen  
von Seite 35 bis 45.

§. 41 des Entwurfes, wonach die Anordnung über die Art der Erziehung hauptsächlich dem Vater zukommen soll, ist aus dem §. 74 des *T.* wörtlich beibehalten, der §. 75 des *T.* aber weggelassen worden, weil er schon unten im §. 108 des *T.* (§. 71 d. *E.*) enthalten ist.

§. 42 d. *E.* Der §. 76 des *T.* verordnet, daß Söhne in der Religion des Vaters, Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, was schon im gedruckten Entwurf (§. 45) stand, und von Niemand angefochten wurde, ungeachtet die gemeinrechtliche Praxis dem Vater das Recht gab, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes bis zu den Unterscheidungsjahren in seiner Religion erziehen zu lassen (cf. Thibaut Pand. §. 354).

Die Verordnung gründete sich nämlich, wie Suarez in einer Note zu dem §. 46 des gedruckten Entwurfes beantwortet hatte, auf schon vorhandene Landesgesetze, namentlich auf die Westpreussische Reg. Instruktion vom 4. September 1773. (*E. E.* von 1773 p. 2134.)

Allein bei Gelegenheit eines Vorfalles in Schlesien im Jahre 1803, wo auf den Grund des Landrechts einem katholischen Manne abgeschlagen wurde, seine mit einer geschiedenen evangelischen Frau erzeugten Tochter gleich den Söhnen katholisch zu erziehen, forderten des Königs Majestät darüber ein Gutachten, ob es nicht rathsamer sey, eheliche Kinder immer in der Religion des Vaters erziehen zu lassen, „damit der Religionsunterschied in den Familien, der nachtheilige Spaltungen veranlassen könne, nicht verewiget werde.“ (*Act.* wegen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen k. Nr. 1 de 1803 f. 17.) Das Justiz-Ministerium erklärte sich zwar dagegen, indem es in dem Grundsatz des *N. L. R.* eine unpartheiische Gleichstellung der Eheleute und ihrer Confessionen fand, deren Aufhebung die gemischten Ehen seltener machen würde, was bei der Menge der Katholiken in unseren Staaten nicht wünschenswerth sey. (*Act.* alleg. f. 19. 22 — 25.)

Allein des Königes Majestät befahlen die Abänderung des Gesetzes als eine wirksame Maßregel gegen das Proselyten-System



der Katholischen (ibid. f. 24) und so wurde die Verordnung vom 21. November 1803 erlassen,

wonach bei entstehendem Streit der Vater berechtigt seyn soll, die Kinder bis zu den Unterscheidungsjahren in seiner Religion erziehen zu lassen (ibid. f. 27. N. c. e. Tom. XI. S. 1931. N. A. III, 36, Paalzov II. 176. Rabe VII, 524),

welche Verordnung übrigens noch ganz neuerlich (mittelfst Allerhöchst. Cabinets-Ordre vom 17. Aug. 1825) auch für diejenigen Provinzen wiederholt worden ist, wo das U. L. R. noch nicht gilt. (Act. alleg. f. 155. G. S. von 1825 p. 221.) (1)

Es müssen also sehr überwiegende Gründe seyn, wenn man, ohne die Gesetzgebung dem Vorwurf der Unzuverlässigkeit und allaugenblicklichen Neuerungssucht preiszugeben, abermals etwas Anderes festsetzen wollte. Der Grundsatz ist aber vielmehr

1) auf den von Sr. Majestät ausgesprochenen Zweck der Beschützung des evangelischen Glaubens offenbar wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine evangelische Frau heirathet, häufiger seyn, als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meistens durch Ortsveränderungen der Männer herbeigeführt werden, und diese Erfahrung scheint dem Gesetze mit zum Grunde zu liegen. (2)!

2) Fließt es aus der väterlichen Gewalt, und deshalb stimmt auch die gemeinrechtliche Praxis damit überein. Wiese in seinem Handbuch des Kirchenrechts (§. 10 in fine) äußert zwar die Meinung, „daß bei gemischten Ehen aller Unterricht in einer speziellen Confession bis zu den reiferen Jahren ausgesetzt, und dann mit Bekanntmachung beider Systeme dem Verständigen die Wahl gelassen werden sollte,“ weil die physische Stärke und der äußere Schutz den Vater in der geistigen Bildung des Kindes kein willkürliches Vorrecht geben könne, dessen es auch nicht bedürfe, wenn er von der inneren Vortrefflichkeit und Wahrheit seiner Religion überzeugt sey.

Alein ein so langer Aufschub des speziellen Religionsunterrichtes ist gerade in der zahlreichsten Volksklasse überhaupt nicht ausführbar; auch wäre es bedenklich, die Stütze der Religion gerade dem Alter zu entziehen, welches derselben gegen die Einflüsse der erwachenden Begierden am meisten bedarf; dazu kommt noch die Schwierigkeit, daß ein solcher doppelter Unterricht nicht

Einem Geistlichen, sondern von jeder Religionsparthei einem anvertraut werden müßte, wenn wirklich beide Partheien gehört werden sollen.

In jüngeren Jahren gelangen äußerst Wenige dahin, sich mit Verstand und Ueberzeugung zwischen einer von beiden zu entscheiden; bei den meisten tritt dieser Zeitpunkt niemals ein. Gewöhnlich entscheidet der erste Eindruck. Ein erster Eindruck aber, der darauf beruhete, daß man der Jugend die theologischen Contraversen der katholischen und evangelischen Kirche vorführte, würde sie an aller Religion irre machen. Also ist es auch in dieser Beziehung besser, zunächst die Religion der Väter entscheiden zu lassen, welchen keineswegs bloß der äußere Schutz der Kinder vermöge physischer Stärke, sondern auch die Sorge für deren geistiges Wohl vorzüglich obliegt und zusieht.

Historisch ist nun noch zu erwähnen, daß der Code Napoleon dergleichen zwar nicht zum Gegenstande seiner besonderen Vorsorge (Art. 205 seq. 371 seq.), aber doch die Erziehung der Kinder von der väterlichen Gewalt abhängig gemacht hat (Art. 385), und keine Verträge dagegen zuläßt (Art. 1588).

Die „besonderen politischen Vorschriften,“ auf welche das Oesterreichische Gesetzbuch §. 140 hierüber verweist, lassen zwar bei einem katholischen Vater alle Kinder katholisch erziehen, und nur bei einem protestantischen Vater, und einer katholischen Mutter dem Geschlechte folgen. (Gustermanns Oesterreichisches Kirchenrecht Bd. III. §. 507. p. 90. Nechbergers Handbuch des Oesterreichischen Kirchenrechts Bd. I. §. 206 p. 249). Das preussische Gesetz also toleranter, indem es beide Confessionen völlig gleich behandelt. (!)

Eine ganz neue Großherzogl. Baden'sche Verordnung (vom 8. Juni 1826) (Baden'sches Staats- und Regierungsblatt vom 17. Juni. 1826 Nro. XIV, p. 92) stellt ebenfalls die Regel auf, daß die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden sollen. (5)

Da nun auch von keiner Behörde gegenwärtig ein monitum dawider gemacht worden, so wird anstatt des §. 76 des Textes der §. 45 d. E. in Vorschlag gebracht.

§. 45 d. E. Gegen den §. 77 des Textes, wonach Verträge gegen die vorige gesetzliche Bestimmung ungültig seyn sollen, war zwar bei der Redaktion, als eine Beschränkung der natür-

lichen Vertragsfreiheit, heftig geeifert worden; (Manusc. Bd. 75 f. 413 unten et V) allein Suarez stützte sich auf die Besorgniß einer Collision zwischen Religiosität und Liebe, und auf die hindrenden zu befürchtende Reue, wenn solche Verträge zulässig wären (Rev. mon. Bd. 80. Manusc. Abschn. II. f. 468 V). (4)

Später äußerte das Justizministerium in einer Correspondenz mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im Jahre 1802 bei einer nicht weiter hergehörigen Gelegenheit nach der Ansicht der früheren Monenten, „daß das Gesetz als der Toleranz widersprechend und die Freiheit beschränkend aufzuheben seyn dürfte.“

In einem Gutachten, welches der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erfordert zu haben scheint, wird aber darauf erwidert:

Die Aufhebung des Verbots solcher Verträge wird so lange unthunlich seyn, als die römische Kirche sich für die allein seligmachende hält, die protestantische aber gerade entgegen sogar die Seligkeit der Heiden versichert. Die Quelle gewisser nicht zu hebender Differenzen unter diesen Religionspartheien ist also in der unheilbaren Intoleranz der römischen zu finden. Es ist nämlich klar, daß in den gemischten Ehen, selbst ohne allen besondern Einfluß verbender Geistlichen, derjenige Theil, welchem das verschiedene Glaubensbekenntniß seiner Kinder keine qualende Sorge, oder gar die Ruhe des Lebens kostet (was bei Katholiken gewiß oft der Fall ist), schon in Rücksicht dieses seines wenig oder gar nicht beruhigten Gewissens auch der nachgebende Theil seyn wird. Jedem rechtgesinnten Katholiken schon als solchem, und fremden Insinuationen ist es nach seinem Glauben unmöglich, seine Kinder ruhig in einer andern Religion erziehen zu sehen, wogegen es dem Protestanten nicht an Beruhigungsgründen fehlt. —

So lange also jene, uns keinen Schritt weiterlassende Grundintoleranz der römischen besteht (und das wird sie, so lange es römisch-katholische gibt), sind Protestanten und Katholiken in den gemischten Ehen keineswegs für *parties égales* zu halten, denen man die Sorge für das Uebrige (für die Erziehung der Kinder) überlassen könnte; sondern den Protestanten müssen die Gesetze zu Hülfe seyn, und zum Niegel seines Nachgebens, damit nicht endlich in jeder gemischten Ehe eine protestantische Familie un-

fehlbar verloren gehe, und der Katholizismus immer mehr Platz greife. —

Statt daher zu glauben, der Toleranz und Gewissensfreiheit sey in der Sache zu wenig geschehen, ließe sich wohl eher nicht ohne Grund behaupten, daß der §. 78 (wo noch kein Dritter sich einmischen darf, so lange die Aelteren unter sich über die Wahl der Religion einig sind) fast schon zuviel einräume, was die Folgezeit vielleicht nur zu sehr erweisen dürfte. In jedem Falle aber würden wir nichts anderes thun, als uns künftig Neue, den Römischen aber eine heimliche, nicht geringe Freude bereiten, wenn wir, statt in die schon etwas überschrittene Sache zurückzukommen, immer noch weiter gingen, und die freisinnige Intoleranz unter den Verirrungen der Toleranz immer mehr das Feld gewinnen ließen. (Hört Ihr's?)

Daß die Vorschrift des §. 77 gewissermaßen eine Art der Beschränkung und häuslichen Freiheit überhaupt sey, daß manche gemischte Ehen ohne dieselben vielleicht zufriedener geführt würden, ist allenfalls zuzugeben, Daraus folgt aber nicht die Aufhebung des Verbots, sondern vielmehr das, „daß ein Protestant, der eine Person des katholischen Bekenntnisses ehelichet, ein Verhältniß eigener und außerordentlicher Art eingeht, für welche gewisse Vorsichtsmaßregeln und Schranken, die er vorher kennt, unentbehrlich sind,“ vielleicht auch ferner, „daß der Staat die gemischten Ehen zwischen solchen Religionen nicht befördern kann, deren Abstand von einander nach Wort und Geist so gewiß immer zunehmen wird, als wir weder stillstehen, noch umkehren, die Katholiken aber, so lange sie Römische sind, nie aus der Stelle kommen können. Das Gegentheil wollen, hieße nichts anders, als wollen befördern, daß Protestanten oft in die Lage kommen, aus Noth und gegründeter Angst gar noch größeren Uebeln eine doch gewiß nicht unerhebliche Aufopferung an Vernunft, Sittlichkeit und wahrer Religion für sich und ihre Kinder dadurch zu machen, daß sie die letzten einer Kirche überantworteten, deren Fesseln billig kein Nachkomme eines Protestanten jemals wieder auf sich nehmen sollte, nachdem sie nun gottlob fast drei Jahrhunderte abgeschüttelt sind. (Act. gen. betreffend die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. lit. k. Nr. 1 de 1802 f. 12—15).!

Das Justizministerium konformirte sich diesen Gründen, und

das Gesetz wurde nicht geändert, sondern in den vorher allg. Verordnungen vom 21. November 1803 und 17. August 1825 ausdrücklich aufrecht erhalten, und ist daher auch jetzt (bloß mit derjenigen Veränderung des Ausdrucks, welche die Abänderung des ganzen Paragraphen nöthig macht) als offenbar weise beibehalten worden, wenn gleich das oben angeführte Badensche Gesetz §. 2 *pacta antenuptialia* über diesen Gegenstand für gültig erklärt. Auch habe ich die Vorschrift so allgemein gefaßt, daß dadurch nicht bloß die Verträge zwischen den Aeltern, sondern die etwa von der katholischen Geistlichkeit erpreßten Versprechungen für ungültig erklärt worden. Dieser Sinn ist es hauptsächlich, in welchem das Gesetz durch die Verordnung vom 17. August 1825 für die Rheinprovinzen publizirt wurde, wo sich ein solcher Pfaffenmißbrauch eingeschlichen hätte. (Cf. act. des von Beimeschen Ministrii special. Nro. 95. (5) (Hört!))

§. 44 d. E. Der §. 78 des E., daß, so lange die Aeltern einig sind, kein Dritter sich darein mischen darf, welcher in dem eben extrahirten Gutachten als bedenklich bezeichnet wird, ist im gedruckten Entwurf noch nicht zu finden, sondern erst auf heftige *monita* (Act. Bd. 75. f. 431 unten et V. in marg. f. 433 oben) und gegen die Meinung von Suareg eingeschaltet worden, „der eine ganz apodictische und unabänderliche Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmung verlangte, um alle gegenseitigen Latessirungen zwischen den Eheleuten abzuschneiden.“ (Rev. mon. Act. Bd. 30. Abschn. II. 467 — 468.)

Allein wenn die Ungültigkeit von Verträgen auch in bloß rechtlicher Beziehung den Grund für sich hat, die Collision zwischen Liebe und Gewissensscrupeln zu vermeiden, und den Nachgiebigen nicht der nachherigen Reue auszusetzen, so fällt dagegen dieser Grund ganz weg, wenn von einer fortdauernden Einigkeit der Aeltern die Rede ist.

Ueberdem ist das Gegentheil von demjenigen, worüber sie einig sind, doch nicht durchzusetzen, da der Zwang nur bis zum 14. Jahre der Kinder dauert, und die Aeltern bis dahin Einfluß genug behalten, ein Kind zur Annahme der Religion zu bestimmen, über welche sie einig sind. Also ist auch der politische Zweck nicht gesichert, um dessen Willen man einen solchen Eingriff in die natürliche Freiheit beabsichtigen könnte.

Aus diesen Gründen ist der §. 78 des Textes, welcher

übrigens auch in der allgem. Verordnung vom 21. November 1803 ausdrücklich bestätigt ist, beibehalten worden. Dagegen hat die bisherige Fassung desselben zu Mißdeutungen Anlaß gegeben.

Zwei evangelische Ehemänner in Schlesien wollten ihre Töchter, die erst nach dem Tode ihrer katholischen Frauen schulfähig geworden waren, evangelisch erziehen lassen. Dieß war dem §. 76 des Textes offenbar entgegen, weil nach demselben nur die Söhne in der Religion der Väter, Töchter hingegen in der Religion der Mutter erzogen werden sollten, wurde aber gegen den Widerspruch der katholischen Geistlichen dennoch gestattet, »weil nach dem jetzt vorliegenden §. kein Dritter ein Recht habe, sich einzumischen, wenn die Aeltern einig wären. (R. v. 30sten Juli 1804 Act. gen. k. No. 1. f. 51) N. A. III. 295. Mct. II. 16. Rabe VIII. 128.)

Allein man kann nicht sagen, die Aeltern seyen über die Wahl einig, wenn bloß der überlebende Ehegatte nach seiner Willkühr verfährt. Vielmehr wird eine positive Einigkeit lebender Aeltern, und nicht bloß der mangelnde Widerspruch eines Todten vorausgesetzt, der nicht widersprechen kann. Denn für den Todesfall der Aeltern sind §. 80 et seq. besondere Vorschriften erteilt.

Dieß mußte man auch bald nachher anerkennen, als sich in Erfurt der umgekehrte Fall ereignete, »daß die Mutter der überlebende Theil war, und ihre mit einem katholischen Manne erzeugten Kinder evangelisch erziehen lassen wollte. (Act. k. No. 1. f. 85.) Denn dieß wurde auf den Grund des damals schon geltenden Gesetzes, nach welchem die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der Religion der Väter erzogen werden sollen, vom Justizministerium abgeschlagen (R. v. 15ten Mai 1819 S. B. XIII. 248), und das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat bei der vorangegangenen Communication schon damals bemerkt, »daß jenes frühere Rescript, welches den überlebenden Vater auf Grund des vorliegenden Gesetzes gegen die Einsprüche eines Dritten schützte, dieses Gesetz zu weit ausdehne, da man hiernach im umgekehrten Falle auch der Mutter nach dem Tode des Mannes, der nun nicht mehr widerspreche, das Recht zugestehen müßte, die Religion zu wählen (Act. k. No. 1. f. 85 V), und so wurde damals nur durch einen nach-

herigen besondern Allerhöchsten Immediatbefehl (vom 25. Aug. 1819 (Act. k. No. 1. f. 105) zu Gunsten der evangelischen Mutter eine Ausnahme von dem Gesetze gemacht, daß die Kinder in der Religion der Väter erzogen werden sollen.

Also hat sich schon in der Praxis gezeigt, daß unter der Einigkeit der Eheleute, welche den Einspruch dritter Personen ausschließen soll, wie auch der natürliche Wortsinne ergibt, der gemeinschaftliche Wille beider lebenden Ehegatten, und nicht bloß der mangelnde Widerspruch eines Verstorbenen zu verstehen sey. Vor dieser Mißdeutung ist der §. durch die vorgeschlagene Fassung bewahrt worden. Der folgende §. (79 d. Textes), daß der Unterschied der Confessionen Keinem der Aeltern die sonstigen Erziehungsrechte benehme, ist als offenbar überflüssig ausgeschieden, weil ihnen diese Rechte schon dann bleiben, wenn sie ihnen nicht ausdrücklich genommen werden, worauf schon bei der Redaction (Mct. Bd. 75 f. 485 V. ad §. 45) vorgekommenes, wahrscheinlich neu übersehenes (Rev. mon. Mct. Bd. 80 Abschnitt II. f. 467 471 V.) monitum aufmerksam gemacht hat.

§§. 45—47 d. C. Ad §§. 80—82 d. E., welche für den Fall disponiren, wenn die Aeltern oder einer von ihnen gestorben, verdient der Grundsatz des §. 82, „wonach der Religionsunterricht nach dem Tode eines Ehegatten, wenn er bei Lebzeiten schon ein ganzes Jahr gedauert hat, in eben der Art bis zu den Unterscheidungsjahren fortgesetzt werden soll,“ offenbar nicht nur beibehalten, sondern als Hauptregel vorangestellt zu werden, weil wie Suareg zur Rechtfertigung derselben bemerkt, (Rev. mon. Mct. Bd. 80 Abschn. II. f. 470) nichts nachtheiliger auf den Charakter wirken kann, als ein Wechsel des Religionsunterrichtes in diesem Stadio. — Dagegen ist der §. 80, „welcher bestimmt, daß die Kinder (außer den Fall eines bereits schon genossenen Religionsunterrichtes) in dem Glaubensbekenntnisse desjenigen Ehegatten unterrichtet werden sollen, zu dessen Geschlecht sie gehören,“ theils nicht mehr passend, nachdem die Religion des Vaters immer den Vorzug haben soll, theils, wie mehrfache Anfragen bestätigten, nicht erschöpfend, weil er nicht unterscheidet, wer von beiden Ehegatten der überlebende Theil ist. Wenn nun aber „der Mann der überlebende Theil ist, so muß die Bestimmung der Confession lediglich von ihm abhängen.“ Denn wenn er auch mit der Frau, so lange sie

lebte, über etwas anders einig geworden wäre, so würde er doch selbst bei ihren Lebzeiten berechtigt gewesen seyn, von dieser Vereinigung zu jeder Zeit abzugehen, weil Verträge hierüber ungültig seyn sollen, bloße Pietät gegen Verstorbene aber nicht erzwungen werden kann.

Hierdurch erledigt sich der oben erwähnte Fall von selbst, wo zwei evangelische Ehemänner in Schlesien ihre erst nach dem Tode ihrer katholischen Frauen schulfähig gewordenen Töchter edangelisch erziehen lassen wollten, wozu damals ihre Befugniß erst daraus unrichtig deducirt wurde, daß kein Dritter Einspruch thun könne, wenn unter den Eheleuten kein Streit sey. b) Ist die Mutter der überlebende Theil, so hat sie keine Wahl, sondern es bleibt bei der gesetzlichen Bestimmung, daß die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden müssen.

Hierdurch erledigt sich ein Fall, der im Jahre 1815 ebenfalls in Schlesien vorgekommen ist.

Die reformirte Ehefrau eines Lutheraners war nach dessen Tod katholisch geworden. Ein Sohn und eine ältere Tochter waren lutherisch, und zwei jüngere Töchter reformirt getauft. Nun hielt sich die Mutter für berechtigt, „sämmtliche Töchter in der von ihr später angenommenen Religion erziehen zu lassen, weil die Ehe zu einer andern Zeit geschlossen war, wo noch die Vorschrift des A. L. R. galt, daß Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollten.

Da kein Gesetz auf diesen Fall paßte, so half man sich damit, „daß man aus der Taufe eine Einigung beider Aeltern herleitete, und dann weiter annahm, die Ueberzeugung müsse respectirt werden, in welcher der Vater gestorben sey. Daher wurde rescribirt, daß die Kinder in derjenigen Religion erzogen werden müßten, in welcher sie getauft waren. (Act. k. No. 1. f. 56—68. J. B. II. 48.) (A. vom 25. Novemb. 1815.) Dieser Umweg, der am Ende doch auf Erzwingung einer Pietät hinauslief, und consequenterweise auch im umgekehrten Falle der verstorbenen Mutter zu gut kommen mußte, wird aber durch den jetzt aufgestellten Grundsatz überflüssig. Freilich wird durch denselben die Fortpflanzung des evangelischen Glaubens nicht immer gefördert, wie z. B. der angeführte Fall aus Erfurt zeigt: „wo eine evangelische Wittve ihre Kinder, von einem



katholischen Mann, evangelisch unterrichten lassen wollte, was ihr nur mittelst Immediatsbefehls bewilligt werden konnte;“ allein ein durchgreifendes Gesetz, daß bei allen gemischten Ehen „der evangelische Theil“ berechtigt seyn solle, die Erziehung der Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in seiner Religion zu verlangen, wodurch jener Zweck allein vollständig zu erreichen wäre, würde der gesetzlichen Gleichstellung recirirter Religionsgesellschaften widersprechen, und zu schädlicher Erbitterung aufreizen.

Dagegen erfordert und rechtfertiget diese Gleichstellung Maaßregeln, wodurch der Nachtheil aufgehoben wird, in welchem sich die evangelische Kirche gegen die römische durch das Proselyten-System der letztern befindet, und hiedurch wird endlich die Beibehaltung des §. 81, „daß auf Religions-Veränderungen in der letzten Krankheit keine Rücksicht zu nehmen sey;“ vollkommen motivirt, weil ohne Machinationen von Proselytenmachern, welche die schwachen Stunden eines in Glaubenssachen unzurechnungsfähigen Sterbenden benützen, eine Religionsveränderung articulo mortis kaum denkbar ist. (6.)

§. 48 d. E. der §. 83 des E., „wonach keine Religionsgesellschaft ein Kind vor dem Ablauf des Unterscheidungsjahres zum öffentlichen Bekenntniß einer andern Religion, als wozu es gesetzlich gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Aeltern seines Geschlechtes zulassen darf,“ also die den Aeltern gestattete Freiheit sich bloß auf den Unterricht erstrecken soll, erscheint als eine sehr natürliche und nothwendige Beschränkung dieser Freiheit, da das öffentliche Bekenntniß die eigene Ueberlegung des Bekennenden um so mehr erheischt, wenn von der gesetzlichen Regel abgewichen werden soll. Nur muß es heißen: „selbst nicht mit Einwilligung des Vaters,“ weil der Unterschied zwischen den Geschlechtern aufgehoben ist.

§. 49 d. E. Der §. 84 des E., „welcher es nach zurückgelegtem 14ten Jahre lediglich in die Wahl der Kinder stellt, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen,“ war schon bei der Redaction vor mehreren Momenten angefochten worden, weil der Termin von 14 Jahren offenbar zu früh sey, um in einer so wichtigen Sache eine überlegte Wahl anzustellen. (Act. Bd. 73. f. 434 oben Bd. 74. f. 169. med. mon. 4.) — Herr von Grolmann schlug deßhalb vor, den Termin auf 18 Jahre

zu setzen. (Mct. Bd. 73 f. 433 unten in marg.) Allein Suareg berief sich auf die Schwierigkeit, die eine weitere Hinaussetzung des Termins, besonders bei gemeinen Leuten haben würde, wo der Schul- und Religions-Unterricht mit dem 14. Jahre aufhören müsse. Ueberdem sey ja der Entschluß auch nicht unwiderruflich, und der Fall nicht leicht zu befürchten, daß das Kind eine andere Religion wählen werde, als worin es unterrichtet worden. Allenfalls könne man das Alter von 14 Jahren bloß zur Wahl zwischen der Religion der Aeltern für hinreichend annehmen, und wenn das Kind eine dritte Religion wählen wolle, dazu ein höheres Alter, etwa 18 Jahren erfordern. (Rev. mon. Mct. Bd. 80. Abschn. II. f. 470—71.) Indessen blieb es nach seinem Hauptantrage allgemein bei dem Termin von 14 Jahren.

Schon bei den Executionsverhandlungen des westphälischen Friedens hatten sich beide Religions-Partheien über die Discretions-Jahre nicht einigen können, und erst durch den Schluß des Corp. Evangelicorum vom 22. April 1752 wurden 14 Jahre in der evangelischen Kirche festgesetzt. (Wiese Handbuch III. §. 374. not. 2.) In neuern Zeiten ist das Bedenken bei einem ganz singulären Vorfalle wieder zur Sprache gekommen. Die beiden Söhne des geh. Regierungsraths Gofler waren während ihrer academischen Studien zu Bonn zur katholischen Religion übergetreten; dieß veranlaßte eine Communication zwischen den Ministerien des Cultus und der Justiz, ob dergleichen Vorfällen nicht in Beziehung auf die Rheinprovinzen, wo gar kein Discretionsjahr bestimmt ist, und man also freie Hände hatte, durch ein Gesetz vorzubeugen sey? — Der Gen. Advokat bei dem Appellationshofe zu Köln war in seinem darüber geforderten Gutachten der Meinung, „daß die Wahl der religiösen Erziehung zu den Rechten der väterlichen Gewalt gehöre, das Recht der Kinder, zu einer andern Religion überzutreten, bis zur Majorannität, als bis zum vollendeten 21. Jahre hinauszusetzen sey, wo die jugendliche Unbesonnenheit kaum aufzuhören pflege.“ Indessen unterblieb nicht nur aus politischen Gründen die Abfassung eines solchen Gesetzes für die Rheinlande überhaupt, „weil nämlich dergleichen wegen der davon zu befürchtenden Mißdeutungen ohne die dringendste Veranlassung nicht rathsam sey,“ sondern das Justizministerium war insbesondere der

Meinung, daß der vorgeschlagene Termin offenbar zu weit hinausgesetzt sey, und einen Gewissenszwang gegen das Kind involviren würde, in welchen die väterliche Gewalt nicht ausarten dürfe, daß ferner das 14. Jahr, welches im U. L. R. angenommen worden, ein zu früher Zeitpunkt sey, um einen so wichtigen Schritt mit Ueberlegung zu thun, und daß man wohl etwa das 18. Jahr hätte wählen sollen, daß aber die Vorschrift mit so vielen anderen Einrichtungen und Verhältnissen, z. B. Wahl des Standes, der Ehe, der Fähigkeit zum eidlichen Zeugniß u. s. w., in so genauer Verbindung stehe, daß es, wenn man etwa die Vorschriften des U. L. R. für die Rheinlande in Kraft setzen wollte, gar nicht rathsam seyn würde, hierin etwas zu ändern, zumal ein eigentliches Bedürfniß zu solcher Aenderung durch keinen ganz isolirt dastehenden Fall, dessen Häufigwerden nicht zu besorgen stehe, keineswegs begründet werde, und daß endlich auch die Bestimmung eines etwas längern Termins für die reife Ueberlegung und die Unwirksamkeit oder Entfernung der Verleitung keine sichere Bürgschaft leiste, also den beabsichtigten Zweck nicht einmal erreichen würde.

Aus diesen Gründen, welche die Sache zu erschöpfen, und auch dem geistl. Ministerium genügt zu haben scheinen, da nichts weiter darauf erfolgt ist, dürfte die unveränderte Beibehaltung des §. 74 d. L. hinreichend motivirt seyn.

Der §. 85. d. L., daß im Uebrigen in den Rechten und Pflichten nichts geändert werde, wenn auch das Kind eine andere, als die Religion beider Aeltern wählt, ist zur Erledigung eines moniti eingeschaltet worden, „welches eine Entscheidung der Frage für nöthig hielt, was für Alimente und Erziehungs-kosten jüdische Aeltern ihrem Kinde reichen sollen, welches zur christlichen Religion übergeht. (Mct. Bd. 73. f. 455. ad §. 46 mon. C. I. Rev. mon. Mct. Bd. 80. Abschn. II. f. 471. ad No. 6.) — Es versteht sich aber eben so von selbst, wie der §. 79, (daß die Verschiedenheit des Glaubens Keinem der Aeltern die sonstigen Erziehungsrechte nehme), den schon damalige Momente für überflüssig erklärten, und ist daher ebenfalls weggelassen worden. (7)

## Schreiben

des Königlich-Rheinischen Consistoriums an die Königl.  
liche Hochlöbliche Regierung in Coblenz.

„Zufolge einer vom Königl. Oberpräsidium an uns ergangenen Verfügung haben des Königs Majestät bei Gelegenheit der Einleitungen, welche vor Kurzem zur definitiven Regulirung der Angelegenheit der gemischten Ehen getroffen sind, die sichere Erwartung vorläufig auszusprechen geruht, daß schon jetzt katholischer Seits die Proklamationen gemischter Ehen überall ohne weiteres werde zugestanden, und solchen Katholiken, die sich, ohne daß ein sonstiges canonisches Eheverbot da gewesen wäre, mit einer evangelischen Person durch den evangelischen Prediger haben trauen lassen, lediglich aus diesem Grunde die Absolution in der Beicht nicht ferner werde verweigert werden, indem dieser Mißbrauch geistlicher Gewalt in keinerlei Weise länger geduldet werden soll. Dagegen haben Allerhöchstdieselben in Betreff der Trauung oder priesterlichen Einsegnung kein Gebot beigefügt, vielmehr Ihren Allerhöchsten Willen dahin zu erkennen gegeben: daß einstweilen weder die Bischöfe selbst, noch die Pfarrer dieserhalb weiter behelliget werden sollen, und daß diese Grenze demnach zu beachten sey.

Indem wir aus Auftrag des Königl. Oberpräsidiums Eine Königl. Hochlöbliche Regierung von diesem Allerhöchsten Beschlusse benachrichtigen, um davon die untergeordneten Behörden gefälligst in Kenntniß zu setzen, ersuchen wir zugleich Eine hochlöbliche Königl. Regierung ergebenst, die von gemischten Brautpaaren ferner eingehenden Beschwerden nach oben erwähnten Grundsätzen beurtheilen zu wollen, indem Diejenigen, welche sich über die katholischer Seits verweigernde Trauung beschweren, nunmehr einstweilen lediglich an die betreffenden evangelischen Pfarrer Behufs Vollziehung der kirchlichen Trauung zu verweisen, hingegen die Beschwerden über die katholischer Seits erfolgte Weigerung der Proclamation oder Absolution dem Königl. Oberpräsidium zur weitem Veranlassung einzusenden sind.

Coblenz, den 28. April 1828.

Königlich Rheinisches Consistorium.“

Rom, 2. Jan. Se. Heiligkeit hat auf das Schreiben des Domkapitels von Köln ein Breve erlassen, welches in den würdevollsten Ausdrücken abgefaßt seyn soll, und worin die in jenem Schreiben enthaltene Anklage gegen den Erzbischof zurückgewiesen wird. Der Papst spricht rücksichtlich des Ausgangs der ganzen Sache sein Vertrauen auf die Gesinnungen und die bekannte Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät des Königs von Preußen aus, welchem die Ansichten des apostolischen Stuhls mitgetheilt werden. Hoffentlich wird dieses Breve, so wie das Schreiben des Domkapitels seiner Zeit der Deffentlichkeit übergeben werden. Hier dreht sich die ganze Unterhaltung in den Gesellschaften noch immer um die Angelegenheiten von Köln, wodurch die spanischen Wirren für den Augenblick ganz in den Hintergrund treten.

#### P r e u ß e n.

Eine von dem Bischof von Münster unterm 7. Dez. 1837 veröffentlichte Erklärung enthält die Versicherung: „er habe in einem, an den Hrn. Staatsminister v. Altenstein gerichteten Schreiben, d. d. Münster, 20. Sept. 1837, ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, daß dem gegen das System und die Werke des Professors Hermes erlassenen päpstlichen Breve durch Publikation desselben gesetzliche Kraft verliehen werden möge, während es in dem Erlasse des genannten Hrn. Staatsministers an das kölnische Metropolitankapitel vom 15. Nov. v. J. hinsichtlich jenes Breves heißt: „Es kommt auch im vorliegenden Falle, außer dem oben angedeuteten Mangel offizieller Mittheilung hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja der Hr. Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung Behufs jener Publikation gewandt — hat.“ Zur richtigen Würdigung dieser Bemerkung, und zur Aufklärung dieses scheinbaren Widerspruchs muß man sich vergegenwärtigen, daß der Erlaß des Hrn. Ministers der geistlichen Angelegenheiten an dieser Stelle lediglich von demjenigen Standpunkte der Verhältnisse mit dem Erzbischof von Köln handelt, auf welchem dieselben sich vor der Bereitung des im September vorigen Jahres angestellten Versuches einer gütlichen Einigung mit ihm befanden. Jener Versuch scheiterte, so weit derselbe die in der hermes'schen Angelegenheit entstandene Mißhelligkeit betraf, be-

reits am 18. September vorigen Jahres. Bis dahin war in der That von keinem katholischen Bischof der Monarchie die Genehmigung einer Publikation des wegen Verdammung der hermes'schen Schriften erlassenen päpstlichen Breve's bei der königl. Regierung nachgesucht worden. Inzwischen mochte von der Geneigtheit der letzteren, diese Publikation unter gewissen Voraussetzungen zu verstaten, worüber dem Herrn Erzbischof durch die königl. Bevollmächtigten am 17. Sept. v. J. eine von ihm gern acceptirte Zusage ertheilt worden war, bereits am 20. deselben Monats eine Nachricht nach Münster gelangt seyn, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der dortige Hr. Bischof sich hierdurch bewogen gefunden hat, auch seinerseits in einem von dem zuletzt genannten Tage datirten Schreiben dem Hrn. Minister der geistlichen Angelegenheiten den Wunsch, es möchte dem fraglichen Breve durch dessen Publikation gesetzliche Kraft gegeben werden, auszusprechen, womit er zugleich die verbindliche Kraft derjenigen Bestimmung des allgemeinen Landrechts anerkannte, welche die Publikation und Vollstreckung aller päpstlichen Bullen, Breven u. von der Prüfung und Genehmigung des Staats abhängig macht. In Beziehung auf die Stellung, welche der Hr. Erzbischof auch in der hermes'schen Angelegenheit der Regierung gegenüber genommen hatte, — und hiervon handelt allein der Erlaß des Hrn. Ministers, Freiherrn v. Altenstein, an das kölnische Metropolitankapitel vom 15. Nov. v. J. an der allegirten Stelle, — hat also das erwähnte Schreiben des Herrn Bischofs von Münster vom 20. September keine Bedeutung und Erheblichkeit; weshalb dasselbe auch, unbeschadet der Wahrheit, eben daselbst, als wäre es nicht geschrieben worden, mit Stillschweigen übergangen werden konnte.“

„Von der Isar, 8. Jan. Seit einiger Zeit erwähnen die öffentlichen Blätter einer im Auftrage der königl. preussischen Regierung verfaßten Schrift welche die „Darlegung“ ihres Verfahrens gegen den Erzbischof von Köln zum Gegenstande habe; Hr. Geheimerath Dr. Bunsen sey ihr Verfasser; bisher sey sie nur an die königl. preussischen Gesandten und Andere, welche bei den Verhandlungen über jenen wichtigen Gegenstand näher theilhaftig sind, in lithographirten Exemplaren gelangt, werde aber demnächst durch den Druck zu größerer Verbreitung kommen. Diese Darlegung, Berlin den 25. Nov. 1837 unterzeichnet,

ist von einer vollständigen Zusammenstellung der Aktenstücke begleitet, auf welche sie sich stützt. Aus dieser sind die einzelnen Dokumente genommen, welche in jener Sache seit einiger Zeit von mehreren Blättern verbreitet worden, als: die Einigung der Bischöfe über die Ausführung der päpstlichen Breve oder die 15 Artikel, ferner der Brief, welchen der Bischof Hommer von Trier an den Papst am 1. Oktober 1836, wenige Wochen vor seinem Tode, geschrieben, um ihm für die Beilegung des Streites über die gemischten Ehen zu danken und um ihm über die gemischten Ehen zu berichten.

Im ersten Theile wird die Angelegenheit der gemischten Ehen behandelt. Es wird historisch nachgewiesen, wie vorzüglich nach dem westphälischen Frieden, welcher die staatsrechtliche Begründung beider getrennten Kirchen in Deutschland befestigte, in Folge des Durcheinanderwohnens der katholischen und evangelischen Bevölkerung in einem großen Theile der deutschen Reichsländer, sich allmählich unter ihrer gemischten Bevölkerung die Praxis der gemischten Ehen in Bezug auf Kinderziehung ohne Einschreiten der obersten Gewalt der katholischen Kirche durch Sitte und Gebrauch gebildet, und wie aus dem Gebrauche sich das Recht, nach den Verhältnissen der Staaten und Kirchen gegen einander, verschieden, aber doch nach einem gemeinsamen Prinzip gestaltet habe, Sicherstellung der individuellen Freiheit sey auf diesem heiligen Gebiet eben so von den Katholiken unter evangelischer, wie von den Evangelischen unter katholischer Regierung verlangt und meist auch erlangt worden, beides durch die gesetzliche Bestimmung, daß die Kinder gemischter Ehen entweder nach den Geschlechtern in den beiden Kirchen der Eltern getrennt oder sämmtlich in der Kirche des Vaters erzogen würden. Seit mehr als 160 Jahren also sey diese wichtige, in die Gestaltung von Deutschland und seinen innern Frieden tief eingreifende Angelegenheit unter gemischten Bevölkerungen anfangs durch Uebung und Gewohnheit, dann durch Gesetz und überall nach dem Grundsatz geordnet worden, daß vor Eingehung der gemischten Ehe von Brautleuten ein Vertrag oder eine bindende Zusage (pactum und sponsio) wegen der Kindererziehung als unzulässig entfernt gehalten werde. In rein evangelischen oder rein katholischen Staaten sey eine gemischte Ehe eine Seltenheit, und der Gebrauch dann durch die

kirchliche Isolirtheit des nicht zur Landesreligion gehörigen Ehegatten bestimmt worden. Die Kinder solcher Ehen mußten in der Landeskirche erzogen werden, weil neben ihr in dem Staate, dem er angehört, die andere Kirche gar nicht bestand oder zugelassen ward. Diese strenge Praxis habe zwar in dem größten Theil der Rheinlande zur Zeit ihrer Abgeschlossenheit in einer rein katholischen Bevölkerung bestanden, indeß sey jene Abgeschlossenheit durch die französische Revolution und Regierung, durch die aus ihr entsprungene Rechtsgleichheit beider Kirchen und die seitdem auch dort eingetretene Verbindung katholischer und evangelischer Staatsbürger aufgehoben und die Bevölkerung besonders durch die große Bewegung der letzten zwanzig Jahre zu einer gemischten geworden. Auch habe in Folge davon sich die mildere Praxis unter Begünstigung einer Gesetzgebung eingeführt, nach welcher die Ehe zu einem Civilakt gemacht wurde, zu dessen Gültigkeit die kirchliche Einsegnung nicht erforderlich ist. Aufgabe der Regierung sey sofort gewesen, jeden Theil der Bevölkerung bei seinem Recht auch unter einer Gesetzgebung zu schützen, welche die kirchliche Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe fordert, d. i. die mildere Praxis aufrecht zu erhalten oder durchzuführen. Dies ungefähr ist, aufs Wesentliche zurückgebracht, der Inhalt der Einleitung zum ersten Theil. Sie schließt mit den Worten: »Diejenigen daher, die eine so zarte Angelegenheit mit den Ideen anderer Länder und mit der Schärfe starrer und ausschließlicher Grundsätze anfassen, verrathen mindestens eine sehr geringe Kenntniß der Sache, des Volks und der Geschichte. Wen aber gelüsten sollte, mit solchen fremden Elementen scharf einzugreifen, der möchte wohl nicht ahnen, welch ungeheures Unternehmen er beginnt, und welch schwere Verantwortlichkeit er auf sich ladet. Er würde sich in offenbaren und aufregenden Widerspruch setzen nicht nur mit dem Geiste der Zeit, sondern auch mit dem Charakter eines großen Volks, und mit der Geschichte dreier Jahrhunderte; und leicht könnte er Wunden öffnen, die des allgemeinen Friedens wegen besser geschlossen bleiben.« In den ältern preussischen Besitzungen, auch am Niederrhein, wurden gemischte Ehen »ohne allen Unterschied« getraut; das Landrecht schloß sich auch hier an Sitte und Gebrauch. Kirchliche Trennung nach dem Geschlechte war die ursprüngliche Bestimmung desselben. Um aber die dadurch begründete kirchliche



Spaltung in den Familien aufzuheben, ward durch die Deklaration vom 21. Nov. 1803 gesetzlich verordnet, „daß die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, und daß kein Gatte den andern zur Abweichung von dieser Norm durch Verträge verpflichten könne;“ doch blieb die Bestimmung des Landrechts (Th. II. Tit. 1. S. 78), daß Niemand das Recht habe, den Eltern zu widersprechen, so lange sie über den Religionsunterricht der Kinder einig sind. Dadurch sind die Verlobten unbedingt gebunden, indem die väterliche Gewalt und das aus ihr fließende Recht erst durch die Ehe entsteht. Erst durch die Vollziehung der Ehe kommt er zu dem Rechte, und kann sich in Bezug auf das aus ihr Fließende, also auch in Bezug auf die Kindererziehung, zu etwas verpflichten. Das Gesetz also will nichts präjudicirt haben; die definitive Entscheidung über diesen Punkt kann nur und soll das freie Werk der durch die Ehe wirklich verbundenen beiden Gatten seyn. Damit aber sey unvereinbar, daß die Abgabe eines Versprechens über jenen Punkt die Bedingung der günstigen Behandlung der Ehe seitens einer der beiden Kirche sey. Sobald dagegen sich das innige Zusammenleben der Gatten durch die Ehe gebildet habe, und durch Kinder gesegnet sey, trete die gesetzliche Norm hinter dem Familienwillen zurück. Organ dieses Willens aber könne dem Staat nur das Haupt der Familie, der Vater, seyn. »Er ist Niemanden Rechenschaft schuldig über seine Entscheidung, sie aber bleibt rechtlich immer eine freie.« »Indem das Gesetz dergestalt von Anfang bis zu Ende die Freiheit des Einzelnen in jenen heiligen Verhältnissen schützt, ist die Regierung weit entfernt, gemischte Ehen empfehlen zu wollen. Dies liegt gänzlich außer ihrem Gebiete. Keinem Gesetzgeber können außerdem die Gründe verborgen seyn, welche denselben im Allgemeinen entgegenstehen. Die Regierung wird sich also auch Belehrungen über die Gefahren gemischter Ehen, vom kirchlichen und religiösen Standpunkte aus, gar nicht entgegensehen; ja, selbst die Bedingung geistlicher Ermahnung und Abmahnung widerstrebt dem Gesetze nicht, so lange die Kirche sich innerhalb der Schranken derselben hält.« Nach der Vereinigung der Rheinprovinzen mit den ältern Theilen der Monarchie, und nachdem sich zwischen ihnen das gemeinsame deutsche Leben in Sprache, Sitte, Erziehung, Litteratur und Verfassung gegenseitig mehr und mehr

durchdrungen hatte, sey es Pflicht der Regierung gewesen, die mildere Praxis der gemischten Ehen zu wahren und durchzuführen. Schon unter französischer Herrschaft habe sie angefangen, sich geltend zu machen. So bedeutend sey schon damals die Macht des Gebrauchs gewesen, daß, als unter Napoleon der Cardinal-Legat Caprara von Paris aus versucht habe, die strenge Praxis auf Unkosten der mildern, durch die neue Zeit und Lage der Länder gebotenen, zurückzuführen, jene Praxis von der bischöflichen Macht ohne irgend eine Aufforderung der Regierung sogleich wieder abgeschafft worden sey. Unter diesen Umständen wurde die Kabinettsordre vom 17. Aug. 1825, die Deklaration von 1803 auch auf die westlichen Provinzen der Monarchie ausgedehnt. Um aber das Gesetz zu umgehen, sey von manchen Seiten die Trauung ohne weitere Erklärung verweigert worden, im Fall das Versprechen der ungemischten Kindererziehung, das man gesetzlich zu fordern verhindert war, nicht freiwillig angeboten und geleistet wurde. In Folge davon wurden bald „die heftigsten und vielfachsten Klagen“ laut; und die Bischöfe, um die mildere Praxis durchzuführen zu können, erklärten, daß es hierzu eines päpstlichen Erlasses bedürfe, wie ihn Paps Benedikt XIV für Holland gegeben, und Pius VI auf Tülich, Cleve und Berg ausgedehnt habe. Bis zu einer solchen päpstlichen Erklärung könne als rechtlicher status quo in ihren Bezirken nur die Zulassung des kirchlichen Aufgebots (proclamationes) und der Losscheine (dimissoriales) von den katholischen Pfarrern gefordert werden. Dieser „offenen und gewissenhaften Erklärung der Bischöfe“ stellt die Regierung ihren unwandelbaren Beschluß entgegen, ihre „auf die vorherrschende deutsche Sitte und die zu Tage liegende Gleichheit der Verhältnisse gegründete Gesetzgebung“ aufrecht zu halten; gab jedoch ihnen frei, „sich mit ihren Bedenken an das Oberhaupt der Kirche zu wenden“, und versprach ihnen, diese Eingabe zu unterstützen, auch sich in Erwartung einer baldigen und befriedigenden päpstlichen Entscheidung bis dahin mit jenem status quo zu begnügen.

»In dem Gesagten liegt die Veranlassung und Einleitung zu jenen Verhandlungen mit der Curie, welche zu dem päpstlichen Breve vom 25. März 1850 und der vom Cardinal Albani unterm 27. März 1850 an die Bischöfe erlassenen Instruktion geführt haben. Es wird darin von der Angelobung (sponsio)

in Bezug auf rein-katholische Kindererziehung, im Falle die Ermahnungen und Belehrungen nicht fruchten, Umgang genommen; auch soll der katholische Theil in Folge jener Weigerung nicht durch geistliche Censuren beunruhigt, das Ganze mit dem Geiste der Geduld und Belehrung (*in patientia et doctrina*) behandelt werden, damit nicht Uergerniß entstehe und größeres Unheil abgehalten werde; doch soll der katholische Pfarrer, im Falle seine Ermahnungen wegen der Kindererziehung fruchtlos bleiben, sich auf die passive Gegenwart (*assistentia passiva*) bei der Trauung beschränken, und nichts vornehmen, was eine Billigung solcher „unerlaubten Ehen“ einschließen würde, noch viel mehr aber sich der kirchlichen Gebete und Einsegnungen enthalten. Da der Fall, wo diese Beschränkung auf die passive Gegenwart und Enthaltung von der kirchlichen Einsegnung eintreten soll, in dem Breve mit rücksichtsvoller Fassung nur im Allgemeinen bezeichnet ist,\*) so achteten darum die Bischöfe sich ermächtigt, jene Beschränkung nur dann eintreten zu lassen, wenn Leichtsin n obwalte und der Pfarrer die Ueberzeugung bekomme, daß nicht alle Kinder in der katholischen Religion sollen erzogen werden.\*\*) Diese Ansicht liegt ihrer Einigung vom 19. Juni 1834 unter sich und mit der Regierung, und der Instruktion vom 22. Okt. 1834 an die Generalvikariate zum Grunde, und nach ihr bildete sich seitdem die mildere Praxis. Die Belehrungen, die Ermahnungen waren nicht ausgeschlossen, sie hatten in dem sogenannten Brautexamen sogar eine bestimmte Form erhalten; auf der Leistung des Versprechens aber wurde nicht bestanden, wenn sich die Braut zu einem solchen nicht ermächtigt erklärte; und blieb dem Geistlichen die Hoffnung, daß die rein-katholische Kindererziehung nicht von vorn herein

\*) *Quodsi nonnullis in casibus patern. hujusmodi sacrorum pastorum studia (vorher als salubria monita bezeichnet) in iritum cadere contingat, tum sane....abstinere etiam catholicus pastor debet non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu tractandis, sed a quovis actu, quo approbare illas videatur....paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici etc.*

\*\*) Nach dem Worte des Breve: *si aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, et tales contrahat nuptias, in quibus sciat filiorum educationem etc.*

ausgeschlossen sey, hatte er zugleich die Ueberzeugung von der kirchlich-religiösen Gesinnung des katholischen Theils, und daß bei der Sache kein sträflicher Leichtsin (inexcusabilis temeritas) obwalte, so trat die Beschränkung seiner Theilnahme auf die assistentia passiva nicht ein, und die katholische Trauung wurde vollzogen. Eben so ward die Aussegnung der Wöchnerinnen nach §. 11 der Instruktion niemals verweigert: „weil die Verweigerung eine Art von Censur wäre, die das Breve untersagt, und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde.“ Da durch diese in der mildern und schonernden Fassung des päpstlichen Breve gegründete Auslegung und Ausführung desselben, das Episcopat in den Fall kam, die Sache der gemischten Ehen den Landesgesetzen gemäß zu behandeln, so erklärte sich in der Einigung die Regierung auch ihrerseits im Stande und bereit, den Wünschen der katholischen Geistlichkeit und Bevölkerung in Bezug auf die Ehesachen im Allgemeinen zu entsprechen. Die Civilehe war beiden ein Gegenstand des Anstoßes. Da nach jener Einigung der Grund wegfiel, der den Staat nöthigte, sie zu schirmen, so wird in Aussicht gestellt, daß durch den Staat die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werden solle. Eben so solle, in Bezug auf die Ehescheidung, die Gesetzgebung in einer Weise geändert werden, daß bei Eintritt derselben oft aus geringfügigen Ursachen, der katholische Theil nicht allein in die Lage komme, keine neue Eheverbindung eingehen zu können, während der evangelische sich nach dem gegenwärtigen preussischen Recht wieder verheirathen darf. Dies war der Stand und Lage der wichtigen Sache, als der damalige Weihbischof in Münster, Clemens August v. Droste zu Wischering auf Veranlassung des Ministers von Altenstein unterm 28. August 1835 durch den Domherrn Schmülling in Münster vertraulich, doch offiziell gefragt wurde, ob er, im Falle er durch die Regierung auf einen der vier Bischofsstühle dem Kapitel zur Wahl vorgeschlagen, von diesem gewählt und vom Könige bestätigt würde, gemeint sey, „nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Junius 1834 nicht anzugreifen, oder umzustossen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach dem Geiste der Fürscheidung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und beflissen seyn werde.“ —

Die schriftliche Erklärung des Weibbischofs ist vom 5. Sept. 1835 und lautet über diesen Punkt; „Was nun die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her sehnlichst gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen so überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig seyn, Se. Excellenz den Hrn. Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papst Pius VIII, darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustossen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe und Friedfertigkeit anwenden werde.“ In Folge dieser Zusage ward der Frhr. Clemens August von Droste zu Wischering durch die königliche Regierung dem Domkapitel zu Köln zur Wahl vorgeschlagen, von diesem einstimmig zum Erzbischof von Köln gewählt und von dem König als solcher bestätigt. Wie und aus welchen Gründen sich der Erzbischof im Verfolg seiner Amtsführung von jener Einigung und seiner ihre Aufrechthaltung und Anwendung betreffenden Zusage entfernt, und in Folge deßhalb mit ihm gepflogenen Verhandlungen zu der Erklärung geführt wurde, „er finde die von der Instruktion angenommene Zulassung katholischer Trauung ohne ein vorher von dem Verlobten gegebenes Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder, mit dem Breve in offenbarem Widerspruch, daher habe er auch vorkommenden Falles immer die Pfarrer dahin angewiesen, die Trauung nie zu gewähren, wenn ein solches Versprechen nicht abgegeben sey,“ ist in der Schrift ebenfalls dargestellt.

Folgendes ist der Inhalt der Beilagen:

1) Declaration vom 21. November 1803, daß bei gemischten Ehen die Kinder nicht mehr in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter, sondern alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen. Doch verbleibe es auch ferner bei der Bestimmung, daß Niemand ein Recht habe, den Eltern zu widersprechen, so lange dieselben über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind. — 2) Kabinetts-Ordre vom 17. Aug. 1825. Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Rheinischen und West-

phälischen Provinzen. — 3) Breve des Papstes Pius VIII vom 26. März 1830 über die gemischten Ehen. — 4) Deßfallige Instruktion des Kardinals Albani an den Erzbischof von Köln und an die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster vom 27. März 1830. — 5) Einigung der preußischen Regierung und des Erzbischofs von Köln, v. Spiegel, über die Ausführung dieses Päpstlichen Breve vom 19. März 1834, mit der Beitritts-Erklärung der Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier. — 6) Deßfalliger Hirtenbrief des Erzbischofs von Köln, v. Spiegel, an die Pfarrer vom 13. Oct. 1834. — 7) Deßfallige Instruktion des Erzbischofs von Köln, v. Spiegel, an das General-Bikariat vom 22. Oct. 1834. — 8) Schreiben des Bischofs von Trier an den Papst, vom 1. Oct. 1836, zu Gunsten dieser Ausführung des Päpstlichen Breve. — 9) Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Hrn. v. Altenstein an den Domherrn Schmülling in Münster, vom 28. August 1835, da er den Herrn v. Droste-Bischering zum Bischof ernannt wünsche, so möge er denselben zuvor über das Abkommen in Betreff der gemischten Ehen befragen. — 10) Schreiben des Weihbischofs von Münster, Hrn. Droste-Bischering, an den Domherrn Schmülling in Münster vom 5. September 1835, er werde sich hüten, jene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustossen, dieselbe vielmehr nach dem Geiste der Liebe und Friedfertigkeit anwenden. 11) Schreiben des Erzbischofs von Köln, v. Droste-Bischering, an den Dompropst Claessen in Aachen, vom 25. Dec. 1836 über das Verhalten bei den gemischten Ehen. — 12) Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, v. Altenstein, an den Erzbischof von Köln, v. Droste-Bischering, vom 15. März 1837, worin jene Erklärung an den Dompropst in Aachen, als neue Censuren verhängend, getadelt wird. — 13) Schreiben des Reg.-Präsid. Grafen v. Stolberg an den Erzbischof vom 17. Sept. 1837, er möge erklären, ob er die Anordnung über die gemischten Ehen befolgen wolle. — 14) Kurze Recapitulation der in der Conferenz vom 17. Sept. zwischen dem Erzbischofe von Köln und dem Legationsrathen Bunsen besprochenen Hauptpunkte, vom 18. Sept. 1837. — 15) Schreiben des Erzbischofs von Köln, v. Droste-Bischering, vom 18. Sept. 1837, daß er das Breve und die In-

struktion befolge, wo aber die letztere mit dem Breve nicht in Einklang zu bringen sey, befolge er nur das Breve. — 16) Rundschreiben des Erzbischofs von Droste-Bischering an die Beichtväter der Stadt Bonn vom 12. Jan. 1837, daß das Lesen der Schriften von Hermes verboten sey. — 17) Auszug aus den Statuten der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn über das Verhältniß dieser Fakultät zur katholischen Kirche. — 18) Protokoll über die den katholischen Professoren der Universität Bonn von der Regierung gemachte Eröffnung und über deren Erklärung vom 20. April 1837, daß sie sich der Erwähnung und Polemik für oder wider die Schriften des Hermes enthalten wollten. — 19) Erklärung des Königl. Regierungs-Präsidenten Grafen zu Stolberg an den Erzbischof v. Droste-Bischering, vom 18. Sept. 1837, da nach dem Entschlusse Sr. Maj. des Königs die fernere amtliche Wirksamkeit des Erzbischofs mit der Verwerfung der Instruktion von 1834 unvereinbar sey, so fielen auch die bestehenden Unterhandlungen über die Hermessische Angelegenheit, und über das Verhältniß des Erzbischofs zur Bonner Universität und zu dem Convictorium hinweg. — 20) Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Hrn. von Altenstein, an den Erzbischof von Droste-Bischering, vom 24. Oct. 1837, da der Erzbischof, seiner förmlichen Zusicherung entgegen, die Pfarrer anweise, die kirchliche Trauung nur dann zu gewähren, wenn sich das Brautpaar zur Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion verpflichte, so werde der König, wenn der Erzbischof nicht Gehorsam gegen des Königs Majestät und die Landesgesetze bezeuge, zur Aufrechthaltung Ihres Ansehens und zum Schirme der Gesetze die amtliche Wirksamkeit des Erzbischofes hemmen. — 21) Antwort des Erzbischofs vom 31. Oct. 1837. Er erkenne die Unzulässigkeit seiner Schritte in der Angelegenheit gegen Hermes nicht an; in den gemischten Ehen befolge er das Breve und die Instruktion; doch wo letztere dem Breve widerstreite, das Breve. — 22) Publicandum der Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Polizei vom 15. Nov. 1837, daß der Erzbischof seine Amtsthätigkeit einzustellen habe. — 23) Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Kapitel zu Köln, vom 15. Nov. 1837, denselben Gegenstand betreffend.

Berlin, 17. Jan. Wir haben heute Gelegenheit gehabt, in den Archiven des geistlichen Ministeriums das Original jenes bereits veröffentlichten Schreibens des Erzbischofs von Köln an den Domkapitular Schmülling vom 5. Sept. 1855 einzusehen. Es verpflichtet sich der Erzbischof durch dasselbe in Betreff der gemischten Ehen: »jene gemäß dem Breve von Papst Pius VIII darüber getroffene Vereinbarung« vom Jahre 1834 aufrecht zu erhalten. Man behauptete: es heiße im Text jenes Originals nicht »jene«, sondern »jede« Vereinbarung; ferner habe der Erzbischof die Worte: »gemäß dem Breve« darin unterstrichen. Aus eigener Anschauung können wir aber versichern: Jenes Schreiben des Erzbischofs ist mit den großen Zügen seiner Hand aufs deutlichste geschrieben und vollkommen wohl erhalten. Das entscheidende Wort »jene« steht da, und von einem Striche unter dem Satze: »gemäß dem Breve von Papst Pius VIII« findet sich keine Spur.

Bei E. J. Vandauer in Friedberg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Actenstücke über die Behandlung der gemischten Ehen in Preußen. 56 Seiten 8. Gehftet 6 Sgr.





## Zweiter Abschnitt.

### Kirchenrechtliche Beurtheilung.

Vierter Anklagepunkt: Versprechen vor der Wahl und gemischte Ehen betreffend.

#### *Gravamina.*

Verletzung des in Ansehung der gemischten Ehen vor der kanonischen Wahl gegebenen Versprechens, nach der Vereinbarung, die gemäß dem Breve Papst Pius VIII getroffen ist, zu verfahren. Pro Memoria Seite 17.

Es entstehen hier kirchenrechtlich zwei Fragen: Ob Kirchengesetze durch Uebereinkunft der Landesherrlichen Regierung mit einem zu wählenden katholischen Bischof können aufgehoben oder verändert werden?

Ob dergleichen Uebereinkunft oder die Auflösung derselben die Bischofswahl ungültig mache oder die Entsetzung begründe?

Auf die erste Frage finden folgende gesetzliche Bestimmungen Anwendung: Durch Privat-Vertrag kann das öffentliche Recht keineswegs aufgehoben werden Pacto privatorum Juri Publico minime derogari. Canon Si diligenti X Lib. 2, lit. 2 de foro competenti, wo es ferner ausdrücklich heißt: „Noch darf selbst ein eidliches Versprechen erfüllt werden, welches gegen die kanonischen Gesetze durch unzulässige Unterhandlungen eingegangen wird: nec juramentum licite servari potuit, quod contra Canonica Statuta illicitis pactionibus informatur.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 4 von Willenserklärungen §. 9. Gewissensfreiheit kann durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden.

Westphälischer Friedens-Schluß de 1648 Art. 5 §. 48:  
Keinem Unterthan soll etwas gegen sein Gewissen und gegen die  
Grundsätze seiner Religion aufgelegt werden. *Nihil contra con-*  
*scientiam et principia Religionis suae injungatur subdito.*

Nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes wird in Ehe-  
sachen anerkannt:

eine in allen wesentlichen Grundlagen unmittel-  
bare göttliche Gesetzgebung.

Concilium Tridentinum Sessio 24 Doctrina de Sacra-  
mento Matrimonii (d. i. Glaubenslehre von dem Sakrament  
der Ehe) und canon 1 de Sacram. Matrim. :

Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum primum  
humani generis parens Divini Spiritus instinctu, pronun-  
tiavit, cum dixit: Hoc nunc os ex ossibus meis et caro  
de carne mea: quamobrem relinquet homo patrem suum  
et matrem, et adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne  
una. Christus Dominus — postrema illa verba, *tanquam*  
*a Deo prolata*, referens, — ejusdem nexus firmitatem —  
his verbis confirmavit: *Quod ergo Deus conjunxit, homo*  
*non separet.*

Das immerwährende, unauflöbliche Band der Ehe hat, aus  
Antrieb des göttlichen Geistes, der Stammvater des  
menschlichen Geschlechtes mit ausdrücklichen Worten bezeichnet,  
da er sprach: Dieses ist nun Gebein von meinem Gebein und  
Fleisch von meinem Fleische: deswegen wird der Mensch seinen  
Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen  
und sie werden Zwei in Einem Fleische seyn. — Christus, der  
Herr, indem Er diese letzten Worte, als von Gott gespro-  
chen, anführt, bestätigte dieses feste Band mit den Worten:  
was also Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.

Canon 1 cit. Si quis dixerit, Matrimonium non esse  
vere et proprie unum ex septem Legis Evangelicae Sa-  
cramentis, *a Christo Domino institutum*, sed ab hominibus  
in Ecclesia inventum; neque gratiam conferre, anathema  
sit. —

Wenn jemand sagte: die Ehe sey nicht wahrhaft und eigent-  
lich eines von den sieben Sakramenten in der Gesetzgebung des  
Evangeliums, von Christus dem Herrn eingesetzt, son-

bern von Menschen in der Kirche erfunden, der sey von der Kirche geschieden. — Die Gesetzgebung des Evangeliums, die Quelle des kanonischen Rechtes, umfaßt das alte und neue Testament, dieses zu jenem betrachtend nicht als auflösendes Gesetz (lex derogatoria), sondern als erfüllend, auslegend, ergänzend, St. Matheus Evangel. Cap. 5, 17. Non veni solvere Legem, sed adimplere. Ich bin nicht gekommen das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen.

Hiernach steht nicht nur dogmatisch, sondern auch juridisch fest:

1) Die göttliche Einsetzung der Ehe. Gott schuf Mann und Weib und segnete sie, Genesis 1, 28. *Dedisti mihi sociam.* Du hast sie mir zur Gefährtin gegeben. Adam in Genesis 2, 21. Gott nennt sie seine Gattin: *Audisti vocem uxoris tuae.* Du hast gehört auf die Stimme deiner Gattinn. Genesis 3, 12. Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen. St. Mathäus 10, 9.

2) Die göttliche Gesetzgebung in Ehesachen. Im Dekalog Exodus 20, 1, 17. *Locutus est Dominus: non desiderabis uxorem proximi tui.* Der Herr hat gesprochen: Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib. *Locutus est Dominus: Si quis adulterium perpetraverit cum conjugate proximi sui, morte moriantur.* Der Herr hat gesprochen: Wenn jemand Ehebruch begangen hat mit der Gattinn seines Nächsten, so sollen sie des Todes sterben. *Qui duxerit uxorem fratris sui rem facit illicitam.* Wer die Gattinn seines Bruders freiet, begeht eine unerlaubte Sache. Leviticus 20, 1, 10, 21. *Non inibis cum eis (gentibus) foedus — neque sociabis cum eis conjugia, filiam tuam non dabis filio ejus, nec filiam illius accipies filio tuo.* Du sollst mit ihnen (mit den heidnischen Völkern) keinen Bund schließen — noch mit ihnen Eheverbindungen eingehen; deine Tochter sollst du nicht einem Sohne derselben zur Gattin geben, noch eine Tochter derselben für deinen Sohn zur Gattinn erwählen.

Deuteronomium 7, 5. — *Quicumque dimiserit uxorem suam et aliam duxerit, adulterium committit super eam.* Wer sich von seinem Weibe scheidet und eine andere freiet, begeht Ehebruch. Christus bei Markus 10, 11.

3) Die sakramentalische Eigenschaft der Ehe. Ephes. 5, 31. *Sacramentum hoc magnum est in Christo*

et in Ecclesia. Dieses ist ein großes Sakrament — in Christo und in der Kirche. St. Paulus Ephes. 5, 32. Haec est voluntas Dei, sanctificatio vestra. Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung I. Thess. 4, 3. Viri, diligite uxores vestras, sicut Christus — dilexit Ecclesiam et seipsum tradidit pro ea. Ihr Männer, liebet eure Frauen, wie Christus Seine Kirche geliebt und Sich selbst für sie dahingegeben hat. Ephes. 5, 24. — Vir caput est mulieris, sicut Christus caput est Ecclesiae; Ipse Salvator corporis ejus. Der Mann ist das Haupt des Weibes, so wie Christus das Haupt der Kirche ist: Er Selbst der Erlöser ihres Leibes.

Ephes. 5, 25. Omnis viri caput Christus est, caput autem mulieris vir, caput vero Christi Deus. Christus ist das Haupt eines jeden Mannes, das Haupt des Weibes aber ist der Mann; das Haupt Christi aber ist Gott (die göttliche Natur in ihm). I. Corinth. 11, 3.

Ueber die andere oben erwähnte Frage: Pro Memoria Seite 31 u. f. f.:

Die Angelegenheit der gemischten Ehe ist nicht nur bei dieser Angelegenheit, sondern überhaupt in dem Verhältniß der christlichen und aller Staaten der Welt zu der katholischen Kirche von unterschiedener Erheblichkeit (Vorwort).

I. Sind die Grundsätze der Gesetzgebung der christlichen Staaten über die gemischten Ehen, mit den kanonischen Grundsätzen der katholischen Kirche vereinbar?

II. Wenn diese Frage verneinend beantwortet werden muß, zu welchen Erwartungen berechtigt die wünschenswerthe Erörterung dieses Gegenstandes auf einem allgemeinen Kirchen-Concilium der Christenheit?

### I.

Die verschiedenen Gesetzgebungen der deutschen Staaten über die gemischten Ehen sind fast übereinstimmend unter sich.

Es folgen die neuesten namentlich über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in den deutschen Bundes-Staaten:

Im Königreiche Bayern.

In Beilage II. zu Tit. IV. §. 9 der Verfassungs-Urkunde des Reichs §. 14 — 28 sind die diesfalls bestehenden Bestim-

mungen auseinandergesetzt, deren Hauptinhalt ist, daß die Kinder aus gemischten Ehen, wenn durch Ehepakten oder sonstige Verträge im gemeinsamen Einverständnisse nichts festgesetzt wurde, der Religion der Aeltern d. i. die Söhne der Religion des Vaters die Töchter jener der Mutter folgen. Den Aeltern ist aber die Wahl der Religion, sowohl für ihre Person, als die Kinder, so lange diese das Unterscheidungs-Jahr nicht erreicht haben, welches mit der gesetzlichen Volljährigkeit nach §. 6 zusammenfällt, freigegeben.

#### Im Königreiche Preußen.

Nach der Königl. Cab. Ord. vom 21. Novbr. 1805 (Neu Archiv. III. §. 35, wodurch die im allg. Landr. II, 11. §. 76 enthaltene Vorschrift aufgehoben ist), sollen die Kinder aus gemischten Ehen jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden, wobei zur Abweichung von dieser Bestimmung kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten kann. (U. L. R. II, 11. §. 77.) Doch darf sich, so lange die Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder einig sind, (Cab. Ord. und U. L. R. II, 11. §. 78) kein Dritter widersprechend einmischen.

Auch darf gemäß U. L. R. II, 18. §. 315 und 316 die Mutter nach dem Tode des Vaters von seiner diesfalligen Bestimmung nicht abgehen, jedoch erhält der Vater nach dem Tode der Mutter gemäß Cab. Ord. vom 30. Juli 1804 hierin freie Hand. (Neu Archiv. III, 294.) Zufolge Cab. Ord. vom 17. Aug. 1825 darf von den Geistlichen bei Einsegnung gemischter Ehen kein Versprechen zur Erziehung der Kinder in ihrer Confession gefordert werden. Mit zurückgelegtem 14 Jahre erlangt jeder junge Mensch das Recht, die Religion zu wählen, jedoch darf er früher, selbst mit Uebereinstimmung der Eltern zu einem öffentlichen Glaubensbekenntnisse nicht zugelassen werden. U. L. R. II, 11. §. 84.

#### Im Königreiche Sachsen

ist die Entscheidung über die religiöse Erziehung solcher Kinder nach dem Mandate vom 19. Febr. 1827. §. 52 lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Aeltern, und in deren Ermangelung nach ihrem Tode denjenigen anheimgestellt, welche für ihre Erziehung zu sorgen haben, auch sind nach §. 53 abzufordernde Angelobnisse wegen der künftigen religiösen Erziehung der Kinder unter ernstlicher Ahndung in solchen Fällen verboten.

Goldmann hat sich in seinen kirchenrechtlichen Betrachtungen, wie überhaupt gegen die beiden Königl. Sächsischen Mandate vom 19. und 26. Februar 1827 insbesondere auch gegen die in letztern enthaltenen eherechtlichen Bestimmungen wegen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, nach dem kirchenrechtlichen Standpunkte in gegründeter Wahrheit ausgesprochen.

#### Im Königreiche Hannover

hat das Gesetz vom 31. Juli 1826 über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen verordnet, §. 1, daß der Ehemann, mit Ausschluß jeder unbefugten Einmischung eines andern, das alleinige Recht hierüber zu bestimmen habe; §. 2, daß jeder Vertrag, vor oder nach der Ehe abgeschlossen, wodurch der Vater auf dieses ausschließende Recht verzichten würde, nichtig und unverbindlich seyn soll, und §. 3, daß die religiöse Erziehung der Kinder, auch nach dem Tode des Vaters, nach seinem Willen fortgesetzt und vollendet werden soll, wobei §. 4 die gesetzliche Vermuthung angenommen wird, daß der verstorbene Vater alle ehelichen Kinder in seiner Religion habe erziehen lassen wollen. Nach §. 9 ist das vollendete 14 Jahr als Unterscheidungs-Jahr angenommen, vor welchem kein Geistlicher bei Strafe ein Kind zur Annahme oder zum Bekenntniß einer andern Religion zulassen darf, als worin dasselbe nach diesen gesetzlichen Bestimmungen erzogen werden soll.

#### Im Großherzogthum Baden

verordnet das neueste Staats-Gesetz vom 17. Juni 1826, wodurch das frühere Constitutions-Edikt vom 14. Mai 1801 im §. 6 abgeändert wird, §. 2 daß es in gemischten Ehen freistehe, durch einen vor der Verehelichung abgeschlossenen gültigen Vertrag die Erziehung entweder für alle Kinder nach der väterlichen oder mütterlichen Religion zu bestimmen, oder dieselben auch dem Geschlechte nach zu theilen; sollten aber solche Verträge nicht vorhanden seyn, so besteht die frühere konstitutions-ediktmäßige Regel, daß alle Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen seyen.

#### Im Großherzogthume Hessen

verfügt das Gesetz vom 27. Februar 1826 im §. 1, daß in Ermangelung gültiger, vor der Ehe geschlossener Verträge, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Religion des Vaters

folgen sollen. Nach einer frühern Verfügung vom 2. April 1827 ist den Geistlichen bei Vermeidung scharfer Ahndung geboten, sich aller Ueberredung ihrer Pfarrikinder bei Abschließung ihrer Eheverträge zu enthalten und eben so verboten: Erklärungen derselben über die religiöse Erziehung der Kinder anzunehmen.

Im Churfürstenthume Hessen

gilt hierüber nach Ledderhose, Churhess. Kirchenrath (bearbeitet von Pfeiffer) §. 263, was im Königreiche Bayern festgesetzt ist.

Im Großherzogthume Sachsen-Weimar

hat das Gesetz vom 7. Oktober 1823 §. 51 verordnet, daß die Kinder, vorbehaltlich der §§. 52 und 53 bestimmten Ausnahmefälle — aus gemischten Ehen in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden sollen. Es entscheidet hierüber:

- 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder protestantisch in dem Großherzogthume eingebürgert gewesen ist;
- 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungs-Norm nicht genommen werden kann, die Religion des Vaters. Durch Verträge kann nach §. 56 an diesen gesetzlichen Bestimmungen durchaus nichts geändert werden; eben so wenig darf der Einfluß eines Dritten nach dem Tode des Aelternpaares, oder Desjenigen, in dessen Religion die Erziehung bisher geschehen ist, eine Veränderung hieran vornehmen.

In den Staaten des österreichischen Kaiserreiches folgen in den gemischten Ehen dem katholischen Vater alle Kinder in der Konfession, dem protestantischen nur die Söhne. Auch ist es ganz dem klugen Pastoral-Eifer der Geistlichen anheim gestellt, dem katholischen Theile die dießfalls dienenden Gewissens-Erinnerungen zu machen. M. S. Reichberger tom. 1. §. 312 tom. II. §. 178 und Baldauf 1. c. II. Band §. 116.

Zu vergleichen die im Jahre 1822 zu Carlsburg in Siebenbürgen abgehaltene Diöcesan-Synode, (deren Resultate oder Statuta almae dioecesis Transsilvanicae anno 1822 die 17mo Aprilis in Synodo Dioecesana publica et concordiis votis approbata, Claudiopoli Typis Lycei regii enthalten sind, und wovon die von Kerz. Lit. Zeit. Jahrg. 1824 No. 8 und 9 in einigen Auszügen eine Uebersicht aller abgefaßten

Synodal-Beschlüsse geliefert hat) P. II. Sect. V de matrimonio et Sect. VI. Prolium educatio et institutio.

Die kanonischen Gesetze sind angewendet in dem apostolischen Breve des Papstes Pius VIII vom 25. März 1830, welches bestimmt:

1) daß in weltlich-bürgerlichen Sachen (in rebus civilibus) der Klerus von Herzen (ex animo) dem Könige Gehorsam zu leisten habe.

2) Daß sie in dem, was nicht die bürgerlichen Wirkungen der Ehe (civiles matrimonii effectus) betreffe, sondern die Heiligkeit (sanctitatem) derselben und die Religions-Pflichten der Eheleute, die heiligen Gesetze der katholischen Kirche (sacras Religionis Catholicae regulas) zu beobachten hätten.

3) Daß die Kirche zurückscheue (abhorrere) von den gemischten Ehen, welche nicht wenig Widriges (non parum deformitatis) und Gefahr für die Seelen (spiritualis periculi) mit sich bringen (praeserunt); daß daher die kanonischen Gesetze (canonicae leges) diese Ehen verhindern (prohibere).

4) Daß die Dispensation von diesem kanonischen Verbote (canonum interdicto) aus erheblichen Ursachen (graves ob causas) und sehr ungern (aegre admodum) geschehen, und dabei die ausdrückliche Bedingung (conditio expressa) hinzugefügt zu werden pflege (consueverunt), daß vor Eingehung der Ehe zeitige und zweckmäßige Vorkehrungs-Maßregeln vorausgeschickt werden (de praemittendis matrimonio *opportunis cautionibus*):

nicht nur, daß der katholische Gatte von dem nichtkatholischen nicht vom Glauben abgeführt werden könne, vielmehr jener wisse, er sey verpflichtet, diesen nach Kräften von dem Irrthume zurückzubringen; sondern auch, daß die aus dieser Ehe zu erzeugende Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts in der Heiligkeit der katholischen Religion gänzlich unterrichtet werde (non modo, ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam, ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procre-



anda in catholicae Religionis Sanctitate omnino educaretur).

5) Es gehen alle diese Vorsichts-Maafregeln (cautiones) darauf hin (spectare), daß in dieser Sache die göttlichen Gesetze (divinae leges) unverfehrt (sartae tectae) erhalten werden; indem katholische Personen, welche ihre Nachkommenschaft der Gefahr des Abfalls vom Glauben (periculo perversionis) unbesonnen (temere) aussetzen, nicht nur die kanonischen Sanktionen verletzen, sondern auch gradezu (directe) und sehr schwer (gravissime) gegen das göttliche Gesetz sündigen (in divinam legem peccare). Es würde daher der heilige Stuhl es sich selbst für ein sehr großes Verbrechen vor Gott und der Kirche (gravissimum crimen coram Deo et Ecclesia) anrechnen, wenn Er zu irgend Etwas Seine Zustimmung gäbe, wodurch diese Ehen, wo nicht in Worten, doch in der That ohne Unterschied (indiscriminatim) gebilligt würden.

Der wörtliche Inhalt der Gesetzgebung über die gemischten Ehen in den Königreichen Bayern und Sachsen und in Sachsen-Weimar ist folgender.

#### Bayern.

Religionsedikt vom 26. Mai 1818.

Drittes Kapitel. Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, so fern er einer, der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder die Religionsparthey des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pächten haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen

der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

### Königreich Sachsen.

Mandat vom 19. Februar 1827.

§. 45. Ueberhaupt haben die katholischen Pfarrer in Ansehung des Aufgebots und der Trauung nach den allgemeinen Bestimmungen der Sächsischen Ehrechte, wie solche in dem den Pfarrern Augsburgischer Confession unterm 15. Januar 1808 (Cod. Aug. III. Forts. Th. I. S. 165 u. flg.) vorgeschriebenen Regulative zusammengestellt worden sind, ebenfalls sich zu achten und sie sind desfalls mit angemessener Anweisung durch das apostolische Vikariat besonders versehen worden.

§. 46. Verlobte, von welchen der eine Theil dem evangelischen, der andere dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan ist, sind (nur den Fall ausgenommen, da beide von Adel wären und daher das den Personen vom Adelsstande observanzmäßig zustehenden Privilegium der Befreiung vom Aufgebote protestantischer Seits zu genießen hätten) in den Kirchen beider Confessionen und zwar in den Kirchspielen, wohin sie eingepfarrt sind oder respective in deren Bezirke sie sich wesentlich aufhalten, das heißt, sich entweder häuslich niedergelassen oder ihre Eltern noch am Leben haben, auch wenn sie sich an einem andern Orte, als wo ihre Eltern wohnen, häuslich niedergelassen haben, sowohl in jenem, als in diesem zu dreien Malen öffentlich aufzubieten.

§. 52. Wir tragen Bedenken, durch gesetzliche Bestimmungen über das Religionsbekenntniß, in welchem die Kinder von Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses getauft und erzogen werden sollen, den Eltern oder andern Personen, die für die Erziehung solcher Kinder zu sorgen verpflichtet sind, einen Zwang aufzulegen. Es bleibt also die Entscheidung hierüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern, bei unehlichen Kindern der Mutter allein, die auch nach deren Ableben zu befolgen ist, oder wenn die Eltern ohne eine solche Uebereinkunft oder Anordnung zu treffen, verstorben seyn sollten, denjenigen überlassen, die überhaupt für die Erziehung der Kinder zu sorgen haben.

§. 53. Unter keinem Vorwande ist Personen verschiedener

Confession, die sich zu ehelichen gesonnen sind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern.

§. 54. Unregelmäßigkeiten, welche, vorstehenden Vorschriften zuwider, die Verlobten, oder die sie aufbietenden und trauenden Geistlichen, sich zu Schulden bringen, sind ernstlich zu ahnden.

§. 55. Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder steht demjenigen Geistlichen zu, in dessen Confession dieselben nach der Uebereinkunft der Eltern unterrichtet werden sollen.

§. 56. Wird an Orten, wo kein öffentlich angestellter katholischer Geistlicher ist, die Taufe eines in der katholischen Confession künftig zu erziehenden Kindes auf Verlangen der Eltern von dem evangelischen Pfarrer verrichtet, so sind diesem dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

§. 57. Verrichtet sie dagegen ein benachbarter katholischer Geistlicher, so ist die erfolgte und mit offiziellen Zeugnissen zu belegende Handlung dem evangelischen Pfarrer des Ortes, wo die Eltern ihren Aufenthalt haben, zur Eintragung in das Kirchenbuch des Kirchspiels, gegen die Gebühr, anzuzeigen.

§. 58. In Betreff des Schulunterrichts sind an Orten, wo es sowohl katholische als evangelische Schulen giebt, die Kinder katholischer Eltern durchaus an jene, die Kinder evangelischer Eltern aber eben so an diese zu verweisen. Unter keinem Vorwande dürfen an solchen Orten Kinder katholischer Eltern in die evangelische Schule und die Kinder evangelischer Eltern in die katholische Schule aufgenommen werden.

§. 59. Nur in Hinsicht der gelehrten Schulen soll hierin eine Ausnahme Statt finden und auch den Kindern verschiedener Confession nach erhaltener Genehmigung der Schulvorsteher gestattet seyn, als Extraner an dem Unterrichte in Sprachen und Wissenschaften Theil zu nehmen.

§. 60. An denjenigen Orten, wo keine katholische Schule vorhanden ist, sollen die daselbst lebenden Katholiken ihre Kinder in die protestantische Ortschule zu schicken zwar nicht verbunden seyn, ihnen jedoch freistehen, gegen Entrichtung des Schulgeldes sie an dem darin zu empfangenden Unterrichte, nur den Religionsunterricht ausgenommen, Theil nehmen zu lassen.

§. 61. Wenn bei gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten vor dem katholischen Consistorio eine Scheidungsklage angestellt hat und von dieser Behörde in Fällen, wo, nach den Principien des evangelischen Eherechtes, die gänzliche Scheidung Statt haben könnte, den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden ist; so mag dem in dieser Weise geschiedenen evangelischen Ehegatten die Schließung einer anderweitigen Ehe vor dem evangelischen Bezirks-Consistorio, in sofern dieses seinerseits keinen Anstand dabei findet, gestattet werden.

### Sachsen Weimar.

Gesetz vom 7. October 1825.

§. 47. Der katholische Pfarrer, welchem nach §. 46. die Trauung gebührt, darf bei gemischten Ehen, wo ein Theil der katholischen, ein Theil der protestantischen Kirche zugethan ist, weder die Trauung noch das Aufgebot verweigern, wenn gleich der protestantische Theil darein, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, nicht gewilligt hat, um so weniger, als das gegenwärtige Gesetz die rechtliche Gültigkeit solcher Privat-Verträge über die Erziehung der Kinder überhaupt aufhebt. Sollte der katholische Pfarrer diesem entgegen handeln, so soll das Aufgebot und die Trauung auf Ansuchen einem protestantischen Pfarrer übertragen und die Authorisation dazu aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium ertheilt werden. Eben dieses soll geschehen in allen andern Fällen, in welcher der katholische Pfarrer das Aufgebot und die Trauung bei einer nach den Gesetzen des Großherzogthums zulässigen und gültigen Ehe versagt hat.

51. Die Kinder aus gemischter Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) sollen künftig sie — vorbehaltlich nur der Ausnahme im §. 52 und 53 und ohne daß dieses Gesetz auf schon bestehende Ehen und die in solchen über die Erziehung der Kinder nach andern Gesetzen und in deren Gemäßheit durch Verträge getroffenen Anordnungen einen Einfluß und somit rückwirkende Kraft hat, — in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Groß-

herzogthume (den alten oder den neuen Landen) eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungs-Norm nicht genommen werden kann, die Religion des Vaters.

§. 52. Wenn beide Eltern einer und derselben Confession zugethan sind, so hat die Religionsänderung des einen Theils keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beide Eltern zu der andern Kirche über, so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon Religionsunterricht erhalten haben und denen, welche solchen Unterricht noch nicht erhalten haben. Diese folgen nunmehr der gewählten Kirche des Elternpaars, jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben sie bisher unterrichtet wurden.

§. 53. Auch bei gemischten Ehen findet die letzte Bestimmung des §. 52. statt, wenn der eine oder der andere Theil die Religion ändert und nun beide Ehegatten einer und derselben Kirche angehören.

Hierauf folgen die Anweisungen über die bei Anmeldung gemischter Ehen zu machenden geistlichen Vorhaltungen.

a) die der Seelsorge anvertrauten Gläubigen in aller Geduld und mit vollständigen kirchlichen Belehrungen (in omni patientia et doctrina) vermöge ihres Seeleneifers, (zelus), sorgfältig (sedulo) von den gemischten Ehen abzuhalten, von welchen Bemühungen große Belohnungen (copiosa merces) im Himmel zu erwarten sei.

b) So oft eine Katholikin einen nicht katholischen Mann ehelichen will, ist dieselbe von dem Bischof oder von dem Pfarrer sorgfältig zu belehren (diligenter edocenda), welches die kanonischen Vorschriften (canonum sententia) hierüber seyn, und sie ist ernstlich zu ermahnen (serio admonenda), welch' großen Verbrechens (grave scelus) sie sich vor Gott schuldig machen würde, wenn sie dieselben zu verlegen wagen sollte. Es wird zweckmäßig (opportunum) seyn, sie an den unerschütterlich festen Glaubenssatz (firmissimum Dogma) unserer Religion zu erinnern: daß außer dem wahren katholischen Glauben niemand selig werden kann (quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest): daß sie daher erkennen möge (agnoscat), sie handle schon jetzt auf das grausamste (crudelissime) gegen die Kinder, welche sie von Gott erwartet, wenn sie dergleichen Ehe schließt, in welcher sie weiß, daß die Erziehung der Kinder

in der Willkür des nichtkatholischen Mannes liegen werde (in viri acatholici arbitrio futuram).

c) Diese heilsamen Ermahnungen sind auch, so viel die christliche Klugheit es rath, zu wiederholen, besonders zu der Zeit, wo der Tag der ehelichen Verbindung nahe bevorzustehen scheint (instare videatur), und wann durch die gewöhnlichen Aufgebote erforscht wird, ob andere kanonische Ehehindernisse entgegenstehen.

Demnächst geht das Breve über auf die Verhaltens-Maßregeln, wenn obige väterliche Bemühungen heiliger Hirten vergeblich ausfallen (si paterna hujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat).

aa) Alsdann hat man sich allerdings der ausdrücklich nachhaltigen Verhängung der Kirchen-Censuren zu enthalten, welche eine solche Person treffen (abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda): damit nicht öffentliche Unruhe erregt werde (ne tumultus aliquis excitetur) und größere Uebel daraus für die Sache der katholischen Gläubigen hervorgehen (et graviora rei catholicae mala obveniant).

bb) Andererseits aber soll der katholische Pfarrer sich enthalten, nicht nur diesen Ehen durch irgend eine kirchliche Handlung Ansehen zu geben (quocunque ritu honestandis) sondern auch von jeder Handlung, wodurch er sie zu billigen scheint (approbare videatur).

cc) Nur an einigen Orten ist es geduldet (toleratum), daß die Pfarrer, welche gezwungen wurden, zur Abwendung größerer Uebel von der Sache der katholischen Kirche, ihre Gegenwart bei Abschließung von dergleichen Heirathen zu leihen (qui, ad graviora Rei Catholicae incommoda avertenda, praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur), geschehen ließen (paterentur), daß solche in ihrer Gegenwart abgeschlossen wurden (ipsis praesentibus confici); wenn nämlich kein anderes kanonisches Hinderniß entgegenstand: so daß sie, nach Anhörung der beiderseitigen Einwilligung (audito utriusque partis consensu) demnächst nach ihrer Amtspflicht die gültig vollzogene Handlung (actum valide gestum) in das für die Ehesachen bestimmte Pfarrbuch (in Librum Ma-

trimoniorum) eintragen, aber immer sich hüteten, dergleichen unerlaubte Ehen durch irgend eine Handlung ihrerseits zu billigen, geschweige dieselben durch die heiligen Kirchengebete oder irgend eine kirchliche Handlung zu begleiten (multo magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem (matrimoniis) admiscendo (caverent).

Demnächst handelt das Breve von den gemischten Ehen, welche ohne Gegenwart des katholischen Pfarrers (catholico Pastore non praesente) eingegangen werden, und bestimmt darüber Mehreres, nach Voraus-Bezeichnung der gesetzlichen Bewegungsgründe:

um Vergernissen, so viel als möglich ist, vorzubeugen (ut avertantur, quoad fieri poterit, scandala),  
um die in solchen Ehen lebenden Katholiken desto leichter zur Buße zu bewegen (ut facilius induci possint ad peccatum suum salutaribus poenitentiae lacrymis expiandum),  
um eine bestimmte gesetzliche Regel zu geben, nach welcher über die Gültigkeit von dergleichen Ehen zu urtheilen sey (ut in posterum certa omnibus Regula sit, qua de vi matrimoniorum ea ratione contrahendorum dijudicent).

aaa) Die gemischten Ehen, welche vom 25. März 1830 an ohne Beobachtung der vorschriftsmäßigen Form des allgemeinen Kirchen-Conciliums von Trient geschlossen werden (non servata forma a Tridentino Concilio praescripta), sollen als wirkliche und wahre Ehen angesehen werden (pro ratis ac veris connubiis habeantur) und werden aus Apostolischer Macht dafür erklärt (prout Nos Auctoritate Nostra Apostolica matrimonia eadem vera et rata fore declaramus atque decernimus).

bbb) Die Pflicht der Pfarrer ist, alle katholische Gläubige, besonders die weiblichen, welche mit Nichtkatholiken solche zwar als Ehen gültige, aber kirchlich unerlaubte Verbindungen geschlossen haben (validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint), zu gelegener Zeit, in der Liebe Gottes und in der Geduld Christi zu ermahnen, daß sie wegen der begangenen großen Sünde Buße thun (de gravi patrato scelere poenitentiam agant), und ihren Pflichten Genüge leisten (obligationibus satisfaciant), besonders denjenigen, welche sie immer für ihre Kinder haben,



nämlich die katholische Erziehung derselben nach ihren Kräften und sorgfältig zu bewirken (*seduloque curandam*).

Hierauf schließt das Breve mit folgenden väterlichen Bemerkungen:

Es ist in diesen Fällen mit solcher christlichen Klugheit zu verfahren, daß die katholische Religion dadurch keinen Nachtheil erleide. Alle mögen sehen, daß die katholischen Priester von keinem andern Geiste beseelt sind, als ihre Amtspflicht zu erfüllen (*non alio, quam officii sui adimplendi spiritu animari*), daß sie in Religions-Sachen die Vorschriften der Kirche beobachten und in bürgerlichen Gegenständen (*in iis, quae civilis sunt ordinis*) die königlichen Gesetze nicht aus knechtischer Furcht, sondern wegen des Gewissens beobachten (*propter conscientiam custodiant*). Der durchlauchtigste König selbst, welcher Seinen geneigten Willen für Seine katholischen Unterthanen feierlich und offen dargelegt hat, und durch die That bei anderen Gelegenheiten bewiesen hat, wird nicht dulden, wie Wir fest vertrauen, daß Sie in dieser Angelegenheit, welche Ihre Religionspflichten geradezu betrifft (*directe afficit*), länger beunruhigt werden, sondern durch Ihre Bedrängnisse, nach Seiner Milde, bewegt, und Unseren Wünschen nachkommend, Ihnen gestatten, die Grundsätze der katholischen Kirche auch in dieser Sache frei und ungehindert zu beobachten und auszuüben.

Daß dieses zum allgemeinen Besten geschehe, ist demüthig und inständig von Gott zu erflehen, in dessen Händen die Herzen der Könige sind, so wie Wir es thun mit anhaltenden Gebeten und nicht zweifeln, daß Sie desgleichen thun werden, Indessen wollen Wir, zum Zeugniß der vorzüglichen Liebe, mit welcher Wir Sie umfassen, Ihnen, unseren Brüdern und dem ganzen Klerus und dem Ihrer Sorge anvertrauten gläubigen Volke mit herzlichster Zuneigung den Apostolischen Segen ertheilen. Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 25. März 1830, im Ersten Jahre Unseres Pontifikates.

**Pius P. P. VIII.**

**Aus der Staats-Schrift vom 25. Nov. 1837.**

Bemerkungen der königl. Regierung.

Die Unterhandlungen mit Rom begannen im Mai 1828 auf den Grund der bischöflichen Schreiben. „Papst Leo XII hatte

bereits im Jahre 1827 auf vorläufige mündliche Darlegung jener Verhältnisse geäußert, daß, wenn keine weitem Einschränkungen Statt fänden, er jenem Conflict durch eine Handlung päpstlicher Machtvollkommenheit abzuhelpen geneigt sey, unter der Bedingung, daß ihm entsprechende Vorstellungen und Wünsche von Seiten der Bischöfe zukommen würden. Er kannte die eigenthümlichen Zustände Deutschlands aus eigener Anschauung und langer Erfahrung und es war seine ausgesprochene Ansicht, daß die Scheidewand, welche die Praris ausschließlich katholischer Länder der gemischten Ehen entgegenstelle, dort ohne alle Gefahr, ja zum Vortheile der Kirche könne weggenommen werden. Diese Ansichten waren ganz im Einklange mit den vertraulichen Zusagen, welche die königliche Regierung Seitens des päpstlichen Hofes unter Pius VII, sowohl bei den Unterhandlungen über die Circumscriptionsbulle de salute animarum (1820 und 1821), als auch bei Gelegenheit des Aufenthaltes Sr. Majestät des Königs in Rom am Ende des Jahres 1822, kurz vor dem Tode des Papstes, erhalten hatte. Nur die Voraussetzung, daß jene Unregelmäßigkeit von selbst verschwinden würde, hatte damals von jenen Zusagen keinen Gebrauch machen lassen. Die Regierung stützte sich zuvörderst auf die früheren Mittheilungen und auf die Vorstellungen der Bischöfe, die auf's dringendste baten, ihnen durch Aufhebung des ganz unheilbaren Conflicts, in den sie gerathen waren, zu Hülfe zu kommen. Sie fügte ihrer Seits die offene und unumwundene Darlegung der Landesgesetze hinzu und die Nachweisung ihrer Nothwendigkeit wie ihrer Billigkeit. Sie zeigte, wie außerdem, ganz abgesehen von der persönlichen Ansicht des Monarchen und den von ihm ausgegangenen Befehlen, es unmöglich seyn würde, bei wesentlich gleichen Verhältnissen eine doppelte Sitte zu erhalten, oder gar die mildere Disciplin auf die strengere zurückzuführen. Auf diese Gründe stützte sich also die feste Erklärung, kein Umgehen jener gesetzlichen Bestimmungen, kein Auflegen eines Zwangversprechens, keine Verkümmern der in einem großen Theile des Landes herrschenden, ohne alle Gefährdung der katholischen Kirche bestehenden mildern Disciplin dulden zu wollen. Im Uebrigen erklärte die Regierung sich bereit, hinsichtlich der Form des gewünschten Erlasses die eigenthümliche Stellung des Papstes auf jede billige Weise zu berücksichtigen. Diese Grundsätze und Forderungen wurden da-

maß mündlich und schriftlich ausgesprochen und ausgeführt. Leo XII starb im folgenden Jahre, ehe er seine friedlichen und versöhnlichen Absichten hatte verwirklichen können. Sein Nachfolger Pius VIII nahm aber die Verhandlung wieder auf und ernannte zu deren diplomatischen Führung auf den ausgesprochenen Wunsch der königlichen Regierung den Cardinal Cappellari, den jetzt regierenden Papst Gregorius XVI, welcher schon damals durch die Unterhandlungen über das Concordat mit Holland sich einen wohlbegründeten Ruhm erworben hatte. Die Frucht dieser Unterhandlungen war das Breve Pius VIII an die vier Bischöfe vom 25. März 1830 und die Instruktion vom Cardinal Albani vom 27. desselben Monats an dieselben. Die letztere war nur zur geheimen Weisung und persönlichen Belehrung der Bischöfe bestimmt, und der römische Hof hatte vertraulich die Zusage gefordert und erhalten, daß sie nicht veröffentlicht werden sollte. Sie ward daher auch nicht bekannt gemacht, ist jedoch seitdem in dem Journal de Liège erschienen. Beide Aktenstücke sind mit der äußersten Vorsicht gefaßt, und mußten es seyn. Rom hat nie den Bischöfen das Recht zuerkannt, gemischte Ehen zuzulassen: die deutschen Bischöfe haben es sich aber selbst zuerkannt seit dem 17. Jahrhundert, weil sie die Unmöglichkeit einfanden, anders zu handeln und Rom hat ihnen nie ausdrücklich untersagt, gegen diese Sitte zu verfahren, die auf solche Art sich einer ungestörten Fortdauer während anderthalb hundert Jahren zu erfreuen gehabt. Noch weniger hat Rom je die Sitte der Trauung bei gemischten Ehen anerkannt, welche in Deutschland, da wo gemischte Ehen auf Gleichheit bestehen, eben so unbestritten ist und nur darin in verschiedenen Theilen Deutschlands verschieden, in welchen Fällen die Trauung geleistet werden kann oder nicht. Dieses weise Verfahren des päpstlichen Stuhls war also ganz analog der Stellung, welche derselbe zu dem westphälischen Frieden genommen hatte. Allerdings hatte er dessen Bestimmungen nicht anerkannt, vielmehr dagegen eine allgemein gefaßte Protestation eingelegt — eben wie zu unserer Zeit gegen den großen europäischen Friedensakt von Wien — allein ebenso wenig hatte er jemals dasjenige verboten oder verkannt, was dadurch festgestellt in der Wirklichkeit begründet war. So durften dann auch jene Punkte im Breve eben so wenig ausdrücklich zugestanden, als verboten werden. Es ist in dem Breve nirgends

von einem feierlichen Versprechen (*sponsio*), sondern nur von Ermahnungen, Abmahnungen, moralischen Garantien (*cautiones*) die Rede. Daß ohne dieses das Breve auch nie von der Gesandtschaft hätte angenommen werden können, ergibt sich aus den oben dargelegten thatsächlichen Umständen von selbst. Wenn jenes nicht erreicht worden wäre, so hätte ja gerade der Conflict, der die Unterhandlung hervorgerufen, eine neue Verstärkung erhalten, so wie der faktische Zustand, dessen Unhaltbarkeit die Bischöfe einstimmig anerkannten, noch verschlimmert worden wäre. Damit wäre auch das Breve in Widerspruch mit sich selbst gerathen. Es hätte keinen mildernden und versöhnlichen Charakter gehabt, und daß es mildern und versöhnen soll, wird klar genug im Breve wie in der Instruktion gesagt. Daß überhaupt von beiden Seiten nicht die geringste Unklarheit oder Täuschung obwaltete, über das, was in der Praxis geschehen müßte oder geschehen würde, darüber besitzt die königl. Regierung sehr wichtige Beweise. Hätte man weniger offen verfahren wollen, so würde es nach der Erfahrung der letzten hundert Jahre allerdings genügt haben, einfach die Ausdehnung der Benediktina auf die ganze Provinz zu verlangen und zu ertheilen: auf diese hin hätte sich allenthalben die nicht angefochtene milde Praxis gebildet, zu beiderseitiger Zufriedenheit und Beruhigung. Es schien aber dem anerkannten Standpunkt und der Würde der Regierung, so wie dem Geiste der Offenheit und Aufrichtigkeit des Verhältnisses angemessen, welches sich zwischen der Regierung und Rom durch die Unterhandlungen über die Circumscriptionsbulle und durch deren Ausführung gebildet hatte, einen solchen Weg zu verschmähen. Die Nothwendigkeit, Zulässigkeit und Gefahrlosigkeit der Sache lag zu klar vor; die Freiheit in der Form war von vorne herein zugegeben. Die königliche Regierung verkannte auch keineswegs die großen und bedeutenden Zugeständnisse, welche der römische Hof in jenen Ausfertigungen gemacht hatte. Es schien jedoch eben deshalb dem dadurch festgestellten, anerkannten oder zugelassenen Verhältnisse gemäßer, daß einige andere Punkte in gleichem Sinne gemildert würden, z. B. die Formulare der römischen Dispensbrevien, welche erbeten werden müssen, wenn bei einem Brautpaare gemischten Bekenntnisses ein reservirtes Ehehinderniß — wie das der Schwägerschaft oder leiblichen Vetterschaft — obwaltet. Außerdem befürchtete

man, einige harte Ausdrücke möchten einen verletzenden Eindruck bei der evangelischen Bevölkerung hervorbringen, welche zu beruhigen auch einer der Zwecke der Unterhandlung war. Endlich war aber in der Hauptsache selbst keineswegs erreicht, was die Regierung gehofft hatte: eine vollständige Gleichstellung der neuen Praxis mit der alten, wie sie hier und da in jenen westlichen Landestheilen und außerdem in den östlichen Provinzen und vielen andern Theilen Deutschlands unvordenklich besteht.

Offenbar war ein Brauteramen vorgeschrieben d. h. eine geistliche Prüfung der Braut vor der Trauung; wo der Bräutigam der katholische Theil ist, veranlaßt das bürgerliche Gesetz wenigstens zu keiner weitem kirchlichen Fürsorge. Gerade von dem Ergebnisse jener Prüfung sollte es offenbar abhängen, ob die Trauung zulässig befunden werde oder nicht. Die ältere gemilderte Praxis kennt diese Förmlichkeit nicht. Aus diesen einleuchtenden Gründen wurden jene Ausfertigungen im folgenden Jahre dem römischen Hofe mit dem Ausdrücke des Wunsches zurückgegeben, daß auf die Erledigung der oben angedeuteten und ähnlicher Punkte Rücksicht möge genommen werden. Diese Forderung bildete der Gegenstand weiterer Erörterungen, die jedoch ohne Ergebnis blieben. Im Anfange des Jahres 1834 wurden endlich der Gesandtschaft die alten Ausfertigungen mit der mündlichen Erklärung des regierenden Papstes wieder zugestellt: daß Seine Heiligkeit Sich im Gewissen nicht ermächtigt halten könne, irgend eine Aenderung in derselben vorzunehmen. Der ausgesprochene Wunsch des Papstes ging deshalb dahin, sie möchten den Bischöfen vorgelegt und zur Ausführung übergeben werden. Dieses ward auch von der königlichen Regierung beschlossen.

Mit dem Breve des Papstes Pius VIII vom 25. März 1830 stimmt zuvörderst überein: Papst Leo XII in dem Rundschreiben an alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, und andere Kirchen-Obern über die Ausdehnung des Jubiläums auf die ganze katholische Kirche von dem 8. Kalenden des Januars 1825. —

Leo XII epistola encyclica ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos aliosque locorum Ordinarios de Jubilaei extensione ad universum catholicum gregem octavo Calend. Januarii 1825.

Omnia quidem aetas curas vestras sibi vindicat, sed ea potissimum, ex qua futurus pendet Ecclesiae status et humanae societatis, quamque ideo conjurata in utriusque perniciem omni ope ad suas partes adducere conatur impietas. Educationis ejus ac disciplinae vel negligentiam vel perversitatem inde magna ex parte repetendam esse probe cognoscitis ac nobiscum deploratis, quod jam homines matrimonii sanctitatis et officiorum cepisse videatur oblivio; adeo crebro contractus, ut vocant, civilis, qui tot in regionibus usurpatur, occasione, sanctissimae Sacramenti illius leges violantur, quod *Paulo Apostolo* auctore, *magnum est in Christo et in Ecclesia*; adeo invaluit iniquissima illa inter Catholicos et haereticos conjugum conventio, ut vel tota proles patris, vel mascula patris, femina matris religionem sequatur. Videtis igitur, quanta vobis sit suscipienda sollicitudo, ut fidelis catholicam de Sacramento illo teneant doctrinam, et ad parendum adducantur Ecclesiae legibus, funestaque illa christianae educationis perniciēs, quantum eniti hortatu et auctoritate possitis, a christiano populo amoveatur: generatim vero ut catholicis moribus et institutis imbuantur adolescentes et eisdem ipsis instando et parentibus et praeceptoribus, contendite.

Der Pappst Clemens XI bemerkt: daß die gemischten Ehen den Grundsätzen der Kirche Gottes, des Apostolischen Stuhles, Seiner Vorgänger und des kanonischen Rechtes widersprechen — (regulas Ecclesiae Dei, Apostolicae Sedis, Praedecessorum suorum et sacrorum Canonum a Catholicorum cum haereticis conjugio abhorrentium.) — Eben so erklärt der Pappst Benedikt XIV in dem Rundschreiben an die Bischöfe Polens: Gegen die Pflicht unseres Apostolischen Amtes würden wir glauben zu fehlen, wenn wir Ihnen, verehrungswürdige Brüder und Allen, zu welchen dieses unser Schreiben gelangen wird, nicht bezeugten und eröffneten, welches in dieser Angelegenheit das beständige Verfahren und Handlungsweise, Grundsätze und Gewohnheit dieses Apostolischen Stuhles sey.

Apostolici Ministerii Nostri officio deesse Nos arbitramur, nisi Vobis, venerabiles Fratres, atque *omnibus*, ad quos hae litterae Nostrae perventurae sunt, testatum ac manifestum redderemus, *quae sit in hoc rerum genere per-*

*petua Apostolicae hujus Sedis agendi regula et consuetudo.*  
Hierauf fährt derselbe Papst fort:

Neque vero necesse habemus, ea omnia in medium proferre, quibus luculenter demonstrari possit antiquitas ejus disciplinae, qua semper apostolica Sedes Catholicorum cum Haereticis conjugia *reprobavit*. Sed aliqua duntaxat adferre sat erit, quibus ostendamus, eandem disciplinam ac regulam ad Nostra usque tempora constanter servatam apud Nos et Apostolicam Sedem non minus integram vigere et religiose custodiri. His autem velut fundamentalibus Apostolicae Sedis regulis ejusdem agendi ratio constanti usu recepta apprime respondet.

Derselbe Papst Benedikt XIV bezeichnet in seiner Deklaration für Holland die gemischten Ehen als Verbindungen, welche man verabscheuen müsse, welche die heilige Mutter, die Kirche, beständig verworfen und unter sagt habe (*detestabilia connubia, quae S. Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit*). Der Papst Pius VII, in dem apostolischen Breve vom 25. April 1817 an das General-Bikariat zu Ehrenbreitenstein sagt: Es ist Ihnen keineswegs unbekannt, wie sehr die heilige Kirche Gottes dergleichen Ehen, besonders wegen der Gefahr des Abfalles vom Glauben, worin der katholische Theil und die Nachkommenschaft dabei gerathen, immer entgegen gewesen sey.

Ihres Amtes und der katholischen Pfarrer ist es (im Falle die durchaus katholische Erziehung der Kinder nicht erreicht werden könne), dergleichen Ehen keineswegs ihre Gegenwart zu leihen (*assistere*) und von jeder Handlung sich zu enthalten, aus welcher geschlossen werden könnte, daß sie dieselben billigen, und zu denselben auf irgend eine Weise mitwirken; höchsten Falls dürfen Sie sich in Ansehung derselben (*circa illa*) nur verneinend (*saltem negative*) verhalten.

Minime ignoras, quantopere sancta Dei Ecclesia hujusmodi conjugia, praesertim ob perversionis periculum, quod parti catholicae prolibusque inde imminet, semper fuerit aversata. Muneris tamen tui ac parochorum catholicorum erit, minime conjugii istis assistere atque ab omni hujusmodi actu vos abstinere, unde conjici possit, ea vos adprobare, illisve aliqua ratione *cooperari*: ad extremum negative saltem *circa illa* vos habeatis oportet, cum non

expediat, post opportunas, de quibus diximus, hortationes, impediri ea a vobis, multoque minus oblocutionibus persequenda sint, ne turba ac perturbatio ulla publicae tranquillitatis sequatur. Si vero Catholici parochi, quod minimè timere volumus, compellantur ad eorum praesentiam matrimoniis istis praestandam, necesse omnino tunc erit, pastoralementem zelum vestrum exprömere; illisque significare, hoc in casu esse Deo potius, quam hominibus obediendum. Si autem iis matrimoniis loco parochorum catholicorum, ministri acatholici assistant, gravius quidem tunc erit peccatum. Parochi autem catholici omni prorsus culpa vacabunt.

Die Grundsätze der kirchlichen Gesetzgebung in Ehesachen sind in dem allgemeinen Kirchen-Concilium von Trident dahin ausgesprochen:

Immerwährend ist in der Kirche diese Gewalt da gewesen, daß sie in Ausübung der Sakramente, bei Unverletzlichkeit der Wesenheit derselbigen, dasjenige verordnen, oder umändern konnte, was sie zum Wohl der Empfangenden, oder zur größeren Verehrung der Sakramente selbst nach der Verschiedenheit der Umstände, der Zeiten und der Orte für erspriesslicher erachtete. Dieses hat aber auch der Apostel nicht undeutlich angegeben, da er sagt: „Also halte uns der Mensch für Diener Christi und Auspender der Geheimnisse Gottes.“ Und daß wirklich er selbst dieser Gewalt sich bedient habe, zeigt sich genug, weil er, nach Anordnung einiger Dinge sprach: „Das Uebrige werde ich, wann ich zu Euch komme, verfügen.“ Deswegen hat die heilige Mutter Kirche, in Anerkennung dieses ihres Ansehens über die Verwaltung der Sakramente, beschlossen.

#### Von dem Sakramente der Ehe.

Die immerwährende, unauflöbliche Verbindung der Ehe sprach, aus Antrieb des heiligen Geistes der Stammvater des menschlichen Geschlechtes aus, als er sagte: „Dieses ist nun Gebein von meinem Gebeine, und Fleisch von meinem Fleische; deswegen wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhängen, und sie werden Zwey seyn in Einem Fleische.“ Daß aber durch dieses Band nur zwei verbunden und ver-



einiget werden, lehrte noch offener Christus der Herr, da er jene letzten Worte als von Gott ausgesprochen wiederholend sprach: »Sie sind also nicht mehr zwei, sondern Ein Fleisch«; und sogleich die so lange vorher von Adam ausgesprochene Festigkeit der nämlichen Verbindung mit diesen Worten bestätigte: »Was also Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.«

Allein die Gnade, welche jene natürliche Liebe vollenden, und die unauflöbliche Einheit befestigen, und die Ehegatten heiligen sollte, verdiente Christus, der Stifter und Vollender der ehrwürdigen Sakramente, Selbst uns durch Sein Leiden; was Paulus der Apostel andeutet, da er sagt: »Männer, liebet eure Frauen, wie Christus Seine Kirche geliebt, und Sich Selbst für sie dahingegeben hat,« alsbald beifügend: »Dieses ist ein großes Sakrament, ich sage aber in Christus und in der Kirche.«

Da also die Ehe im evangelischen Gesetze die alten Verheißungen durch Christus an Gnade übertrifft; so lehrten unsere heiligen Väter, Concilien und die Ueberlieferung der ganzen Kirche immer, daß dieselbe mit Recht unter die Sakramente des neuen Gesetzes gezählt werden müsse. Wogegen gottlose Menschen unseres Jahrhunderts sinnlos wüthend, nicht nur verkehrt von diesem ehrwürdigen Sakramente dachten; sondern nach ihrer Weise unter dem Vorwande des Evangeliums die Zügellosigkeit des Fleisches einführend, mündlich und schriftlich Vieles dem Sinne der allgemeinen Kirche, und der seit den Zeiten der Apostel bewährten Uebung Fremdes behaupteten, nicht ohne großen Schaden der gläubigen Christi.

Der Leichtfertigkeit derselben daher zu steuern wünschend, glaubte der heilige und allgemeine Kirchenrath, die ausgezeichneten Irrlehren und Irrthümer der vorbesagten Abtrünnigen, damit ihr verderbliches und ansteckendes Gift nicht noch mehrere an sich ziehe, dadurch ausstilgen zu müssen, daß er über diese Irrlehrer selbst, und ihre Irrthümer die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft aussprach.

### Von dem Sakramente der Ehe.

#### 1. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Ehe sey nicht wahrhaft und eigentlich Eines aus den sieben Sakramenten des evangelischen Ge-

setzes, eingesetzt von Christus; sondern von den Menschen in der Kirche erfunden, und ertheile keine Gnade, der sey außer der Kirchen-Gemeinschaft.

2. Canon.

Wenn Jemand sagt, es sey den Christen erlaubt, zugleich mehrere Frauen zu haben, und dies sey durch kein göttliches Gesetz verboten, der sey außer der Kirchen-Gemeinschaft.

3. Canon.

Wenn Jemand sagt, nur diejenigen Grade der Blutsverwandschaft und Schwägerschaft, welche im Buche Levitikus angegeben werden, können die einzugehende Ehe hindern, und die Eingegangene trennen; und die Kirche könne nicht von Einigen derselben dispensiren, oder verordnen, daß mehrere sie hindern und trennen, der sey außer der Kirchen-Gemeinschaft.

4. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Kirche habe nicht Macht gehabt, trennende Ehehindernisse zu verordnen, oder habe in Verordnung derselben geirret, der sey außer der Kirchen-Gemeinschaft.

5. Canon.

Wenn Jemand sagt, wegen Irrlehre, oder beschwerlicher Beiwohnung, oder vorgeschobener Abwesenheit des Einen Ehegatten könne das Band der Ehe aufgelöst werden, der sey außer der Kirchen-Gemeinschaft.

6. Canon.

Wenn Jemand sagt, die geschlossene, aber nicht vollbrachte Ehe werde durch das feyerliche Ordensgelübd des Einen Ehegatten nicht getrennt, der sey außer der Kirchen-Gemeinschaft.

7. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Kirche irre, da sie lehrte, und lehret, daß nach der evangelischen und apostolischen Lehre, wegen Ehebruch des Einen Ehegatten, das Band der Ehe nicht aufgelöst werden könne, und daß Keiner von Beiden, nicht einmal der Unschuldige, der nicht Ursache zum Ehebruche gab, eine andere Ehe eingehen könne, so lange der andere Ehegatte lebt, und daß derjenige, welcher eine Ehebrecherin entlassend, eine Andere ehlichet, und Diejenige, welche, den Ehebrecher entlassend, sich einem Andern verehlichet, Ehebruch begehe, der sey außer der Kirchen-Gemeinschaft.

8. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Kirche irre, da sie beschließt, daß wegen vieler Ursachen zwischen den Ehegatten eine Scheidung in Bezug auf das Ehebett, oder auf die Zusammenwohnung, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, geschehen könne, der sey außer der Kirchen-Gemeinschaft.

9. Canon.

Wenn Jemand sagt, die zu den heiligen Weihen erhobenen Geistlichen, oder die Ordensmitglieder, die feyerlich die Keuschheit angelobt haben, können die Ehe eingehen, und die Eingegangene sey gültig, ohne daß das Kirchengesetz, oder das Gelübde dagegen seyn könne, und das Entgegengesetzte sey nichts anderes, als die Ehe verdammen, und es können Alle die Ehe eingehen, welche die Gabe der Keuschheit, auch wenn sie sie angelobet, nicht zu haben meinen, der sey außer der Kirchen-Gemeinschaft; denn Gott entzieht Dieselbe denen nicht, welche recht darum bitten und läßt uns nicht über unsere Kräfte versucht werden.

10. Canon.

Wenn Jemand sagt, der Ehestand müsse dem Stande der Jungfrauschaft, oder Chelofsigkeit vorgezogen werden, und es sey nicht besser und gottseliger, in der Jungfrauschaft oder Chelofsigkeit zu verbleiben, als sich durch die Ehe zu verbinden, der sey außer der Kirchen-Gemeinschaft.

11. Canon.

Wenn Jemand sagt, das Verboth feyerlicher Hochzeiten zu gewissen Zeiten des Jahres sey ein tyrannischer Aberglaube, der noch aus dem abergläubischen Heidenthume herrühre; oder die Segnungen und andere Ceremonien verdammet, derer sich die Kirche bey Ihnen bedient, der sey außer der Kirchen-Gemeinschaft.

12. Canon.

Wenn Jemand sagt, die ehlichen Streitsachen gehören nicht vor die kirchlichen Richter, der sey außer der Kirchen-Gemeinschaft.

Von der Verbesserung der Ehe.

Die in dem Lateranensischen Concilium festgesetzte Vorschrift zur feyerlichen Verehlichung wird erneuert; wie daß der Bischof

in Bezug auf die Verkündigungen dispensiren könne, und daß Wer die Ehe anders, als in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen eingehe, nichtig handle. Obwohl nicht zu zweifeln ist, daß die heimlichen Ehen, die mit freyer Einstimmung der sie Eingehenden geschlossen werden, gültige und wahre Ehen sind, so lange die Kirche sie nicht für nichtig erklärt hat; so hat die heilige Kirche Gottes doch dieselbigen nichts desto weniger aus den gerechtesten Ursachen stets verabscheuet und verbothen. Allein da der heilige Kirchenrath beobachtet, daß jene Verbothe wegen der Unfolgsamkeit der Menschen jetzt nicht mehr nützen, und die schweren Sünden erwäget, die aus eben diesen heimlichen Ehen entspringen, besonders aber bei Denen, welche im Stande der Verwerfung verharren, weil sie die erste heimlich geehlichte Gattin verlassend, sich öffentlich mit einer Andern verehlichen, und mit ihr in immerwährendem Ehebruch leben; und da diesem Uebel von der Kirche, die das Verborgene nicht beurtheilt, nicht gesteuert werden kann, wenn nicht irgend ein wirksameres Mittel angewendet wird; so befiehlt er, in den Fußstapfen des heiligen, unter Innocenz dem III gehaltenen, Lateranensischen Concilliums, daß künftig, bevor die Ehe eingegangen werde, von dem eigenen Pfarrer derer, die sie eingehen wollen, öffentlich in der Kirche bei der Feier der Messe dreimal an drei auf einander folgenden Festtagen verkündigt werden soll, Welche die Ehe eingehen wollen, und daß wenn sich nach diesen geschehenen Verkündigungen kein rechtmäßiges Hinderniß entgegenstellt, im Angesichte der Kirche zur Feyer der Ehe geschritten werde, wobei der Pfarrer, nachdem er den Mann und das Weib befragt, und ihre beiderseitige Einstimmung erkannt hat, entweder spreche: „Ich verbinde euch zur Ehe im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes“ oder sich, nach dem angenommenen Ritus einer jeden Provinz, anderer Worte bediene. Falls aber je wahrscheinlicher Verdacht da wäre, daß die Ehe böswillig gehindert werden könnte, wenn so viele Verkündigungen voraus giengen; so soll dann entweder nur Eine Verkündigung Statt haben, oder die Ehe wenigstens in Gegenwart des Pfarrers und zweyer, oder dreier Zeugen gefeyert werden; und sodann sollen vor der ehelichen Verbindung die Verkündigungen in der Kirche geschehen, damit, wenn etwa Hindernisse da sind, sie leichter

entdeckt werden, wofern nicht der Ordinarius selbst es für ersprießlich erachtet, die vorgenannten Verkündigungen zu erlassen, was der heilige Kirchenrath seiner Klugheit und seinem Urtheile überläßt. Und diejenigen, die es versuchen würden, anders als in Gegenwart des Pfarrers, oder eines andern Priesters mit der Erlaubniß des Pfarrers oder des Ordinarius selbst, und zweier oder dreier Zeugen die Ehe einzugehen, erklärt der heilige Kirchenrath für durchaus unfähig, sich so zu verhehlichen, und beschließt, daß solche Verhehlichungen ungültig und nichtig sein sollen; sowie er sie durch den gegenwärtigen Beschluß für ungültig und nichtig erklärt.

Ueberdies befehlt er, daß der Pfarrer oder andere Priester, der bei einer kleinern Anzahl Zeugen, und die Zeugen, welche ohne Pfarrer oder einen Priester einer solchen Verhehlichung beiwohnen, sowie auch die sich Verhehlichenden selbst, nach dem Gutachten des Ordinarius, schwer bestraft werden sollen. Ferner ermahnet der nämliche heilige Kirchenrath, daß die Eheleute vor der priesterlichen Einsegnung, die sie in der Kirche zu empfangen haben, nicht in demselben Hause wohnen sollen, und verordnet, daß die Einsegnung von dem eigenen Pfarrer geschehe, und daß von Niemanden als nur von eben diesem Pfarrer oder dem Ordinarius die Erlaubniß zur Verrichtung der vorbelegten Einsegnung einem andern Priester ertheilt werden könne; ohne daß was immer für eine Uebung, auch seit undenklicher Zeit — zumal selbige vielmehr ein verderblicher Mißbrauch zu nennen ist — oder ein Privilegium dagegen seyn kann. Und wenn irgend ein Pfarrer oder anderer Priester, mag er Ordens oder Weltgeistlicher seyn, Brautleute einer andern Pfarrey ohne Erlaubniß ihres Pfarrers zur Ehe zu verbinden, oder einzusegnen wagte, so verbleibe er durch das Recht selbst so lange suspendirt, bis er von dem Ordinarius jenes Pfarrers, der der Verhehlichung beiwohnen, oder von dem die Einsegnung empfangen werden sollte, losgesprochen wird. Der Pfarrer aber halte sich ein Buch, in das er die Namen der Ehegatten und der Zeugen, und den Tag und den Ort der eingegangenen Ehe einschreibe und das er sorgfältig bei sich aufbewahre. Endlich ermahnet der heilige Kirchenrath die Ehegatten, daß sie vor ihrer Verhehlichung, oder

wenigstens drei Tage vor der ehlichen Beiwohnung fleißig ihre Sünden beichten, und andächtig zum allerheiligsten Sacramente des Altars hinzutreten. Und falls, nebst den Vorgenannten, sich einige Provinzen in dieser Sache noch anderer löblicher Gebräuche und Ceremonien bedienen; so wünscht der heilige Kirchenrath sehnlich, daß dieselbigen gänzlich beibehalten werden. Damit aber diese so heilsamen Gebothe Niemanden unbekannt bleiben; so befiehlt er allen Ordinarien, sobald sie können, dafür zu sorgen, daß dieser Beschluß dem Volke in jeglichen Pfarrkirchen ihrer Diöcesen bekannt gemacht, und erklärt werde, und daß dies im ersten Jahre öfters geschehe, nachher aber so oft, als sie es für ersprieslich halten. Ueberdies beschließt er, daß eben dieser Beschluß in jeglicher Pfarrey nach dreißig Tagen, von der ersten Bekanntmachung in derselben Pfarre angezählt, seine Kraft zu haben anfangen soll.

Daß Niemand sich innerhalb der verbotenen Grade verehlichen soll, und wie in demselben zu dispensiren sey.

Wenn sich jemand vermessen sollte, wissentlich die Ehe innerhalb den verbotenen Graden einzugehen; so soll er getrennt werden, und der Hoffnung, Dispensation zu erhalten, ermanngeln, auch dieß um so mehr bei Demjenigen Statt haben, welcher sich erfrechte, nicht nur die Ehe einzugehen, sondern auch zu vollbringen. Und wenn er es unwissend gethan, und dabei die zur Schließung der Ehe erforderlichen Feierlichkeiten vernachlässiget hat; so unterliege er den gleichen Strafen; indem Derjenige nicht würdig ist, so leicht die Güte der Kirche zu erfahren, welcher ihre heilsamen Gebothe leichtfertig verachtete. Wosfern aber die Feierlichkeiten beobachtet wurden und nachher sich das Daseyn irgend eines Hindernisses zeigt, über das er in unsträflicher Unwissenheit war; so soll dann für ihn leichter und unentgeltlich dispensirt werden können. Allein bei Eingehung der Ehe soll entweder gar keine, oder selten Dispensation gegeben, und diese aus Ursachen und unentgeltlich ertheilt werden; im zweiten Grade werde gar nie, als nur zwischen hohen Fürsten, und wegen einer öffentlichen Ursache dispensirt.

Daß die weltlichen Herren und Obrigkeiten in

Bezug auf Verhlichung Niemanden widerrechtlich Zwang anthun sollen.

Die irdischen Neigungen und Begierden verblenden meistens die Gemüthesaugen weltlicher Herren und Obrigkeiten so, daß die unter ihrer Gerichtsbarkeit lebenden Manns- und Weibspersonen, besonders die Reichen, oder die Hoffnung auf große Erbschaft haben, durch Drohungen und Strafen nöthigen, sich wider Willen mit Denjenigen zu verhlichen, welche die Herren oder Obrigkeiten selbst ihnen vorgeschrieben. Deswegen, weil es höchst ungerecht ist, daß die Freiheit der Ehe geschmälert werde, und Ungerechtigkeiten von Denjenigen herkommen, von welchen Gerechtigkeit erwartet wird, befiehlt der heilige Kirchenrath Allen, wessen Grades, Würde und Berufes sie immer seyen, unter der Strafe der Ausschließung von der Kirchengemeinschaft, in welche sie durch die That selbst verfallen, daß sie auf keine Weise, weder unmittelbar noch mittelbar, ihre Untergebenen, oder was immer für Andere so nöthigen, daß solche sich nicht frei verhlichen können.

Daß zu gewissen Zeiten die feierlichen Hochzeiten verboten seyen.

Von der Adventsfeier unsers Herrn Jesu Christi an bis zum Festtage Seiner Erscheinung, und vom Aschermittwoche an bis zur Ostersoctav einschließlich befiehlt der heilige Kirchenrath, daß die alten Verbothe feyerlicher Hochzeiten von allen sorgfältig beobachtet werden; zu den übrigen Zeiten aber erlaubt er, die Hochzeiten feyerlich zu begehen; doch sollen die Bischöfe dafür sorgen, daß dieselben mit solchem Anstande und solcher Ehrbarkeit, wie es sich geziemt, gehalten werden; indem die Ehe eine heilige Sache, und heilig zu behandeln ist.

Nach dem kanonischen Rechte kann nur die Kirche allgemein dem Glauben verbindliche Kirchen-Gesetze geben.

Canon 12 Conc. Trid. Sess. 24. de Sacramento Matrimonii: Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices Ecclesiasticos, anathema sit. Wenn jemand sagte, daß die Ehesachen nicht vor die geistlichen Richter gehörten, der ist außer der Kirchengemeinschaft.

Die Kirche, als Gesetzgeberin, erläßt die, auch dem Glauben allgemein verbindlichen Kirchen-Gesetze auf den gesetzmäßig (legitime) im heiligen Geiste (in spiritu sancto) unter dem

Vorsitze des kirchlichen Oberhauptes vereinigten allgemeinen Kirchen-Concilien. Actorum (Apostelgeschichte) 15, 28:

Visum est Spiritui Sancto et Nobis.

Es hat dem heiligen Geiste gefallen und Uns.

Diese gesetzgebende Gewalt der katholischen Kirche ist in Deutschland staats-grund-gesetzlich anerkannt, wie die Augsburgischen Confessions-Verwandten für sich selbst in Anspruch nehmen. Instrumentum pacis etc. (Der Westphälische Friede) von 1684 Tit. IV:

Aequalitas exacta mutuaque inter trinae Religionis status omnes et singulos, ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum. Die vollständige und gegenseitige Gleichheit zwischen allen und einzelnen Ständen der drei Religionen: so daß, was dem einen Religionstheile recht ist, auch dem andern Religionstheile recht seyn soll. Deutsche Bundes-Akte. Artikel 10 und Wiener Schluß-Akte Art. 13. (Pro Memoria S. 39.)

Nach der bestehenden kirchlichen Gesetzgebung, ist Glaubens-Satz (Dogma), daß die Kirche Ehehindernisse ansetzen und in Ehehindernissen dispensiren könne.

Concil. Tridentinum Sess. XXIV. de Sacramento Matrimonii canon 3 und 4.

Canon 3. Si quis dixerit — nec posse Ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant et dirimant, anathema sit. — Wenn jemand sagt, die Kirche könne nicht in einigen derselben (verbotenen Graden) dispensiren, oder verordnen, daß mehrere die Ehe hindern und auflösen, der sei von der Kirche geschieden.

Canon 4. Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit. — Wenn jemand sagte, die Kirche habe keine auflösenden Ehehindernisse festsetzen können, oder habe in Festsetzung derselben geirret, der sei von der Kirche geschieden.

Sessio XXI. cap. 2. Ecclesiae Potestas circa dispensationem.

Praeterea declarat, hanc potestatem perpetuo in Ecclesia fuisse, ut in *Sacramentorum dispensatione*, *salva illorum substantia*, ea statueret, vel mutaret quae suscipientium



utilitati, seu ipsorum Sacramentorum venerationi, pro rerum, temporum et locorum varietate *magis expedire judicaret*. Id autem Apostolus non obscure visus est inuisse, cum ait: *Sic nos existimet homo ut ministros Christi et dispensatores Mysteriorum Dei* (I Cor. 4. II. Cor. 6), atque ipsum quidem hac potestate usum esse, satis constat, cum in multis aliis, tum — ordinatis nonnullis, —

*Caetera, inquit, cum venero, disponam.* (I Corinth. 11)

— Agnoscit sancta Mater Ecclesia *hanc suam in administratione Sacramentorum Auctoritatem.*

Also:

Der Kirche steht die Gewalt zu in Ehesachen, unbeschadet des Wesentlichen des Sacramentes (salva substantia sacramenti) dasjenige anzuordnen oder zu verändern (statueret vel mutaret), was Sie für passend und zweckmäßig erachtet (expedire judicaret.)

a) zum Besten der Kontrahenten (utilitati),

b) zur Ehre (venerationi) des Sacramentes,

c) nach Verschiedenheit (pro varietate):

aa) der Umstände (rerum),

bb) der Zeiten (temporum),

cc) der Orte (locorum). \*)

Dieser Gewalt hat sich die Kirche bedient in Ansehung der heimlichen Ehen (matrimonia clandestina).

Conc. Tridentin. Sessio XXIV. Decretum de reformatione matrimonii cap. I.

1) Clandestina matrimonia libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, *quandiu Ecclesia ea irrita non fecit*. Die heimlichen Ehen, mit freier

\*) Ob es z. B. den Umständen, Zeiten und Orten angemessen erachtet werden könnte, daß in gemischten Ehen die Kinder bis zum 16ten Jahre vollständig in der katholischen Religion und in der von derselben abweichenden Konfession des einen ihrer Aeltern unterrichtet würden und dann zur freien Wahl schritten, wornach die deutschen Staaten die Gesetzgebung über diesen Gegenstand einzurichten geneigt seyn möchten, kann also nur von der allgemeinen Kirche beurtheilt werden.

Uebereinstimmung beider Theile geschlossen, sind gültige und wahre Ehen, so lange die Kirche sie nicht für ungültig erklärt.

2) Qui aliter, quam praesente Parocho vel alio Sacerdote, de ipsius Parochi seu Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti Decreto irritos facit et annullat. Welche anders, als in Gegenwart des Pfarrers oder eines andern Priesters, mit Erlaubniß des Pfarrers oder des Bischofs und vor zweien oder dreien Zeugen die Ehe zu schließen wagen, diese erklärt der heilige Kirchenrath zu solchem Vertrage für ganz unfähig und dergleichen Verträge für ungültig und nichtig, wie sie dieselben durch gegenwärtige Verordnung ungültig und nichtig macht.

Der Papst Pius VIII hat Namens der Kirche als Doctor universalis Ecclesiae, und aus apostolischer Macht (Auctoritate apostolica durch das vorstehende Breve vom 25ten März 1830 diejenigen gemischten Ehen für gültige und wahre Ehen (connubia rata ac vera) erklärt, welche seit dem 25ten März 1830 in den Diöcesen Köln, Trier, Münster und Paderborn ohne Beobachtung obiger Vorschrift des Conciliums von Trient abgeschlossen werden.

Es sind aber dadurch weder diese Ehen zu der Würde des Sacraments erhoben, noch ist es für den Glauben außer allen Zweifel, daß ohne den Ausspruch eines allgemeinen Kirchen-Conciliums solche Ehen als gültige und wahre Ehen bestehen können, welche bereits durch ein früheres allgemeines Kirchen-Concilium für ungültig und nichtig erklärt sind.

Zwar bestimmt der oben angeführte Canon 5. Sess. XXIV. Concil. Trident. de Sacramento Matrimonii: daß die Kirche dispensiren könne, und weil zu jeder einzelnen Dispensation die Kirche nicht in Concilio generali versammelt werden kann, so ergibt sich deutlich, daß in diesem Canon unter Kirche: das Oberhaupt der Kirche e Cathedra sprechend, verstanden sey; gleichwohl ist es nicht ausdrücklich und allgemein für den Glauben gesetzlich ausgesprochen, und in wie weit das Oberhaupt die lehrende Kirche vertrete: in keinem Canon vollständig gesagt.

Hieraus folgt die Erheblichkeit, daß folgende Sätze, durch ein allgemeines Kirchen-Concilium zu Glaubens-Sätzen (de fide, Dogmen) erhoben werden möchten:

**I.** daß das Oberhaupt der allgemeinen Kirche, als Lehrer der ganzen Christenheit in Sachen des Glaubens und der Sitten (Doctor universalis Ecclesiae in rebus fidei et morum e Cathedra) unfehlbare für den Glauben allgemein verbindliche Glaubens- und Sittenlehre ausspreche, gemäß den göttlichen Worten Christi an den Fürsten der Apostel:

1) Tu es Petrus et super hanc Petram aedificabo Ecclesiam Meam. Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich Meine Kirche bauen.

2) Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua. Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht wankt.

3) Et tu — confirma fratres tuos. Und du — befestige Deine Brüder!

4) Pasce agnos Meos! Pasce oves Meas! Weide Meine Lämmer! Weide Meine Schaafe!

**II.** Daß bei dem Sakrament der Ehe der die Stelle Christi und der Kirche vertretende Priester der eigentliche Verwalter (Minister Sacramenti) sey, und nicht die Kontrahenten, nach dem Satze:

Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia. Dieses ist ein großes Sakrament ich aber sage: in Christo und in der Kirche.

**III.** Daß jede Verschiedenheit des Religions-Bekenntnisses (Cultus disparitas) die einzugehende Ehe hindern und die eingegangene trenne (impedire Matrimonium contrahendum et dirimere contractum) nach dem Satze:

**Unum** Ovile, **Unus** Pastor! **Unus** Dominus,

**Una** Fides!

**Eine** Heerde! **Ein** Hirt! — **Ein** Herr! **Ein** Glaube!

Zu den fernern Gegenständen der erwünschten Erörterung eines allgemeinen Kirchen-Conciliums der Christenheit scheint zu gehören:

A. die besondere Feier des hohen Festes der Menschwerdung des Herrn als Kirchen-Festes erster Klasse (So-

lemnitas *Incarnationis* Domini, Duplex Primae Classis cum Octava).

B. Die Gesetzgebung über die Freimaurer-Logen.

C. Die feierliche kirchliche Anerkennung des Corpus Juris Canonici im erweiterten Umfange.

D. Die Wiederherstellung des heiligen römischen = deutschen Reiches als Theokratie im kirchlichen Sinne.

E. Die Anwendung der Lehre von der allerheiligsten Dreieinigkeitslehre auf das allerheiligste Sakrament des Altares. (Anwendung der Hypostasis darauf ist bereits anerkannt in Concilio Trident. Sessio de Eucharistia,) noch nicht aber die der Circum-Insessio oder der Individuae Concomitantiae Personarum.) Unzertrennlichen Begleitung der göttlichen Personen in dem Sakramente.

F. Die Herausgabe eines allgemeinen Volks-Katechismus (als Anhang zu dem bereits vorhandenen allgemeinen Kirchen-Katechismus von Orient ad parochos).

G. Die Herausgabe allgemeiner theologischer Lehrbücher der Dogmatik, Moral, Pastoral-Wissenschaft und des kanonischen Rechtes für die höheren Schulen und Universitäten.

### **Oratio pro Unitate fidei,**

pro Exaltatione Sanctae Ecclesiae, pro Pace et Concordia Principum Christianorum.

(*Ad Missam et ubicunque Indulgentiae.*)

Ad Coenam Nuptiarum Tuarum, Domine, Agne Rex et Dominator altissime nos peccatores de multitudine misericordiae Tuae sperantes, non aestimator meriti, sed veniae, quaesumus, largitor, admittere digneris, ut gaudeamus, exultemus et demus gloriam Tibi, Domine Deus noster, omnipotens.

Ne scribas amplius contra nos amaritudines discordiarum, exaudi orationes servorum tuorum, ecce enim breves anni transeunt, et semitam, per quam non revertimur, ambulamus; auribus percipe preces figmentorum Tuorum, qui vulneras et mederis, percutis et manus Tua sanabit,

quoniam occisus es pro nobis et redemisti nos Tibi in Sanguine Tuo ex omni tribu et lingua et populo et natione.

Domine, qui inhabitas Saeculum, cujus oculi elevati in superna et aera, et cujus thronus inaestimabilis, et gloria incomprehensibilis, cui adstat exercitus Angelorum cum tremore supplices confitemur coram Te, quia fundamentum aliud nemo potest ponere praeter id quod positum est in Te. In hoc fundamento benigne velis coadunare populos Christianos, secundum Evangelium Tuum, cujus verbum verum et dicta perseverantia, cujus prophetia aedificat Ecclesiam. Justae et verae sunt viae Tuae, Rex Saeculorum, jube, quod vis, et fac velle, quod jubes, cujus jussio fortis et dispositio terribilis, quia fortis es Deus, qui judicas mundum, qui es, et qui eras et qui venturus es, et projicies Accusatorem fratrum nostrorum, qui accusat illos ante conspectum Tuum die ac nocte. Domine Vere minores sumus cunctis miserationibus Tuis et Veritate Tua, quam explevisti servis Tuis; quoniam reposita sunt nobis habitacula sanitatis et securitatis, nos vero male conversati sumus, errantes, nescientes scripturas, neque virtutem Tuam. Tu autem, quae stulta sunt mundi elegisti, Deus, et infirma mundi, ut confundas fortia, et ignobilia mundi et contemptibilia elegisti, et ea quae non sunt, ut ea, quae sunt, destrueres, ut non gloriatur omnis caro in conspectu Tuo. Non irascaris super nos, sed parce populo Tuo, et miserere hereditati Tuae, quoniam mortuus es pro peccatis nostris et prior dilexisti nos.

Tu enim creaturae Tuae misereris, qui factus es nobis Sapientia et Justitia et Sanctificatio et Redemptio, ut, qui gloriatur in Te, Domine, gloriatur. Non dicat homo, se non peccasse, quoniam carbones ignis combures super caput ejus, qui dicit: non peccavi coram Domino Deo, et gloria ipsius. Ecce Domine, Tu cognoscis omnia opera hominum et adinventiones illorum et cogitationes illorum et corda illorum, peccantium et volentium occultare peccata sua.

In veritate enim ex originali peccato nemo de genitis est, qui non impie gessit et de consentibus, qui non deliquit. Et miseri sumus et miserabiles, et pauperes et

caeci et nudi. Quid est homo, quia magnificas eum? Aut quid apponis erga eum cor Tuum?

Dei praeparato habitaculo Tuo respicis super omnes, qui habitant terram, qui etiam si habuerimus quippiam justum, non respondebimus, sed nostrum iudicem deprecabimur, qui finxisti sigillatim corda nostra, qui intelligis omnia opera nostra. Militia est vita nostra super terram et sicut dies mercenarii dies nostri. Hesterni sumus et hoc est cogitamentum certaminis, quod certabit, qui super terram natus est homo, ut, si victus fuerit, patiatur; ante nos vita et mors, bonum, et malum, si autem vicerimus, recipiemus vitam aeternam. Sic fiat nobis. Uniuscujusque opus manifestum erit; dies enim Tua declarabit, quia in igne probationis Tuae revelabitur, et uniuscujusque opus quale sit, ignis probabit, quoniam haec est vita nostra: apposuisti nobis aquam et ignem, ad quod voluerimus, porrigimus manum nostram: eligimus nobis vitam et vivamus. Quid enim prodest nobis, si mundum universum lucrermur, animae vero detrimentum patiamur, aut quam dabimus commutationem pro animabus nostris!

Domine, in coelo misericordia Tua et Veritas Tua usque ad nubes. Tu enim venturus es in gloria Patris cum angelis Tuis, et tunc reddes unicuique secundum opera ejus. In hoc autem annuntiabitur justitia Tua, et Bonitas Tua, Domine, cum misertus fueris eis, qui non habent substantiam bonorum operum. Venisti enim salvare, quod perierat et dare animam Tuam redemptionem pro multis. Pereat memoria dissensionum et errorum antiquorum cum sonitu Laudis Tuae et epulemur, non in fermento veteri, neque in fermento malitiae et nequitiae, sed in azymis sinceritatis et veritatis, reconciliationis et Pacis. Hoc saeculum fecisti, Deus altissime, propter multos, futurum autem propter paucos. Miserere nostri, et da nobis emere a Te aurum ignitum probatum meritorum Tuorum, ut locupletes fiamus et vestimentis albis induamur et non appareat confusio nuditatis nostrae in aeternum.

In camo et fraeno persecutionum maxillas nostras constringe, ut approximemus ad Te. Et haec nobis conso-

latio erit, ut affligens nos doloribus non parcas; nec contradicamus sermonibus Tuis.

Et impii quidem fuimus, sed abluti sumus, sed sanctificati sumus, sed justificati sumus in nomine Tuo et in Spiritu Tuo. Acquiescentes Tibi, habemus pacem et per haec habebimus fructus optimos in omni patientia. Tibi adhaerere bonum est; qui enim Tibi adhaeret, Unus Spiritus est Tecum. In sex tribulationibus liberabitur a Te et in septima non tangetur a malo, et non projicies simplices. Benedictus Deus, quoniam ostenditur paradisis, cujus fructus incorruptus perseverat, in quo est securitas et medela. Ecce adsunt dies pauci tribulationis, et de his liberabis nos. Non timemus, neque haesitamus, quoniam Tu, Deus, Dux noster es, et volentes servare mandata Tua et praecepta Tua. Domine Deus, ne praeponderent nos peccata nostra, ne superlevent se iniquitates nostrae. Nunc autem Saeculam perdidit juventutem suam, et tempora appropinquant senescere et quantum invalidum fit Saeculum a senectute, tantum multiplicantur super inhabitantes mala.

Postula a Patre, et dabit Tibi gentes haereditatem Tuam et possessionem Tuam terminos terrae, in praedicatione Evangelii Tui et Mysterii fidei in omnes gentes. Quoniam promisisti, ubi sint congregati in nomine Tuo, ibi es in medio eorum et accendes in cordibus eorum lucernam intellectus, quae non extinguetur.

Domine, virtutem populo Tuo dabis, Domine benedices populo Tuo in pace. Dabis regnum Tuum genti, facienti fructus ejus. Et rursum *aedificabitur Platea Sacri Imperii et Muri Universalis Ecclesiae in angustia temporum!* Et omnia, quaecunque petierimus in oratione credentes, accipiemus, habentes fructum laborum in sanctificationem, finem vero vitam aeternam.

Et quoniam super stellas fulgebunt facies eorum, qui abstinentiam habuerunt. Notas facias, Domine, divitias gloriae Sacramenti Tui in gentibus, in quo Ipse es Christus in nobis, Spes gloriae, quoniam in Te inhabitat omnis Plenitudo Divinitatis corporaliter, ut simus in Te repleti, qui es Caput omnis Principatus et Potestatis.

Populi, quos cognoveris, servient Tibi, in auditu auris

obediunt Tibi, et adorabunt in conspectu Tuo. Ecce Verbum Tuum, Domine, excipiamus illud, idolis non credamus. —

Signabis super nos Lumen Vultus Tui, Domine. Sicut enim fuit sensus noster, ut erraremus a Te, decies tantum iterum convertentes requiremus Te, et dabis nobis Cor unum et spiritum nostrum tribues in visceribus nostris.

A fructu frumenti, vini et olei Tui multiplicabuntur, et Pax Tua in Communionem Corporis et Sanguinis Tui exsultet in cordibus nostris, in qua et vocati sumus in uno corpore. Quoniam Unus Panis, Unum Corpus multi sumus, omnes qui de Uno Pane participamus.

Omnia nostra in Charitate fiant: quoniam Charitas est vinculum perfectionis. In essentialibus Unitas, in caeteris Libertas, in omnibus Charitas.

Annuntiatur Tibi, Domine, generatio ventura, qui venerunt de tribulatione magna et laverunt stolas suas et dealbaverunt eas in Sanguine Tuo et annuntiabit Ecclesia Tua Gratiam et Justitiam Tuam populo, qui nascetur, quem faciet Manus Tua Beati et Sancti, qui habent partem in resurrectione prima, in his secunda mors non habet potestatem. Apertus est Paradisus: vincenti dabis edere deligno vitae, quod est in Paradiso. Plantata est enim arbor Vitae, beati, qui laverunt stolas suas in Sanguine Tuo, ut sit potestas eorum in ligno vitae et per portas intrent in Civitatem. Praeparatum est futurum tempus: tabernaculum Tuum cum hominibus et habitabis cum eis. Praeparata est abundantia; populus enim Tuus erimus et Tu Ipse Deus nobiscum eris Deus noster. Aedificata est civitas, quae non eget Sole, neque Luna, ut luceant in ea. Probata est Requies eorum, qui scripti sunt in Libro Vitae et requiescent a laboribus suis. Perfecta est Bonitas et perfecta Sapientia. Ecce enim prima abierunt et nova facis Omnia et absterges omnes lachrymas ab oculis nostris. Fidelis et Verax, Qui cum justitia iudicas et pugnas Princeps Pacis, Rex Salomon in diademate justitiae et Veritatis, appropinquat dies desponsationis aeternae et dies laetitia cordis Tui.

Et mittes angelos Tuos cum tuba et voce magna;



et congregabunt electos Tuos a quatuor ventis, a summis coelorum usque ad terminos eorum et congregabuntur ante Te omnes gentes et separabis eos ad invicem, sicut Pastor segregat oves ab hoedis. Coelum et terra transibunt, verba autem Tua non praeteribunt. Et statues oves quidem a dextris Tuis, hoedos autem a sinistris, et dices ovibus de ovili Tuo: venite, benedicti Patris Mei, possidete paratum vobis regnum a constitutione mundi. Transierunt dolores et ostensus est in fine thesaurus immortalitatis. Converteres planctum nostrum in gaudium nobis; conscindens saccum doloris et circumdans nos laetitia aeterna. Oportet enim corruptibile hoc induere incorruptionem, et mortale hoc induere immortalitatem. Videmus nunc per speculum terrestrium rerum in aenigmate de futuro, donec aspiret dies et inclinentur umbrae: tunc videbimus facie ad faciem. Cum autem mortale hoc induerit immortalitatem, tunc fiet sermo qui scriptus est: absorpta est mors in victoria: deinde finis, cum tradideris Regnum Deo et Patri.

Ecce prandium Tuum paratum est, properamus ad nuptias. Ecce Regius Sponsus venis, exeamus obviam Tibi, intrantes in gaudium Tuum; et Spiritus et Sponsa dicunt: venite, et qui audit dicat: venite et congregamini ad coenam magnam Dei. Et qui sitiunt, veniant, et qui volunt, accipiant aquam vitae gratis a Te, qui habes in Vestimento Tuo, quod est Ecclesia et in femore Tuo, in vulnere Lateris Tui, scriptum: Rex regum et Dominus dominantium, faciens Unum *Ovile sub Uno Pastore*. Beati qui ad Coenam Nuptiarum Tuarum vocati sunt, voce immortalis proelamantes aeternum et incessabile Alleluja, Amen.

## Allgemeines Gebet

für die Einheit des Glaubens, Erhöhung der heiligen Kirche Gottes, Frieden und Eintracht der christlichen Fürsten.

(Während des heiligen Opfers und bei Indulgenzen.)

An Deinem hochzeitlichen Gastmale in der ewigen Herrlichkeit des himmlischen Vaterlandes, o Herr, Lamm Gottes, König und allerhöchster Beherrscher, wollest Du uns Sünder Antheil nehmen lassen, welche auf die Menge Deiner Erbarmungen hoffen, nicht durch unser Verdienst, sondern durch Deine Gnade, auf daß wir in hoher Freude Dich preisen und mit ewigem Frohlocken Deinen Namen verherrlichen. O Gott unser Herr, Allmächtiger! Du wollest nicht ferner die Bitterkeiten des Zwiespaltes über uns verhängen; erhöre gnädig die Gebete Deiner Diener; denn siehe die kurzen Jahre gehen vorüber und wir wandeln auf einer Bahn, auf welcher wir nicht zurückkehren: vernimm o Herr, mit Deinen Ohren die Gebete Deiner Geschöpfe, der Du Wunden schlägest und heilest, tief verletzest und mit allmächtiger Hand wieder gesund machest: Denn Du bist selbst verwundet und erschlagen für uns und hast uns erlöst in Deinem Blute aus allen Stämmen und Zungen, Völkern und Geschlechtern.

O Herr, der Du mit Deiner Allgegenwart Alles umfassest, dessen Augen erhoben sind über diese Welt, dessen Thron unbeschreiblich erhaben, dessen Herrlichkeit unbegreiflich ist, welchem dienen mit Sittern die unermesslichen Schaaren der heiligen Engel und die seligen Chöre der Vollendeten: in tiefster Demuth bekennen wir es vor Dir: eine andere Grundlage kann niemand legen, außer derjenigen, welche gelegt ist, und diese bist Du selbst. Auf dieser Grundlage wollest Du gnädig vereinigen die christlichen Völker nach Deinem Evangelium, o Herr, dessen Wort wahr und dessen Aussprüche ewig sind, dessen Weissagung die Kirche erbauet.

Gerecht und wahr sind Deine Wege, o König der Ewigkeiten, befehl, was Du willst und lehre uns vollbringen, was Du befiehst, Du, dessen Befehle mächtig und dessen Rathschlüsse un-

erschütterlich und dessen Waltungen furchtbar sind; denn allmächtig und stark bist Du, o Gott, der Du die Welt richtest, der Du bist, und der Du warest und der Du kommen wirst: Der Du besiegen wirst den Ankläger unserer Brüder, welcher sie anklaget vor Deinem Angesichte Tag und Nacht.

O Herr, in Wahrheit, wir sind nicht werth aller Deiner Erbarmungen und der Offenbarung Deiner göttlichen Wahrheiten, welche Du Deinen Dienern enthüllt hast, und der seligen Wohnungen des Friedens und der Unsterblichkeit, welche Du uns erworben und bereitet hast; denn wir haben Uebles gethan und böse gehandelt, und haben uns verirret und die Schriften nicht verstanden und nicht erkannt Deine Kraft und Deine Liebe und die Sprache Deines Geistes. Du aber, nach Deiner unerschöpflichen Weisheit, hast wollen erwählen, was thöricht ist vor dieser Welt und das Schwache dieser Welt, um zu beschämen das Starke; und hast erwählet, was niedrig und verachtet ist in der Welt, und was nichts ist, um zu überwinden, was vermeinet zu seyn; damit alles Fleisch sich nicht rühme vor Deinem Angesichte. —

O Herr, Du wollest nicht zürnen über uns, sondern verschone Dein Volk und erbarme Dich Deines Erbes: denn Du bist gestorben für unsere Sünden, weil Du zuerst uns geliebt hast. Ja, Du erbarmest Dich Deiner Geschöpfe, der Du uns gemacht bist zur Weisheit und zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung, auf daß, wer sich rühmet, o Herr, in Dir sich rühme. Nicht soll der Mensch sprechen, er habe nicht gesündigt, denn feurige Kohlen willst Du sammeln über das Haupt desjenigen, welcher spricht: er habe nicht gesündigt vor Dir, dem Herrn seinen Gott und vor Deiner Herrlichkeit. Siehe, o Herr, Du erkennest alle Werke der Menschen und ihre Erfindungen und ihre Gedanken und die Herzen derjenigen, welche sündigen und verheimlichen ihre Sünden vor Dir. Denn in Wahrheit von denen, die geboren sind unter dem ererbten Gesetz der Sünde ist keiner, der nicht Uebles gethan und unter Deinen Gläubigen keiner, der nicht gefehlt hätte. Und wir sind elend und erbärmlich und arm und blind und nackt! Was ist der Mensch, daß Du ihn erhebest; oder daß Du Dein Herz ihm zuwendest!

Von Deinem ewigen Wohnsitze schauest Du herab auf Alle, welche die Erde bewohnen, und wenn wir etwas Gutes hätten,

so könnten wir in unzähligen Andern vor Dir nicht bestehen, und wenn Du uns zur Rechenschaft ziehest, müssen wir flehen, daß Du ein gnädiger Richter seyn wollest: Der Du unsere Herzen und ihre einzelnen Falten geschaffen hast und alle unsere Werke durchschauest.

Kampf ist unser Leben auf Erden und wie die Tage des Liedlöhners unsere Lebenstage. Wir sind von gestern und das ist die Aufgabe unseres Kampfes, daß, wenn wir besiegt werden, wir leiden müssen; denn Du hast vor uns hingestellt Leben und Tod, Gutes und Böses; wenn wir überwinden, so erlangen wir das ewige Leben. So geschehe uns! Deine Wahrheit liegt vor uns; das Glaubenslicht genüget nicht, wenn der Wandel widerspricht; o gib, daß unser Glaube leuchte in den Werken der Liebe! Eines Leben Werk wird offenbar werden; denn Dein Tag wird es offenbaren: das Feuer Deiner göttlichen Prüfung und Läuterung wird Gold von Schlacken scheiden. Das ist unser Leben: Du hast vorgelegt Wasser und Feuer: wornach wir wollen, sollen wir die Hand ausstrecken. O gieb, daß wir das Leben erwählen und ewig leben; denn was hilft es uns, wenn wir die ganze Welt gewinnen, aber Schaden leiden an unseren Seelen; oder welchen Tausch können wir eingehen für unsere Seelen! — O Herr, Deine Barmherzigkeit thronet im Himmel und Deine Wahrheit steigt empor bis zu den Wolken. Denn Du wirst kommen in der Herrlichkeit des Waters mit Deinen Engeln und alsdann wirst Du einem Jeden vergelten nach seinen Werken. Darinn aber wird verkündigt werden Deine Gerechtigkeit und Deine Güte, o Herr, daß Du Dich erbarmest derjenigen, welche keinen Vorrath guter Werke haben. Denn Du bist gekommen, selig zu machen, was verloren war und Deine Seele hinzugeben zur Erlösung für Viele.

Es ersterbe das Gedächtniß der alten Zwistigkeiten und Irrthümer unter dem lauten Schalle der Lobgesänge zu Ehren Deines großen Namens; laß uns das Gastmal der Versöhnung und der Liebe feiern, nicht in dem alten Sauerteige der Leidenschaft, noch in dem Sauerteige des Unglaubens, sondern in den weißen ungesäuerten Broden der Heiligkeit und Wahrheit, des Friedens und der Eintracht!

O allerhöchster Gott, diese Welt hast Du geschaffen für Viele, die Zukünftige aber für Wenige: erbarme Dich unser und

lehre uns von Dir erkaufen das im Feuer Deiner Leiden bewährte Gold Deiner unendlichen Verdienste, auf daß wir dadurch bereichert und mit weißen Kleidern der Rechtfertigung bekleidet werden, damit in Ewigkeit nicht erscheine unser Elend und unsere Schmach. Mit Zaum und Gebiß der Trübsale und Verfolgungen wollest Du bezähmen unsere widerspenstigen Herzen, auf daß wir Deinen Verheißungen uns nähern und zuwenden. Und das sey unser Trost, daß Du uns mit Schmerzen und Züchtigungen heimsuchest und uns nicht verschonest, und wir wollen nicht widersprechen dem, was Du über uns verhängest.

Ja wir sind gottlos und lasterhaft gewesen, aber wir sind abgewaschen, wir sind geheiligt, wir sind gerechtfertigt in Deinem Namen und in Deinem Geiste. In Dir wollen wir ruhen, in Dir den Frieden suchen, und wir werden durch Dich Früchte bringen in aller Geduld. Dir anhängen sey unser Theil; denn wer Dir anhänget, wird Ein Geist mit Dir. In sechs Trübsalen wird er durch Dich befreiet und in der siebenten wird kein Uebel ihn treffen und die einsältigen Herzens sind, willst Du nicht verwerfen. Siehe Du zeigest uns das himmlische Paradies, dessen Früchte ewig unverwelklich blühen, wo alle Schönheit vereinigt ist in dem unsterblichen Glanze. Und nun haben wir wenige Tage der Trübsal und von diesen willst Du uns erretten. Darum fürchten wir nicht und wanken nicht; denn Du, o Gott bist unser Führer und, indem wir gern wollen Deine Befehle vollbringen und Deine Gebote erfüllen, o Herr unser Gott, wollest Du nicht zu groß werden lassen den Druck unserer Schuld, das Gewicht unserer Sünden, den Wurm unseres Gewissens!

Nun aber hat diese Welt ihre Jugend verloren und die Zeiten fangen an zu altern, und je schwächer die Welt vor Alter wird, desto mehr häufen sich die Uebel und Krankheiten in ihr. O Herr, sprich zu dem Vater und Er wird Dir geben die Völker Dein Erbe, und Dein Eigenthum, die Gränzen der Erde in der Verkündigung Deines Evangeliums und des Geheimnisses des Glaubens an alle Völker. Denn Du hast versprochen: wo die Deinigen versammelt sind in Deinem Namen, da bist Du in ihrer Mitte und zündest an in ihren Herzen die Leuchte des Verstandes, welche nicht verlöschen wird. O Herr, Du wirfst Deinem Volke Stärke verleihen, o Herr, Du wirfst Dein Volk

segnen im Frieden. Du wirst die Reichthümer Deiner Liebe ausbreiten über die Völker, welche Früchte davon bringen.

Und wiederum wird aufgebaut werden die große Straße des heiligen Reiches und die Mauer der Kirche in dem Drange der Zeiten!

Und Alles, was wir erstehen im Gebete mit Glauben, das werden wir erlangen, hier Kämpfe und Bedrängnisse um Deines Namens Willen; dort das ewige Leben, und über Sternen Glanz werden leuchten die Antlitze derer, welche Enthaltbarkeit übten.

O Herr unser Gott, Du wollest offenbaren die Reichthümer Deiner Gnade in Deinem glorreichen Sakramente, in welchem wir Dich selbst anbeten und empfangen. Du Hoffnung unseres vollkommenen Heiles: in Dir wohnet alle Fülle des göttlichen Wesens leiblich, auf daß wir von Deinem Geiste besetzt, belebet und erfüllet seyen, der Du bist das Haupt der Kirche und das Haupt der Geister und aller Kräfte und Fürstenthümer.

Völker, welche Du erwählet hast, werden Dir dienen, in dem Gehöre ihres Ohres werden sie Dir gehorchen und anbeten Deine Herrlichkeit vor Deinem göttlichen Angesichte. Siehe, Dein Wort, o Herr, vernehmen wir mit Frohlocken, den Götzen dieser Welt wollen wir nicht glauben. Laß leuchten das Licht Deines Angesichtes über uns. Denn so wie unser Sinn war, von Dir uns zu verirren, so wollen wir zehnfach umkehrend, Dich suchen, und Du wirst uns geben Ein Herz und einen neuen Geist in unser Inneres einflößen. Von der Frucht des himmlischen Weizens, von dem Gnadensole Deiner heiligen Sakramente werden wir erfüllet, und Dein Friede, in der Gemeinschaft Deines Leibes und Blutes, möge mit Freude und Frohlocken unsere Herzen ergreifen, worinn wir berufen sind zu Einem Leibe. Denn Ein Brod, Ein Leib sind wir Alle, die wir an Einem Brode Antheil haben. Laß Alles unter uns in der Liebe vollbracht werden, denn die Liebe ist das Band der Vollkommenheit. Im Wesentlichen Einheit, in dem Uebrigen Freiheit in Allem die Liebe. Dir, o Herr, wird ein neues Geschlecht geboren, welches herbei kömmt aus großen Trübsalen abgewaschen zu werden in Deinem Blute. Selig und heilig, welche Antheil haben an der ersten Auferstehung, über sie wird der zweite Tod nichts ver-

mögen. Eröffnet ist dem Glauben das himmlische Paradies; wer überwindet, dem willst Du geben von dem Baume des Lebens, welcher blühet in dem Paradiese Deiner Kirche; denn in ihr hast Du Selbst aufgestellt den Baum des Lebens, Dein heiliges Kreuz, dessen Frucht Du seyn wolltest in dem allerheiligsten Sakramente Deines Leibes und Blutes. Bereitet ist die künftige Zeit: Deine Wohnung mit den Menschen und Du wirst mit ihnen ewig seyn; bereitet ist die Fülle der himmlischen Seligkeit; denn dein Volk werden wir seyn und Du Selbst, o Gott, mit uns, wirst unser Gott seyn. Erbauet ist die himmlische Stadt, welche nicht bedarf der Sonne, noch des Mondes, sie zu erleuchten. Bereitet ist die ewige Ruhe denen, welche eingeschrieben sind in das Buch des Lebens, und sie werden ausruhen von ihren Mühseligkeiten. Da wird vollkommen erscheinen Deine Liebe und Güte und Weisheit. Denn siehe das Alte wird vergehen und Du schaffest Alles neu, und Du wirst alle Thränen von unseren Augen trocken. Getreuer und Wahrhaftiger! Der Du mit Gerechtigkeit richtest und kämpfest, Fürst des Friedens, wahrer und ewiger König Salomon, geschmückt mit der vielfachen Sieges-Krone der Gerechtigkeit und Wahrheit, es naht der Tag der ewigen Vermählung und der Tag der Freude Deines Herzens. Und Du wirst Deine Engel senden mit Posaunenschall und lauter Stimme, und sie werden Deine Auserwählten versammeln von den vier Weltgegenden, und es werden vor Dir dastehen alle Völker und Du wirst sie von einander scheiden, wie ein Hirt die Schaafte scheidet von den Böcken. Himmel und Erde werden vergehen, aber Deine Worte werden nicht vergehen. Und Du wirst die Schaafte hinstellen zu Deiner Rechten, die Böcke aber zu Deiner Linken und wirst zu den Schaafen Deiner Heerde sprechen: Kommet, ihr Gebenedeite Meines Vaters, besizet das Reich, welches euch bereitet ist von Anbeginn der Welt.

Bald vorübergegangen sind die Schmerzen, und das Ende ist nahe, in welchem Du die Schätze der Unsterblichkeit uns aufschlieffest, Du wirst unser Wehklagen in Freude verwandeln und das härene Kleid der Trauer zerreißen und mit dem Gewande der ewigen Freude und des Frohlockens die Deinigen schmücken. Denn dieser sterbliche Leib muß mit der Unsterblichkeit und dieser verwesliche Leib mit der Unverweslichkeit bekleidet werden. Jetzt

sehen wir durch den Spiegel der zeitlichen und irdischen Dinge im Räthsel das Zukünftige, bis der Tag anbricht und die Schatten verschwinden: dann werden wir schauen von Angesicht zu Angesicht. Wenn aber dieser sterbliche Leib mit der Unsterblichkeit bekleidet ist, dann wird erfüllet seyn das Wort, welches geschrieben steht: verschlungen ist der Tod in den Sieg: alsdann das Ende, wann Du das Reich übergeben wirst Gott und dem Vater.

Siehe Dein hochzeitliches Gastmal ist bereitet; wir eilen zu dem Kirchenfeste der triumphirenden Kirche. Siehe Du kömst, der königliche Bräutigam, wir eilen Dir entgegen, einzugehen in Deine Freude. Und Dein Geist und Deine Kirche, welche Dir vermählt ist, sprechen: **Kommet!** Und wer es höret, spreche: **Kommet** und versammelt euch zu dem großen Gastmahle Gottes. Und die da dürsten, mögen **Kommen**, und die da wollen, mögen empfangen aus der Quelle des Lebens umsonst. Und auf Deinem Gewande, welches ist Deine Kirche, und auf Deiner Seite, in der Wunde des Herzens ist geschrieben Dein gloriwürdiger Namen:

König der Könige, Herr der Herrschenden!

Der Du **Guns** machest Deine Heerde unter **Einem** Hirten. Selig, die berufen sind, zu Deinem hochzeitlichen Gastmahle, auszusprechen mit unsterblicher Stimme: das ewige und unaufhörliche:

Alleluja, Amen.

Vater unser. Begrüßet. Ich glaube. Ehre.



Im Verlage der **Karl Kollmann'schen** Buchhandlung in **Augsburg** sind nachfolgende höchst interessante, besonders für katholische Theologen sich eignende, Werke erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben.

**Beckers**, Dr. Hubert, Mittheilungen aus einer außerlesenen Sammlung der merkwürdigsten Schriften aus den beiden letzten Jahrhunderten, über den Zustand der Seele nach dem Tode; enthaltend einen Auszug des Interessantesten aus der gesammten Literatur über diesen Gegenstand, namentlich über die christliche Unsterblichkeits- = Auferstehungslehre, der Lehre von der Psychopannychia oder dem Seelenschlafe, und die übrigen damit zusammenhängenden Lehren und Irrlehren, von den Kirchenvätern einschließl. bis ins achtzehnte Jahrhundert. Octav 1834 u. 1835. 2 Hefte brosch. 2 fl. 42 kr. oder 1 Thl. 16 gr.

**Betrachtungen**, moralische, eines Klausners über die Wahrheiten der Religion. 8. geh. 1836. 18 fr. od. 4 gr.

**Bücherkunde** der katholisch- theologischen Literatur, oder möglichst vollständiges Verzeichniß von in älterer und neuerer Zeit bis Ende 1836 erschienenen gang- und brauchbaren Werken über alle Theile der katholischen Religionswissenschaft, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, kirchliche Statistik und Topographie, Kunst- und Gesehskunde, religiöse Poesie etc., dann anderen, in entfernterer Beziehung zum Katholizismus, katholischem Kirchen-, Schul- und Erziehungswesen, Armenpflege u. s. w. stehenden Schriften. Mit Namen- und Sachregister, den richtigen Ladenpreisen und sonst nöthigen Nachweisungen. gr. 8. geheftet 1837. 1 fl. 48 kr. oder 1 Thlr. 4 gr.

**Bellarmin**, Kardinal Robert, die sieben Worte Jesu Christi am Kreuze. In zwei Büchern abgehandelt. Aus dem Lateinischen übersezt von einem Priester der Diözese Augsburg. gr. 8. 1838. brosch. 36 fr. od. 9 gr.

**Canisii**, Doctoris Petri, S. J., Summa Doctrinae Christianae, una cum Auctoritatibus (praeclaris divinae Scripturae testimoniis, solidisque Sanctorum Patrum sententiis), quae ibi citantur, hic vero ex ipsis fontibus a Busaeo Noviomago fideliter collectae, ipsis Catechismi verbis subscriptae sunt. Secund. Edit. Coloniae 1569. Editio novissima ab H. Haid. Th. Pr. 8 maj. 1833 et 1834. 4 Tomi. 15 fl. 56 kr. od. 10 Rthlr.

**Conzen**, M. Th., die Geschichtschreiber der sächsischen Kaiserzeit nach ihrem Leben und ihren Schriften. gr. 8. 1837. 1 fl. 21 fr. od. 18 gr.

**Capellari**, P. Mauro (gegenwärtig regierender Pabst Gregor XVI), Triumph des heiligen Stuhls und der Kirche über die Angriffe der, mit ihren eigenen Waffen bekämpften und geschlagenen Henerer. Nach der dritten ganz umgearbeiteten Ausgabe des Originals (Venedig 1832), aus dem Italienischen übersezt und für Deutschland bearbeitet von mehreren gelehrten Geistlichen. Mit allerhöchster Genehmigung Sr. päpstlichen Heiligkeit veranstaltete deutsche Ausgabe. Zwei Abtheilungen. 57 1/2 Bogen in gr. 8. Mit drei schönen Kupfern und gestoch. Titf. Broschirt. Druckpapier 3 fl. 12 fr. od. 2 Rthlr. 4 gr.

**Eberhard**, Bonav., der Hirt am Horeb. 6 mo. 1834. In Umschlag brosch. 18 fr. oder 5 gr.

**Egger, K.** (Domcapit. und bishöf. Offizial), Predigten bei verschiedenen Veranlassungen, meistens dogmatischen Inhalts, nach den Bedürfnissen der Zeit. 55 Bogen in gr. 8. 1829. 5 fl. oder 1 Rthlr. 21 gr.

**Giuffano, Joh. Peter**, Leben des heiligen Karl Borromäus, Cardinals der heiligen römischen Kirche und Erzbischofs von Mailand. Aus dem Italienischen von Theodor Friedrich Klitsche. 3 Bände. gr. 8. 1836 und 1837. geh. 3 fl. 12 kr. od. 2 Rthlr.

**von Geramb, Maria Joseph**, vom Orden der Trappisten, Pilgerreise nach Jerusalem und auf den Berg Sinai, in den Jahren 1851, 52 und 53 unternommen. Aus dem Französischen. 5 Thle. gr. 12. 2te verbesserte Auflage. 1837. brosch. 5 fl. 12 kr. od. 2 Rthlr.

**Herzog, Ed.**, die Karikaturen der von Jesus Christus gestifteten Kirche. gr. 8. 1855. 2 fl. oder 1 Rthlr. 8 gr.

**Jesus Christus** in seiner Ankunft, Kindheit und Jugend auf Erden. Ein Weihgeschenk zum Christ-Feste von L. St. Mit acht Stahlstichen. 16. 1837. cart. 1 fl. 24 kr. od. 21 gr.

**v. Moy, Dr. C.**, das Eherecht der Christen in der morgenländischen und abendländischen Kirche bis zur Zeit Karls des Großen nach den Quellen dargestellt. gr. 8. geb. 2 fl. 42 kr. od. 1 Rthlr. 12 gr.

**Müller, Dr. J. M.**, Handbuch bei seelsorglichen Funktionen. Für katholische Seelsorger bearbeitet. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 2 Thle. gr. 8. 1855. 1 fl. 56 kr. od. 1 Rthlr.

**Organon**, oder kurze Andeutungen über kirchliches Verfassungswesen der Katholiken, mit vorzüglicher Hinsicht auf Staaten gemischter Confession. gr. 8. 1829. geh. 1 fl. 50 kr. od. 21 gr.

**Pacca (Cardinal), Memoiren**, sechs Bände. (Ueber Pius VII und die kirchlich-polit. Ereignisse des Kirchenstaats von 1807 — 1815. 4 Bände. — Ueber des Hrn. Cardinals Nuntiaturs in Wien 1786 — 1794 und in Lissabon 1795 — 1802. 2 Bände.) Nebst Altentwürfen und Dokumenten. Aus dem Italienischen übersetzt. Mit 1 Kupfer. gr. 8. 1832 bis 1836. broschirt 6 fl. 18 kr. od. 3 Rthlr. 25 gr.

**Pallavicino, Cardinal Sforza**, Geschichte des Tridentinischen Conciliums. Aus dem Italienischen übersetzt von Theod. Friedr. Klitsche. In 8 Bänden oder 24 Lieferungen. gr. 8. geh. 1835 und 1836. 9 fl. 56 kr. od. 6 Rthlr.

**Regel, die**, des heiligen Benedictus, zugleich mit dem Leben des Heiligen, welches der heil. Pabst Gregor, der Große, verfaßt hat, und das zweite Buch seiner Dialogen bildet. Aus dem Lateinischen übersetzt. Angefügt ist am Ende der lateinische Originaltext der heiligen Regel. Mit dem Bildnisse des Heiligen. 8. geh. 1836. 48 kr. oder 12 gr.

**de Roskovány, August.**, de Primatu Romani Pontificis ejusque juribus. 8 maj. 1834. Carta membr. 2 fl. 24 kr. od. 1 Rthlr. 12 gr.

— August., de matrimonio in ecclesia catholica. Tomus I. gr. 8. 1837. broch. 48 kr. od. 12 gr.

**Suso's**, Leben und Schriften. Nach den ältesten Handschriften und Drucken mit unverändertem Texte in jetziger Schriftsprache herausgegeben von Mel. Diepenbrock. Mit einer Einleitung von Göres. 2te Aufl. gr. 8. 1837. Mit einem Kupfer 3 fl. od. 2 Rthlr.

leidenschaftlichen, die Kirche schändenden Tone geschrieben sind, so hat eben dieser hochgestellte Geistliche den Verfasser der Morgenbetrachtungen, einen durch mehrere in der literarischen Welt Epoche machende Schriften bekannten gelehrten Laien angesprochen, Hrn. Helferich eine volle Ladung zu geben, welcher sich denn auch veranlaßt fand, dieser Schrift das Motto aus dem Juvenal voranzusetzen: *Fecit indignatio — librum.*

Es sind diese nüchternen Morgenbetrachtungen eine gründliche, aus der Geschichte der ersten und letzten Jahrhunderte, selbst aus den übereinstimmenden Zeugnissen der gelehrtesten Protestanten erörterte Widerlegung der böshaftern Abendunterhandlungen, und liefern daher dem nach Wahrheit ringenden Protestanten, wie dem Katholiken, dem das Wohl und die Ehre seiner Kirche am Herzen liegt, gleiches Interesse. Was dasselbe noch mehr erhöht, sind die eigenen Ansichten des in der alten und neuern Geschichte gleich stark bewanderten Hrn. Verfassers über die politischen und kirchlichen neuesten Ereignisse in Hannover und Köln; es ist vorauszusehen, daß Niemand diese wichtige Schrift lesen wird, ohne sich zur Wiederholung derselben zu entschließen; man wird daher dem Verfasser und Verleger dafür dankbar seyn.

So eben ist in demselben Verlage erschienen und gleichfalls an alle soliden Buchhandlungen versandt worden:

**Denkschrift**  
**des heiligen Stuhles,**  
oder  
**urkundliche Darlegung der Thatsachen,**  
welche der Wegführung  
des  
**Erzbischofs von Köln,**  
**Freiherrn von Droste,**  
vorhergegangen und gefolgt sind.

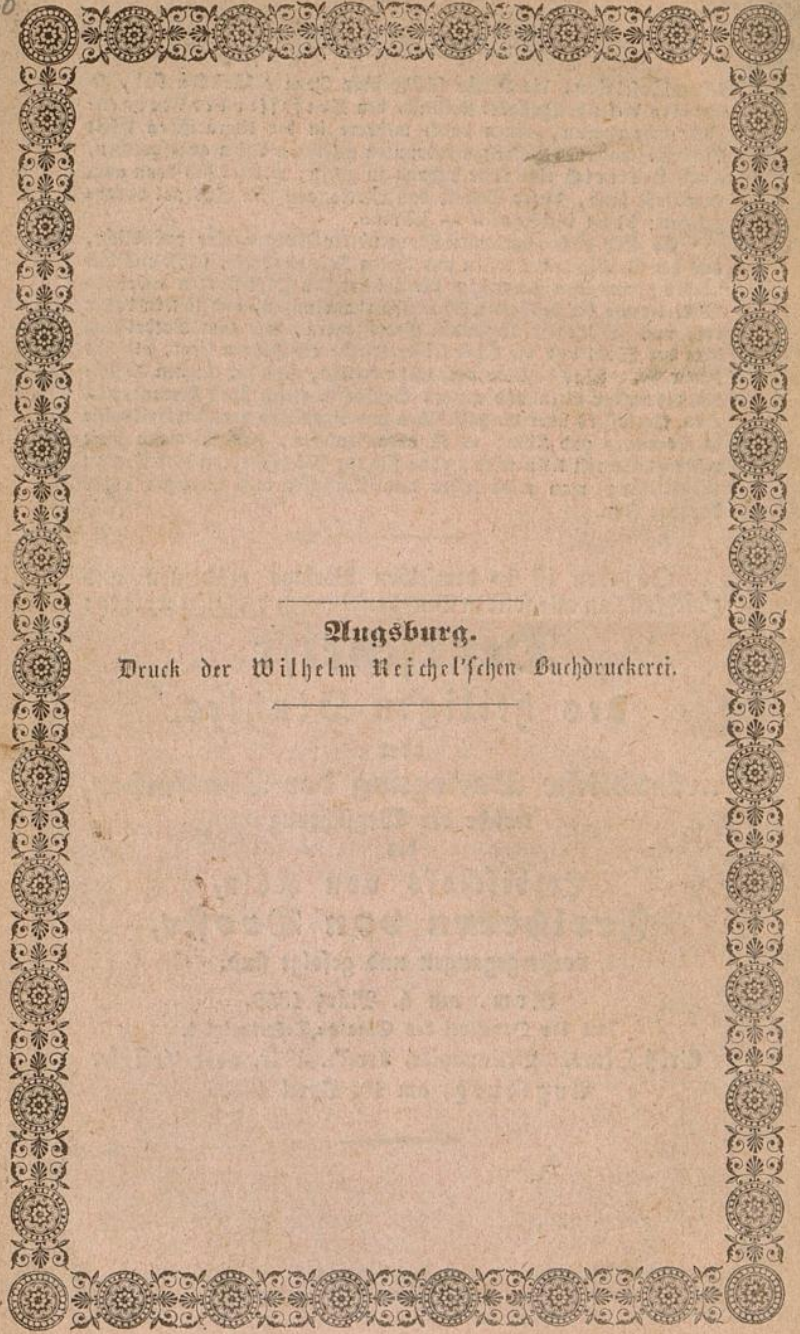
Rom, am 4. März 1858.

Aus der Druckerei des Staats-Sekretariates.

Groß Oktav. Velinpapier. brosch. 48 kr. oder ½ Thlr.

Mugsburg, am 10. April 1858.

2557  
P. 10  
- 50



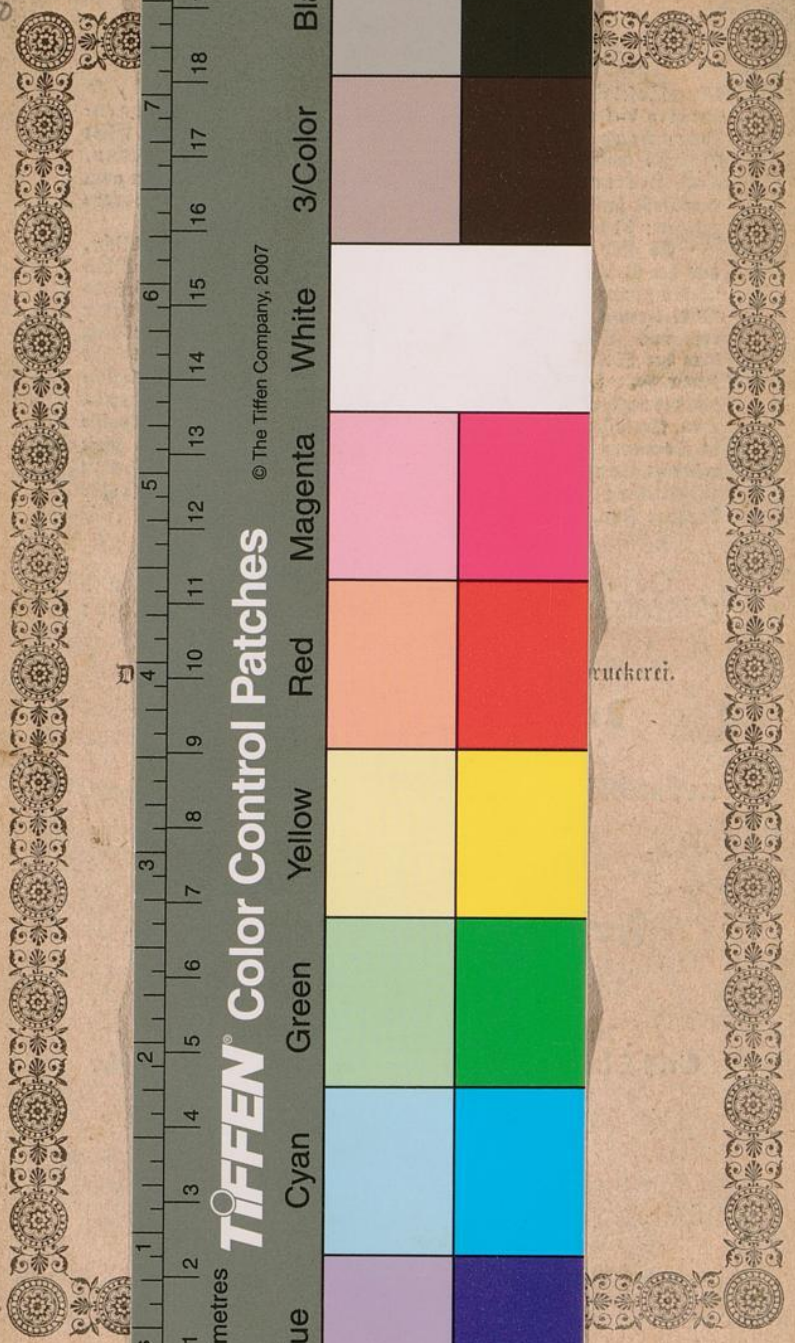
---

Augsburg.

Druck der Wilhelm Reichel'schen Buchdruckerei.

---

2557  
Pflanzl.  
- 50



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

**TIFFEN** Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

| Blue       | Cyan       | Green       | Yellow       | Red       | Magenta       | White | 3/Color    | Black |
|------------|------------|-------------|--------------|-----------|---------------|-------|------------|-------|
| Light Blue | Light Cyan | Light Green | Light Yellow | Light Red | Light Magenta | White | Light Grey | Black |
| Dark Blue  | Dark Cyan  | Dark Green  | Dark Yellow  | Dark Red  | Dark Magenta  | White | Dark Grey  | Black |

ruckert.

